

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

die Themen

4  
99

Sittenwidrigkeit erkennbar  
ergebnisloser Kontenpfändung

Die dem Insolvenztreuhänder  
zustehende Vergütung

Schulden für Andere —  
ein frauenspezifisches  
Phänomen

FACHZEITSCHRIFT FÜR  
SCHULDNERBERATUNG  
erscheint vierteljährlich • 14. Jahrgang, November 99  
ISSN-Nr. 0934-0297

# I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26  
■ **Vorstand:** Carl-D. A. Lewerenz, Schuldenberater, Bochum, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Werner Sanio, Dipl. Pädagoge, Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel und Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM incl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte formatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.500 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser,

Mancher von uns in der Schuldenberatung Tätigen hat in der letzten Zeit sicherlich in irgendeinem Zusammenhang von CITI-CRITIC gehört oder gelesen, vielleicht sogar den Beitrag in der ZDF-Sendung „Kennzeichen D“ gesehen.

Was verbirgt sich hinter CITI-CRITIC ? CITI ist entlehnt aus CITIBANK und CRITIC versteht sich von selbst.

Eine ganze Reihe von Menschen mit gleichgelagerten tiefgreifend-bitteren Erfahrungen mit der CITIBANK in der Mitte dieses Jahres haben vor Kurzem ein soziales Netzwerk mit dem Namen CITI-CRITIC ins Leben gerufen, um eine Boykott-Kampagne mit dem Slogan „CITIBANK–Nein Danke!“ zu starten. Innerhalb erstaunlich kurzer Zeit gewann CITI-CRITIC eine Reihe von bekannten Unterstützern aus dem Bereich der (evangelischen) Kirchliche Dienste in der Arbeitswelt (KdA), Katholischer Arbeiter-Bund (KAB), Gewerkschaft Handel Banken und Versicherungen, Verband Kritischer Aktionäre und die Jusos, um nur die wichtigsten zu nennen, und nun auch die Unterstützung der BAG-SB.

Was war geschehen, dass es zu einer derart breit unterstützten CITI-CRITIC-Bewegung gekommen ist, wie sie aus Kreisen der Schuldenberatung wegen ebenfalls schlechter Erfahrungen mit der CITIBANK eigentlich längst zu erwarten gewesen wäre?

Die CITI BANK hat nach Angaben der hbv im Laufe dieses Jahres die Anzahl von Telefon-Dienst-Arbeitsplätzen in „Call-Centern“ von 1300 auf 800 reduziert, von denen selbstverständlich die Bewältigung des gleichgebliebenen Arbeitsumfangs erwartet wird.

Durch Ausnutzung aller rechtlichen und politischen Möglichkeiten seitens der CITIBANK müssen die jetzt in einem einzigen Gebäude in Duisburg konzentrierten Beschäftigten erhebliche Verschlechterungen der Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinnehmen.

Hierzu heißt es in einem Schreiben der hbv vom 19.10. '99: „Im Vergleich zu den vorigen Standards wurden 5 Tage Urlaub gestrichen, die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden erhöht, Bildschirmpausen-Regelungen abgeschafft, Fahrkostenzuschuss, Urlaubsgeld sowie ein halbes Monatsgehalt als Sonderzahlung und das tarifliche 13. Monatsgehalt gestrichen.“

Mit ihrer „Umstrukturierungsmaßnahme“ hat die CITIBANK mehrere hundert Menschen arbeitslos gemacht. Dies war von aktiven hbv-Mitgliedern vorhergesehen worden, weshalb rechtzeitig ein gewerkschaftlich getragener Protest-Streik für den Erhalt der Arbeitsplätze organisiert und durchgeführt wurde. Wegen der anschließenden Diskriminierung von Streikteilnehmern ist die CITIBANK vor wenigen Tagen vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt worden. Die CITIBANK hat nämlich genau denjenigen, die an dem Streik teilgenommen hatten, keinen neuen Arbeitsplatz angeboten. „Nur Streikbrecher erhielten einen neuen Arbeitsplatz.“ heißt es dazu von der hbv.

Nun könnte man denken, dass die CITIBANK wegen der rapide gesenkten Personalkosten nun auch die Kredit-Zinsen senkt. Aber dies ist natürlich nicht der Fall. Schließlich arbeitet die CITIBANK nicht auf Selbst-kostenbasis sondern nach dem Prinzip der Profitmaximierung. Die Preise werden danach bestimmt, was der Markt gerade noch akzeptiert, wohlgerneht: der Kredit-Markt und der Arbeitsmarkt.

Den meisten Beratern und Beraterinnen unseres Fachbereichs drängte sich schon nach kurzer Zeit der Verdacht auf, dass die CITIBANK die absehbare Überschuldung vieler ihrer Kreditkunden billigend in Kauf nimmt. Ziel der CITIBANK scheint es zu sein, ihre Kreditkunden in eine möglichst lebenslange geldliche Abhängigkeit hineinzudrängen, um eine Art dauerhafte „Geld-Miete“ beanspruchen zu können.

Die meisten von unseren 1450 Schuldenberatungskolleginnen und -kollegen in diesem unserem Lande können ein Lied davon singen, mit welcher Perfidie die CITIBANK bei Darlehenskunden im Falle plötzlicher Einkommensverschlechterung auf Grund eines auch noch so wenig vorwerfbaren „kritischen Lebensereignisses“ dennoch als Erstes ihre Kreditrate vom Konto abbucht, auch wenn diese erkennbar ein Vielfaches des zutreffenden Betrages aus der Zumutbarkeitstabelle (Pfändungstabelle) ausmacht. Wie es scheint, ist es den Damen und Herren der CITIBANK egal, ob der Mietvertrag gekündigt oder der Strom gesperrt wird.

Die CITIBANK hat schon Tausende zur Schuldenfalle gedrängt und sich auf dem oft längeren Weg dorthin an ihren Opfern in gerichtlich festgestellter sittenwidriger Weise bereichert. Allerdings nannte sich die heutige CITI BANK damals KKB (Kundenkreditbank).

Aus der Schuldenfalle herausführen dürfen dann wir mit unseren großenteils unsicher finanzierten Arbeitsplätzen in der Schuldenberatung ohne jede Kostenbelastung für die verursachende KKB-Nachfolgeorganisation namens CITIBANK, die wir hiermit zu einem zivilisierten Verhalten ermutigen möchten.

In dieser ersten Stufe möchten wir als Mitträger von CITI-CRITIC alle potenziellen Kreditkunden der CITIBANK warnen: „Vorsicht! Schuldenfalle!“

Für den Fall, dass die CITIBANK ihr Geschäftsgebaren nicht zügig zivilisiert und allgemein anerkannte Tarif- und Banken-Standards verbindlich umsetzt, hält CITI-CRITIC im Rahmen einer weiter ausgedehnten Kampagne noch eine Vielzahl von weiteren öffentlichkeitswirksamen Aktionen bereit.

Herzlichst  
Ihr

**(91/4,.1 4**

▪ Carl-D.A. Lewerenz –

**in eigener Sache**

Neue Mitglieder ..... 6  
Über die Schwierigkeit Forderungsdaten zu erhalten ..... 6  
CITI-CRITIC und CITIBANK  
(David gegen Goliath) – was geht uns das an? ..... 7  
Aktuelles zum Thema Dachverband ..... 7

**terminkalender – fortbildungen** ..... 8

**gerichtentscheidungen** ..... 11

**meldungen**

Anschriftkorrektur ..... 16  
Verfassungsbeschwerde ..... 16  
Schreiben an Bundesminister Riester ..... 16  
Seminar zum Insolvenzverfahren ..... 16  
Weniger Sozialhilfeempfänger ..... 16  
Neue Standards in der Ausbildung für Schuldnerberatung in der Diakonie ..... 16  
Bewährtes und Neues / Jahresprospekt 2000 des Burckhardthauses ..... 16  
Keine aktuellen Statistiken über Insolvenzen in Deutschland ..... 17  
BDIU sammelt negative Erfahrungen mit Schuldnerberatungsstellen ..... 17

**unseriöse Finanzdienstleister**

Geier der Marktwirtschaft ..... 17

**literaturprodukte**

Handbuch zur Insolvenz – Recht – Steuern Betriebswirtschaft ..... 24  
Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren ..... 27  
Die Steuerentlastung für die Kosten des Insolvenzverfahrens „natürlicher Personen“ ..... 27

**themen**

Die dem Insolvenztreuhänder zustehende Vergütung und sein Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen ..... 28  
Verfahren bei Gläubigerantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV) ..... 31  
Schulden für Andere – ein frauenspezifisches Phänomen? ..... 33

**berichte**

Geld, Konsum und Verschuldung in Ostdeutschland ..... 37  
Software im Test – Fortsetzung ..... 42  
Praxisbericht: Schuldnerberatung vor Ort ..... 43

**arbeitsmaterialien**

K wie Kosten des Ins0-Verfahrens mit RSB ..... 45

**hier kommt der Gläubiger zu Wort** ..... 46

Hier könnte  
Ihre  
Werbeanzeige  
stehen!  
  
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise  
erhalten Sie über  
die Redaktion.

# GAUSS

Lvs Gesellschaft für Automatisierung und Softwaresysteme  
Lehmann, Vinkemeier, Schwarzer mbH

über 600 Anwender

S | o

Software für die  
Schuldnerberatung

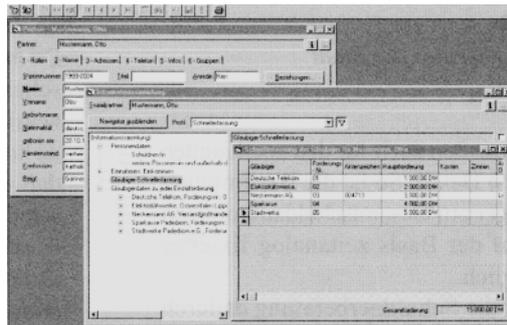
# Pa r

Schuldner-/Gläubigerverwaltung  
Korrespondenz  
Regulierungen gemäss Ins<sup>o</sup>  
Abwicklung Ins<sup>o</sup>-Antrag  
Dokumentation Beratungsverlauf  
Statistik

SB-DOS-Dokumentation  
Tätigkeitsbericht des Landes  
Textverarbeitung  
frei gestaltbare Formulare  
Terminverwaltung  
Datenschutzsystem

SoPart der „Sozialpartner“ - eine Software, ein gemeinsames Datenmodell für alle an der Beratung beteiligten Personen und Institutionen. SoPart begleitet und unterstützt Ihre Arbeit in allen Phasen der Schuldnerberatung - von der Anmeldung über den aussergerichtlichen Einigungsversuch bis hin zum Insolvenzverfahren und darüber hinaus bei Bedarf auch während der VVohlverhaltensphase. Jederzeit stehen qualifizierte Funktionen zur Fall- und Tätigkeitsdokumentation, zur Berechnung von Tilgungsplänen und zur Abwicklung des Schriftverkehrs zur Verfügung.

SoPart ,  
die „durchdachte,  
zukunftsichere  
Softwarelösung  
für die  
Schuldnerberatung“



Windows 95/98/NT Einzelplatz/Netzwerk

Besuchen Sie uns  
auf der ConSozial  
4.-5. November 1999  
in Nürnberg  
• Halle 12, Stand 302

++ top news ++++ top news ++++ top news s ++++ top news ++  
Ausschreibung  
SoPart -Ins<sup>o</sup> gewinnt  
„Schuldnerberatung“ des Land<sup>es</sup> INI:tW

Infos bei

GAUSS-LVS mbH  
Technologiepark 19  
33100 Paderborn  
Telefon 0 52 51 / 16 55 - 0  
Fax 0 52 51 / 16 55 - 45

[E-Mail: kontakt@gauss-lvs.de](mailto:kontakt@gauss-lvs.de)  
Internet: [www.gauss-lvs.de](http://www.gauss-lvs.de)

## Neue Mitglieder

### Einzelmitglieder

[REDACTED]

## Juristische Personen

Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Leisnig e.V., Otto-Johnson-Str. 4, 04720 Döbeln

Insolvenzhilfeverein Wilhelmshaven/Ost-/Friesland e.V., Rheinstr. 91, 26382 Wilhelmshaven

aktiv 11.& w. e.V., Bödekerstr. 1, 30161 Hannover

Ostthüringer Neue Arbeit e.V. Anerkannter Betreuungsverein, Zwickauer Str. 56, 04600 Altenburg

## Über die Schwierigkeit Forderungsdaten zu erhalten

Ronald Kupferer, Schuldnerberater der Stadt Frankfurt/Main

Der Teufel steckt bekanntermaßen auch für den anerkannten Schuldnerberater im (Ins0-) Detail. So ist die Bestimmung der Quote einzelner Gläubiger am Gesamtschuldaufkommen in Insolvenzplänen nur auf der Basis zeitanalog fixierter Gläubigerforderungen möglich.

Diesem Umstand versucht die Schuldnerberatung dadurch Rechnung zu tragen, daß bei Anforderung der Forderungsdaten für ein Ins0 – Verfahren vom jeweiligen Gläubiger der Schuldstand fixiert zu einem bestimmten Datum erbeten wird.

Wer wie der Verfasser auch mit der Abwicklung von Insolvenzen Selbstständiger mit Gläubigerforderungen > 20 beschäftigt ist, kann schon erahnen, welche Auswahl an Forderungsanmeldungen er für eine ältere Geschäftsinsolvenz von den einzelnen Gläubigern erhält.

– Da hätten wir, hurra, – die Forderungen – abgerechnet zum gewünschten Termin inkl. Zinsen, Kosten und Vollstreckungstitelkopie;

- Da sind die Forderungen zum Termin ohne Zinsen, aber immerhin mit Jahreszins nebst Titel;
- Das gleiche wie oben, aber mit Tageszins;
- Da sind die Forderungen zu einem willkürlich (nach Sicht des Gläubigers, oder seines Abrechnungsprogramms) gewählten Termin, aber ordentlich abgerechnet;
- Das gleiche wie vorher, aber wahlweise mit oder ohne Einnahmen aus laufender Vollstreckung, Kosten, Kostenzinsen, randomisiert mit Tageszins, Monatszins, Jahreszins, Zinsen entspr. Titel – welcher nicht beiliegt – , wahlweisen Zinsen ab einem bestimmten Zeitpunkt – ohne Begründung warum ah da und nicht ab dort;
- Da kommt die Hauptforderung alleine;
- Der Titel ohne Abrechnung;
- Ein Mischprodukt aus allen oben aufgeführten Möglichkeiten, verbunden mit der Bitte, den außergerichtlichen Zahlungsvorschlag bis spätestens Ende des Monats einzureichen, da man sonst davon ausgehe, daß keine Schuldnervertretung mehr bestehe.

Wenn der Leser jetzt glaubt, ein Schuldnerberater müsste über dieses Forderungslabyrinth schon verzweifeln, so sei er beruhigt. Immerhin beweisen die o.a. Mitteilungen, daß die betreffenden Gläubiger *zumindest vom Prinzip her* verstanden haben, was der Anfragende eigentlich gewollt hat.

Was ungeduldige Beraterinnen jedoch zu Schreikrämpfen und geduldige Kolleginnen zu katatonem Stumpfsinn treiben kann ist die Erkenntnis, daß man *de jure* zwar im gleichen Staat mit gleicher Sprache und Rechtsordnung leben sollte, *de facto* sich jedoch auf unterschiedlichen Planeten, oder wenn schon am gleichen Ort, so doch entsprechend Hawkings Raumzeit Krümmungstheorie an unterschiedlichen Zeitebenen befinden muss.

- Da erhält man die Mitteilung einer AOK aus dem Bergischen Land, daß man „... nach Prüfung nicht am Insolvenzverfahren teilnehmen wird...“;
- da kommt die Mitteilung einer Düsseldorfer Inkassofirma, daß man die Daten nach Mitteilung des Zahlungsplans schicken wird;
- da schickt man erst einmal Überweisungsvordrucke;
- da kommt die Mitteilung „... können wir Ihren Vergleich leider nicht annehmen und erbitten bis Mitte des Monats einen konkreten Zahlungsvorschlag“.

Während beim Schuldnerberater unterschiedliche Medienvertreter wissen wollen, warum trotz angeblichem Bedarf bis heute nur so wenige Verbraucherinsolvenzverfahren bei den Konkursgerichten landen, schickt dieser neue Schreiben an die Gläubiger. Er macht Verjährungseinreden geltend, fordert fehlende Daten an, erklärt nebenher die Gläubigerpflichten in der InsO.

Das kostet Zeit.

Er könnte auch für jeden Gläubiger einzeln die Zinsen auf einen bestimmten Tag hin auf- oder abrechnen. Oder die nicht berücksichtigten Schuldnerleistungen einrechnen; die

angegebenen Kostenzinsen ab Titulierung, möglicherweise seit dem Jahr 1973 (dabei Verjährung nach §§ 197, 218 BGB beachten !), noch nachrechnen – und dazwischen endlich den penetranten Pressefritzen aus der Leitung werfen, welcher partout nicht einsehen will, weshalb man ihm bis übermorgen nicht eine aufnahmewillige, deutsche („... sie verstehen schon, wegen der politikell korrektniss, hä, hä ...“) Schuldnerfamilie liefern kann und will.

Das kostet noch mehr Zeit.

Derweil pfändet ein Gläubiger (derjenige der bis Ende des Monats Bescheid haben wollte) das Gehalt des Schuldners in der Probezeit;

– verbraucht (wahlweise benötigt, verausgabt, verjuxt, versäuft) der Schuldner (wahlweise Schuldnergatte, Familienmitglied, Geschäftspartner, Freund/in, Feind, Dieb o.ä.) die für Vergleiche und Verfahrenskosten angesparten Gelder;

geht der Berater in Urlaub (wahlweise auf Kur, in Vorruchstand, nach ABM aufs Arbeitsamt, als Straußzüchter nach Australien).

Inzwischen fragt der Betriebsprüfer (aufgrund eines negativen Medienberichts – war da was?) bei der Beratungsstellenleitung an, ob denn die Personalausstattung noch benötigt werde. Es seien bis jetzt doch nicht so viele Insolvenzverfahren eingeleitet worden.

Und der Detailteufel lacht.

## CITI-CRITIC und CITIBANK (David gegen Goliath?) – was geht uns das an?

(werner sanio für den Vorstand) ■ Die CITIBANK liefert seit Jahren verschiedenste Negativbeispiele für den Umgang mit Kundinnen, nicht zuletzt mit solchen, die in Überschuldung geraten. Seit Anfang 1999 macht die CITIBANK nun auf eine andere Art von sich reden. Zahlreiche Mitarbeiterinnen von Calicentern der CITIBANK wurden mittels „Umstrukturierungsmassnahmen“ auf die Strasse gesetzt (näheres hierzu ist dem Editorial dieser Ausgabe zu entnehmen). Viele der so Geschassten haben daraufhin gemeinsam eine aktionsfreudige Kampagne CITI-CRITIC entwickelt. Neben anderen Verbänden unterstützen auch wir als Vorstand der BAG-SB diese Initiative. Der Länderrat der BAG-SB hat auf seiner letzten Sitzung diese Position ebenfalls bekräftigt. Die CITIBANK allerdings reagiert an diesem Punkt sehr empfindlich. Nach den ersten Presseveröffentlichungen zum Thema wurde seitens der Bank durch Kontakte zu einzelnen institutionellen Mitgliedern der BAG-SB versucht, eine Distanzierung der BAG-SB von der Kampagne zu erreichen. Dies dann noch mit dem Argument, dass CITI-CRITIC wegen des Aufrufs, keine Konten bei der CITIBANK zu eröffnen, massiv Arbeitsplätze gefährden würde!

Und plötzlich wird eine arbeitsmarktpolitische Auseinandersetzung – nicht unbedingt ein zentrales Anliegen der Schuldenberatung – zum Kristallisationspunkt, an dem sich die Frage stellt, wie käuflich Schuldenberatung eigentlich ist. Die BAG-SB wird jedenfalls auch in der Zukunft als unabhängige Institution ihre Meinung äußern und diejenigen unterstützen, die sich gegen die allgegenwärtige Macht der „Finanzdienstleistungsanbieter“ zur Wehr zu setzen wagen. In diesem Sinne sind wir sehr gespannt, wie die Kolleginnen vor Ort und die anderen Verbände der Schuldenberatung diese Problematik einschätzen. Wir sind an Ihrer / Eurer Rückmeldung interessiert!

## Aktuelles zum Thema Dachverband

(werner sanio für den Vorstand) ■ Spätestens seit der Fachtagung/Mitgliederversammlung der BAG-Schuldenberatung 1997 beschäftigt uns die Frage, wie die bundesweiten Verbände der Schuldenberatung – Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) zu einem gemeinsamen Dachverband finden können. Alle an dieser Diskussion Beteiligten waren und sind sich darin einig, dass eine gemeinsame Vertretung die weitere Entwicklung am wirkungsvollsten beeinflussen kann. Die Arbeitsgruppe `Dachverband' der BAG-SB hat noch im letzten Jahr das Modell einer neuen Satzung für die BAG-SB entwickelt, die alle Träger der deutschen Schuldenberatung unter einem Dach vereinen sollte. Der Versuch, dieses Modell über auf der Ebene der Fachreferenten der Schuldnerberatung in die Verbände hineinzutragen, brachte allerdings trotz einiger Anstrengungen kein greifbares Resultat.

Zeitgleich bemühen sich seit einigen Monaten die in der AG SBV vertretenen Verbände (AGV, AWO, BAG-SB, DCV, DW, DRK und DPWV), einen konsensfähigen Strukturvorschlag für die weitere Kooperation in diesem Gremium zu entwickeln. Ein in einer Arbeitsgruppe erarbeitete Geschäftsordnung für die AG SBV blieb dabei weit hinter dem von der BAG-SB initiierten Satzungsmodell zurück. Dennoch soll dieser Zusammenschluss „die Anliegen der Schuldenberatung auf Bundesebene“ vertreten. In Verbindung mit der Frage der Repräsentanz der einzelnen Verbände (Stimmrecht), erscheint dieses Konzept nicht ausgereift.

Im September diesen Jahres haben Länderrat und Vorstand der BAG-SB das Thema Dachverband eingehend diskutiert. Es wurde dabei beschlossen, das Satzungsmodell der Arbeitsgruppe `Dachverband' der BAG-SB in einem neuen Anlauf offiziell an die Spitzen der Wohlfahrtsverbände heranzutragen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen. Die weitere Diskussion wird zeigen, welche Chancen für ein Zusammengehen der Vertreter der Schuldenberatung, in der einen oder anderen Form, bestehen.

# terminkalender - fortbildungen

## Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

### Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

### „Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung“

1. Kursabschnitt: 02.10. – 06.10.2000
2. Kursabschnitt: 2001
3. Kursabschnitt: 2001
4. Kursabschnitt: 2001
5. Kursabschnitt: 2002

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch, wenn sie schon einige Praxiserfahrung in Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einrührung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- Handwerkszeug/Rechtswissen
- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

- Ort:** Burckhardthaus Gelnhausen  
**Kosten:** 790 DM pro Kursabschnitt  
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet werden  
**Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

#### Anmeldung/Information:

**Burckhardthaus**  
**Frau Schulz, Kursberatung**  
**Postfach 11 64**  
Telefon: 06051/89-212  
Telefax: 06051/89-200

## Fortbildungsangebote anderer Träger

### In eigener Sache:

- Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:
- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerbe-

## Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

### Seminar dreitägig

#### Termine:

- 2. Februar bis 4. Februar 2000** 002 AB  
**5. April bis 7. April 2000** 004 AB

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

#### Inhalte:

- Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
- Pfändungsschutz
- Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
- Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
- Sofortige Krisenintervention
- Unterstützung bei der Selbsthilfe
- Betriebliche Möglichkeiten bei der Abtretung
- Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

**Ort:** Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

#### Teilnehmer/-

**innen:** Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter/innen

**Team:** Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach  
Anja Michaela Joris, BAG-SB, Kassel

**Tagungsbeitrag:** 650 DM

#### Anmeldung/Information:

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.**  
**Wilhelmsstr. 11,**  
34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93  
Fax: 0561/71 11 26

ratung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;  
senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder – RTF-Datei;  
für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

## SOS Alltag e.V. Fortbildungsinstitut

### Zertifikatslehrgang

Träger: Hessischer Verwaltungsschulverband FIM.

Theorie und Praxis der Schuldner-/Insolvenzberatung

- Basisqualifikation in 15 Lehr-Modulen
- umfassende praktische Übungsteile
- den Teilnehmerinnen werden systematisch grundlegende Fachkenntnisse und praxisnahes Handlungswissen des Arbeitsfeldes Schuldner- / Insolvenzberatung vermittelt

Termine: 24. – 28.01.2000 (5 Tage)  
 13. – 17.03.2000 (5 Tage)  
 15. – 19.05.2000 (5 Tage)  
 (weitere Termine auf Anfrage)

Ort: Frankfurt/M.

Referenten: Claus Triebiger (Schuldnerberater)  
 Dietmar Kapitza (Rechtsanwalt)  
 Tobias Günther (Dipl.-Psych.)

Gebühr: DM 1.540,00 für alle Module  
 (Mitglieder des Verwaltungsschulverbandes  
 DM 1.210,00)

### Seminarreihe

**F99: Insolvenzverfahren für Freiberufler,  
 Kleingewerbetreibende und Selbständige**

Termin / Ort: 12.01. – 14.01.2000 / Frankfurt/M.  
 Referent: Claus Triebiger (Schuldnerberater)  
 Gebühr: DM 400,00

**G99: Der Insolvenzberater als Prozeßbevollmächtigter**

Termin / Ort: wahlweise 09.12.1999 oder 20.01.2000 /  
 Frankfurt/M.

Referenten: Claus Triebiger (Schuldnerberater)  
 Gebühr: DM 150,00

**1199: Die gängige Praxis der Lohnvorausabtretung –  
 Probleme und Lösungsansätze**

Termin / Ort 10.02.2000 / Frankfurt/M.  
 Referent: Claus Triebiger (Schuldnerberater)  
 Gebühr: DM 150,00

Nähere Informationen und Anmeldungen:

SOS Alltag e.V.. Günthersburgallee 22, 60316 Frankfurt

Fon: 069/441553

Fax: 069/435737

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, im Schriftgrad 10 veröffentlichen.

Sollten Sie ein optische Hervorhebung, bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Diakonische Akademie Deutschland gGmbH: Die Grundausbildung „Schuldnerberatung in der Sozialarbeit“ ist ein Weiterbildungsangebot zur Grundqualifizierung für die Arbeit in der Schuldnerberatung. Die Grundausbildung gliedert sich in 4 Pflichtthemen (4 Seminarwochen) und 2 Ergänzungsthemen (je 3 Tage) nach freier Wahl aus den Einzelmodulen der Diakonischen Akademie. Dieses Modell ermöglicht eine individuelle Schwerpunktsetzung und geht auf die unterschiedlichen Vorbildungen der Teilnehmenden ein. Zwischen den Kursabschnitten sind Einzel- und Gruppenarbeiten vorgesehen. Eine schriftliche Hausarbeit ist verbindliche Voraussetzung für das Zertifikat der Diakonischen Akademie. Folgende Termine sind geplant: 1. Kurswoche: 14.02. – 18.02.2000, 2. Kurswoche: 22.05. – 26.05.2000, 3. Kurswoche: 25.09. – 29.09.2000, 4. Kurswoche: 13.11. – 17.11.2000.

Die **Sozialberatung mit Ver- und Überschuldeten** richtet sich an Mitarbeiterinnen die in unterschiedlichen Bereichen der Sozialarbeit Kontakt zu Überschuldeten haben. Existenzsichere Krisenintervention, professionelle Schuldenbestandsaufnahme und die Entwicklung von Sanierungsperspektiven sind grundsätzlich nicht von Beratung, Therapie und Betreuung zu trennen. Dieser 2-wöchige Kurs kann bei Bedarf auch regional durchgeführt werden. Termine 2000: Teil 1: 04.09. – 08.09.2000, Teil 2: 30.10. – 03.11.2000.

Die Sozialberatung **mit Ver- und Überschuldeten Abhängigen** und Straffälligen richtet sich an Mitarbeiterinnen in der Suchtkrankenhilfe, Drogenarbeit, Bewährungshilfe, freien Straffälligenhilfe und im Strafvollzug. Der Kurs wird als Grund- und Aufbaukurs angeboten. Termine für die Grundkurse: 1. Grundkurs: 30.01. – 04.02.2000, 2. Grundkurs: 03.09. – 08.09.2000, Aufbaukurs: 11.09. 15.09.2000. Die **Einzelmodule zum Thema Schuldnerberatung** gehen auf aktuelle Themen ein, und verstehen sich als Vertiefungs- bzw. Ergänzungsseminare. Sie können als Einzelveranstaltung oder im Zusammenhang mit der Grundausbildung als Ergänzungsthemen gebucht werden. Folgende Themen sind für 2000 geplant: Schuldnerberatung für Selbständige, Schuldnerberatung zur Baufinanzierung, Intensivkurs Verbraucherinsolvenz (2 aufbauende Kurswochen), Professioneller Umgang mit Konflikten, "Unmotivierte" Klienten – na und?!, Professionelles Handeln von Verwaltungskräften in der Schuldnerberatung. Nähere Informationen erhalten Sie auf Anforderung bei: Diakonische Akademie Deutschland gGmbH, Frau Jaros, Heinrich-Mann-Straße 29, 13156 Berlin, Tel.: 030/ 48837-488, Fax: 030/ 48837-300

Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA): **Berufsbegleitende Ausbildung in Vermittlung (Mediation) bei familiären Konflikten.** Die Ausbildung entspricht den Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Mediation in Familienkonflikten (BAFM) und den Vorgaben der Europäischen Charta zur Ausbildung von Familienmediatoren. Die Fortbildung umfaßt sechs Intensivseminare zu je spezifischen Themenbereichen mit 200 Stunden Ausbildung und 30 Stunden Supervision. Nähere Informationen: ISKA, Untere Krämersgasse 3, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/558200 oder 227899

## Fortbildungen in der Diakonie



### SCHULDNER- und INSOLVENZBERATUNG

#### Auszug aus unserem Programm 2000/2001

##### G 1/2000

**Grundlagenseminar Schuldnerberatung**  
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden);  
Termin: 14. bis 18. Februar 2000; Ort: Berlin;  
Referentinnen: u.a. Inge Möllgaard, Dipl.- So-  
zialpädagogin; Christiane Saur, Schuldnerbe-  
raterin; Janna de Rudder, Rechtsanwältin;  
**Preis: DM 530,- (ohne Unterkunft)**

##### G 2/2000

**Grundlagenseminar Schuldnerberatung**  
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden);  
Termin: 3. bis 7. April 2000; Ort, Inhalt, Refe-  
rentinnen und Preis: wie G 1/2000

##### G 3/2000

**Grundlagenseminar Schuldnerberatung**  
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden);  
Termin: 25. bis 29. September 2000; Ort, In-  
halt, Referentinnen und Preis: wie G 1/2000

##### A 1/2000

**Aufbauseminar Schuldnerberatung**  
(2 Wochen = 80 Unterrichtsstunden);  
Termine: 23. bis 27. Oktober 2000 (1. Woche),  
29. Januar bis 2. Februar 2001 (2. Woche);  
Ort: Berlin; Referentinnen: u.a. Sylvia Reichert,  
Schuldnerberaterin; Janna de Rudder, Rechts-  
anwältin; Christian Herberg, Schuldnerberater;  
Gert Schulz, Obergerichtsvollzieher;  
**Preis: DM 920,- (ohne Unterkunft)**

##### V 1/2000

**Vertiefungsseminar Schuldnerberatung**  
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden);  
Termin: 8. bis 12. Mai 2000; Ort: Berlin; Refe-  
rentinnen: siehe A 1/2000;  
Preis: DM 480,- (ohne Unterkunft)

##### V 1/2001

**Vertiefungsseminar Schuldnerberatung**  
(2 Wochen = 80 Unterrichtsstunden);  
Termine: 28. Mai bis 1. Juni 2001 (1. Woche),  
5. bis 9. November 2001 (2. Woche); Ort: Ber-  
lin; Referentinnen: siehe A 1/2000;  
Preis: DM 920,- (ohne Unterkunft)

##### INSO I 1/2000

**Schnupperseminar Insolvenzordnung**  
(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden);  
Termin: 27. März 2000, Ort: Berlin; Referen-  
tinnen: u.a. Barbara Salessoff, Schuldnerbe-  
raterin; **Preis: DM 180,- (ohne Unterkunft)**

##### INSO I 2/2000

**Schnupperseminar Insolvenzordnung**  
(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden);  
Termin: 22. Mai 2000; Ort, Inhalt, Referentinnen  
und Preis: wie INSO 11/2000

##### INSO 13/2000

**Schnupperseminar Insolvenzordnung**  
(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden);  
Termin: 3. Juli 2000; Ort, Inhalt, Referentinnen  
und Preis: wie INSO 11/2000

##### INSO II 4/2000

**Grundlagenseminar Insolvenzordnung**  
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden);  
Termin: 1. bis 3. März 2000; Ort: Berlin; Refe-  
rent: Wolfgang Schrankenmüller, Schuldnerbe-  
rater; **Preis: DM 470,- (ohne Unterkunft)**

##### INSO II 5/2000

**Grundlagenseminar Insolvenzordnung**  
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden);  
Termin: 12. bis 14. April 2000; Ort, Inhalt, Re-  
ferent und Preis: wie INSO II 4/2000

##### INSO III 6/2000

**Aufbauseminar Insolvenzordnung**  
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden);  
Termin: 11. bis 13. Oktober 2000; Ort: Berlin;  
Referent: Wolfgang Schrankenmüller, Schuld-  
nerberater; Preis: DM 470,- (ohne Unter-  
kunft)

##### INSO IV 7/2000

**Vertiefungsseminar Insolvenzordnung**  
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden);  
Termin: 29. November bis 1. Dezember 2000;  
Ort: Berlin; Referent: Wolfgang Schranken-  
müller, Schuldnerberater; **Preis: DM 470,-  
(ohne Unterkunft)**

**Unser ausführliches Fortbildungspro-  
gramm 2000/2001 mit näheren Informatio-  
nen zu den Inhalten schicken wir Ihnen  
gerne zu und nehmen Sie auf Wunsch in  
die Verteilerliste für unsere zukünftigen  
Programme auf !**

#### InFobiS

**Diakonisches Institut für**  
Information, Fortbildung und Supervision  
Zossener Str. 24 • 10961 Berlin  
Telefon: 030 / 6959 8080  
Telefax: 030 / 6959 8081  
[e-mail: info@infobis.de](mailto:info@infobis.de)

Wir sind eine Einrichtung des  
Diakonischen Werkes Berlin-Kreuzberg

# gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

**In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte Entscheidungen, die über die Redaktion angefordert werden können, nur unter Einsendung eines adressierten und frankierten DIN A 5 Umschlags. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.**

## Kein Anspruch auf Entgelt für Vermittlung von Telefonsex — Verbindungen

*OLG Düsseldorf Urteil vom 08.06.1999 – Az. 20 U 100/98 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)*

Das OLG war in diesem Urteil der Auffassung, die Klägerin (die Telekom) könne eine Bezahlung der durch die Inanspruchnahme von Service – Nummern entstandenen Gebühren nicht verlangen, weil die zugrundeliegenden Verträge sittenwidrig und darum gem. § 138 BGB nichtig seien. Die Richter nehmen Bezug auf ein Urteil des BGH vom 09.09.1998 Az. XI ZR 192/97 (Vertrieb von Telefonsexkarten), nachdem Sittenwidrigkeit eines Vertrages dann anzunehmen ist, wenn ein bestimmtes Sexualverhalten potentieller Kunden in verwerflicher Weise kommerziell ausgenutzt wird.

Dies sei aber gerade bei dem „Service 0 XXX“ der Fall. Ohne ein solches zentrales bundesweites technisch hochwertiges Angebot sei eine derart rationelle Umsetzung des Angebotes für Telefonsex nicht möglich.

Die rationelle Umsetzung zeige sich auch gerade in der wichtigen Frage der finanziellen Abrechnung. Die Klägerin kaschiere das Geld ganz einfach als bzw. mit dem Telefonentgelt

und führe von den 2, 42 DM brutto pro Minute 1, 67 DM bzw. 1, 76 DM an den privaten Anbieter ab. Den Rest behalte sie als eigentliches Telefonentgelt und als Lohn dafür, dass sie dem Telefonsex – Anbieter ein eigenes Inkasso erspare. Darüber hinaus führe gerade die weitgehende Automatisierung des Angebotes dazu, dass die beteiligte Gesprächspartnerin in einem Umfang zur Ware werde, die dieses Geschäft für alle Beteiligten lohnend mache, wobei zu vermuten sei, dass bei der Gesprächspartnerin als eigentlicher Erbringerin der Dienstleistung nur der geringste Teil der Vergütung ankomme so auch mit ähnlicher Begründung *OLG Stuttgart, Urteil vom 09.06. /999 – Az. 9 U 252/98* (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)

## Partnerschaftsvermittlungsvertrag – entsprechende Anwendung des § 656 BGB hinsichtlich der Kosten eines psychologischen Gutachtens

(Leitsatz der Redaktion)

*LG Kleve, Beschluss vom 11.03.7999 – Az. 4 T 53/98 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)*

### Vorbemerkung der Redaktion:

Wortlaut des f 656 BGB:

- (I) „Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder die Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. 2...
- (II) ....

Der Kläger (Antragsteller/Beschwerdeführer) schloß mit der Beklagten – einem Partnerschaftsvermittlungsinstitut – einen Vertrag ab, in dem eine Vergütung von insgesamt 6900,00 DM vereinbart wurde. Diese Summe setzt sich zusammen aus 5750,00 DM für die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens und 1150,00 DM für drei Partnervorschläge. Die Beklagte erwirkte in der Folgezeit einen Vollstreckungsbescheid. Der Kläger erhob Vollstreckungsgegenklage und begehrte Prozesskostenhilfe.

Das Amtsgericht bewilligte die PKH nur soweit, als der Kläger sich gegen die Kosten der drei Vermittlungsvorschläge wendet; mithin 1150,00 DM. Im übrigen wurde der Antrag zurückgewiesen, da eine entsprechende Anwendung des § 656 BGB auf die Kosten des Gutachtens nicht in Betracht komme.

Das LG Kleve war jedoch anderer Ansicht. Die Klage habe auch, soweit die Gutachtenkosten betroffen seien, Aussicht auf Erfolg, denn es bestehe die hinreichende Aussicht, dass dem Kläger ein Anspruch auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels zustehe. Die materielle Unrichtigkeit der Forderung des Partnerschaftsvermittlungsinstituts ergebe sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 656 BGB. Diese Vorschrift schätze den Privatbereich

## Sammlung Gerichtsentscheidungen

**Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.**

und wie bei der Ehevermittlung bestehe auch bei der Vermittlung einer Partnerschaft ein besonderes Diskretionsbedürfnis und die Situation sei jener der Ehevermittlung gleich.

**Das Verbraucherkreditgesetz findet auf Bürgschaften keine Anwendung. Der Bürge wird bereits durch das für den Nichtkaufmann geltende Schriftformerfordernis des § 766 BGB und den Freistellungsanspruch aus § 776 BGB ausreichend geschützt. Insbesondere wird der Bürge auch nicht Partner des Kreditvertrages wie etwa beim Schuldbeitritt.**

*OLG Hamburg, Beschluss vom 08.09.1998 –14 U 246/97 in VuR 10/99, 348 ff*

**Der erweiterte Pfändungsschutz nach § 850 f ZPO greift bei der Abtretung nicht unmittelbar kraft Gesetzes ein, er tritt vielmehr erst mit einer antragsabhängigen Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ein, welches zudem bei seiner Entscheidung nicht gebunden ist, sondern Ermessen bei der Abwägung der gegenläufigen Belange von Pfändungsgläubiger und Pfändungsschuldner ausüben hat.**

*LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 06.04.1999 – 2-9 T 943/98 in VuR 10/99, 361*

Das LG Frankfurt nimmt in diesem Beschluss Stellung zu der Frage, ob bei Anträgen nach § 850 f ZPO aufgrund einer Abtretung das Vollstreckungsgericht oder das Prozessgericht zuständig sei. Es entscheidet die Frage dahingehend, dass das Vollstreckungsgericht zuständig sei, womit dann auch gleichzeitig klar ist, dass der § 850 f ZPO bei Abtretungen Anwendung findet.

## **Sittenwidrigkeit erkennbar ergebnisloser Kontenpfändung**

### **§§ 765 a, 850 k ZPO, 55 SGB 1 -AT**

*OLG Frankfurt M., Urteil vom 28.07.1999, – Az. 26 W 28/99 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über das erkennende Gericht angefordert werden)*

*Nach Mitteilung von Rechtsanwalt Christian Däbritz, Frankfurt M.*

*Mit Anmerkungen von Ronald Kupferer, Schuldnerberatung der Stadt Frankfurt/M.*

**Eine Zwangsvollstreckungsmassnahme, die erkennbar noch nicht einmal zur Teilbefriedigung des Gläubigers führt und ausschliesslich schädliche Wirkungen für den Schuldner hat, stellt im Ergebnis eine vom Zweck des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht mehr gedeckte Maßnahme dar und führt zu einer mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden Härte.**

Die Pfändung eines der Lebens- und Haushaltsführung des Schuldners dienenden Girokontos ist dann mit dem Schutzgedanken des § 765 a ZPO nicht vereinbar, wenn für den Gläubiger bekannt und erwartbar auf das Schuldnerkonto nur unpfändbare Einkünfte eingehen und durch die Zwangsvollstreckungsmassnahme lediglich schädliche Wirkungen für den Schuldner, insbesondere die Kontenkündigung durch die drittschuldnerische Bank verursacht werden.

Im Bezug hatte der Gläubiger das Girokonto (Guthabenkonto i.S. der ZKA – Empfehlung) einer 70 jährigen Bezieherin unpfändbarer Einkünfte aus Altersrente gepfändet.

Die Schuldnerin hatte bereits die eidesstattliche Versicherung abgelegt und es waren ihr bereits andere Konten bei anderen Bankinstituten wegen Kontenpfändungen in der Vergangenheit gekündigt worden. Die drittschuldnerische Bank begründete in Folge der Pfändung eine drohende Kündigung des Kontos mit der Massgabe, daß der siebentägige Verfügungsschutz nach § 55 SGB I AT zugunsten des Schuldners nicht in deren ADV berücksichtigt werden könne und jeweils eine Sachbearbeitung mit Einzelauszahlung und Einzelbuchung belastet sei, gleichzeitig das Konto dauerhaft durch die Pfändungsmassnahme i.S. der Negativliste der ZKA – Empfehlung blockiert werde.

Gegen die Pfändung wandte sich die Schuldnerin mit einem Antrag nach § 765 a ZPO, welchem vom Amtsgericht stattgegeben wurde.

Die Antragsbegründung wies daraufhin, daß ein Girokonto im Zeitalter bargeldlosen Zahlungsverkehrs zum Erhalt einer menschenwürdigen und wirtschaftlichen Lebensführung notwendig sei und in Anbetracht des bekannten Lebensalters und Vermögenslosigkeit der Schuldnerin, wie aus praktischer Lebenserfahrung heraus nicht damit zu rechnen sei, daß in irgendeiner Zukunft auf das verstrickte Konto pfändbare Einkünfte gehen würden. In Folge hätte der Gläubiger erwartbar keinerlei Einbringungsvorteil aus der Zwangsvollstreckungsmassnahme, diese schade lediglich dem Schuldner.

Die Erinnerung des Gläubigers führte zur Aufhebung des Pfändungsschutzbeschlusses durch das Landgericht. Dieses war bereits in früherer Entscheidung (Az. 2/9 T 681/98 v. 22.09.98) der Gläubigerargumentation gefolgt, daß mittelbare Pfändungsfolgen durch Handlungen Dritter, so die Kontenkündigung durch die drittschuldnerische Bank, nicht den Vollstreckungsanspruch des Gläubigers einschränken dürften (anderer Ansicht LG Osnabrück v. 17.01.96, BAG NJW 1982, 1062). Nach dieser Rechtssicht seien sonst Lohnpfändungen einzustellen, da diese bekanntermassen zu Kündigungen führten, ein vom Gläubiger nicht beeinflussbares Handeln Dritter sei im Rechtsweg ggf. vom Schuldner zu verfolgen, dürfe jedoch nicht den Vollstreckungsanspruch des Gläubigers begrenzen. Es sei keine sittenwidrige Härte, wenn sich die Schuldnerin die Sozialleistungen bar auszahlen lasse, oder bei einer ggf. Arbeitsaufnahme kein Konto beim Arbeitgeber vorweisen könne. Das Landgericht hat in seiner vorangehenden bezugnehmenden Entscheidung nicht berücksichtigt, daß der schutzwürdige Vollstreckungsanspruch des Gläubigers aufgrund der bekannten wirtschaftlichen Situation der Schuldnerin keinerlei Aussicht auf eine wie auch immer geartete Realisierung hat.

Das Rechtsmittel der Schuldnerin führte zur Aufhebung der Entscheidung durch das Oberlandesgericht. Der Senat stellte in seinem Beschluss insbesondere darauf ab, daß die fehlende Aussicht auf Erfolg der Zwangsvollstreckungsmassnahme in das Schuldnerkonto zwar nicht regelmässig eine unannehmbare Härte für den Schuldner nach sich ziehe, diese jedoch gegeben sei, wenn Rechtsanspruch des Gläubigers und realer Schaden für den Schuldner in keinem Verhältnis stünden. Das Schuldnerinteresse an einer nicht durch Vollstreckungsmassnahmen gefährdeten Bankverbindung sei höher zu bewerten als ein rein formeller Vollstreckungsanspruch ohne Aussicht auf Realisierung. Neben den bekannten Argumenten zur Notwendigkeit eines Girokontos zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben haben die Frankfurter Richter auch auf den bislang wenig beachteten Aspekt der Schuldnersicherheit hingewiesen. Die Notwendigkeit bei fehlender Bankverbindung (*wie auch bei Abhebungen in der einwöchigen Schutzfrist d. Vf*) größere Barbeträge bei sich zu führen und zu verwahren, bedeutet gerade für ältere, behinderte und in sozial schlechten Verhältnissen lebende Schuldner im großstädtischen Raum ein besonderes Risiko.

#### **Anmerkung von Ronald Kupferer, Schuldnerberatung der Stadt Frankfurt M. :**

Mit der vorliegenden Entscheidung hat endlich ein Oberlandesgericht die zunehmenden und in Einzelfällen nur mehr als rechtsmissbräuchlich anzusehenden Vollstreckungen in Girokonten erkennbar unpfändbarer Schuldnerhaushalte beurteilt. Das vorinstanzliche Landgericht war in seiner vorangehenden Entscheidung noch der bekannten Gläubigerargumentation „... der pfandlose Schuldner könne ja im Lotto gewinnen...“ gefolgt, unberücksichtigt einer Nachprüfung der realen Wahrscheinlichkeit eines fiktiven Gewinns und einer Teilnahme des Schuldners an Gewinnspielen.

Die auf Lebenserfahrung beruhende Annahme, daß ein böswilliger Schuldner in Kenntnis laufender Pfändung kaum unerwartete Vermögenszuflüsse auf ein gepfändetes Konto leiten dürfte, wie der eigentliche Zweck der Kontenpfändung, nämlich der vom Schuldner unerwartete Zugriff auf Kontenguthaben war in der Vergangenheit von Vollstreckungsgerichten nicht beachtet worden.

Dieses hat mit einer Vorreiterrolle der Vollstreckungsabteilungen der Finanzämter zu einer zunehmenden Pervertierung der Möglichkeit der Kontenpfändung in der Zwangsvollstreckung von einem Mittel der Forderungseinbringung zu einem reinen Zwangsmittel gegen vom Rechtsrahmen her pfändungsfreie Schuldner gefall, um deren reale Ängste um den Erhalt der Bankverbindung dazu zu nutzen, trotz Pfändungsfreigrenzen und Verfügungsschutz nach § 55 SGB 1 AT noch Schuldnerleistungen zu erpressen. Der für Betroffene ohnehin nur schwer handhabbare Pfändungsschutz nach § 850 k ZPO ( vgl. *hag- SB- friß 1/97, S. 30 ff d.Vf Gehaltskontenpfändung, eine wachsende Soziallalle für Schuldner*) wurde von den Vollstreckungsgerichten vielfach gerade bei Sozialleistungsbeziehern mit Verweis auf den ausreichenden Rechtsschutz durch die einwöchige Vertiigungssperre zugunsten des Schuldners im Rahmen des § 55 SGB

AT zurückgewiesen. Auch legen Rechtspfleger Anträge nach § 850 k ZPO in der Regel dahingehend aus, eine Kontenpfändung — gleichob bekannter unpfändbarer Bezüge auf dem Konto — nicht gänzlich aufzuheben, sondern lediglich in der Höhe der unpfändbaren Bezüge zu begrenzen. Die von der drittschuldnerischen Bank ausgehende Kündigungsdrohung wird damit nicht beseitigt.

Das beschriebene Urteil ist daher insbes. für Kontenpfändungsschutzanträge heranzuziehen geeignet, wenn absehbar langfristige — oder Dauerbezieher von unpfändbaren Sozialleistungen/Einkünften ( insbes. Sozialhilfe- Arbeitslosenhilfeempfänger, Kleinrentner, Schwerkranke ohne Einkommen, langfristig mit Einkommenspfändung belastete Personen) von Gläubigern mit Kontenpfändungen überzogen werden, obgleich diese, etwa durch eigene vorhergegangene Pfändungsversuche, abverlangte EV, o.a. über die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Schuldner in Kenntnis gesetzt sind.

Neben dem Anscheinsnachweis auf Dauer erfolgloser Kontenpfändung sollte ein zusätzlicher, eingetretener oder drohender Schaden für den Schuldner dargelegt werden. Neben dem Verlust des Kontos können hier erhöhte Gebühren, zeitlich oder räumlich erschwerte Wege zur Barauszahlung ebenso herangezogen werden, wie die angeführte Gefährdung durch Straftaten. Die Verbindung des Antragsverfahrens mit § 788 ZPO erscheint sinnvoll.

Für die mit Kontenpfändung häufig besonders hartnäckig vollstreckten öffentlich — rechtlichen Forderungen eignet sich das beschriebene Urteil nur hilfsweise, da etwa in der AO, eine dem Vollstreckungsschutz des § 765 a ZPO entsprechende Vorschrift fehlt. Hier kann nur auf die allgemeine Billigkeitsprüfung i.S. des § 258 AO , oder analoge Bestimmungen der jeweiligen Landesvollstreckungsordnungen zurückgegriffen werden.

### **Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren**

- 1. Der Schuldnerin wird für das gerichtliche Schuldnerbereinungsverfahren Prozesskostenhilfe gewährt.**
- 2. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird zurückgewiesen.**

*AG München, Beschluss v0171 26.07.1999 - Az. 1502 IK 721/99 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)*

#### **Die Beschwerde gegen die Ablehnung einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren wird zurückgewiesen**

(Leitsatz der Redaktion)

*LG München, Beschluss vom 21.07.1999 — Az. 14 T 12104/99 und*

*LG Braunschweig, Beschluss vom 28.06.1999 (die Entscheidungen sind nicht veröffentlicht, sie können über die Redaktion angefordert werden)*

Alle beide mit der Begründung, dass die §§ 114 ff ZPO im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht anwendbar seien, da die InsO insoweit etwas anderes bestimme.

**Im Insolvenzverfahren ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in allen Verfahrensabschnitten ausgeschlossen.**  
(Leitsatz der Redaktion)

*LG Saarbrücken, Beschluss vom 26.05.1999 – 5 T 201/99 – in NN 8/1999,325*

Nach Ansicht des Gerichts schließen die §§ 26 I, 207 I, 298 I InsO die Anwendung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe im Insolvenzverfahren aus.

Dies sei auch kein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, da der Antragsteller zwar mit den Parteien eines Zivilprozesses ungleich behandelt werde; die Positionen seien aber auch nicht miteinander vergleichbar.

**Der Antrag der Schuldnerin auf Gewährung von PKH ist im Rahmen des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan mangels Erfolgsaussicht unbegründet, im übrigen unzulässig, weil die §§ 114 ff ZPO im Insolvenzverfahren wegen § 26 InsO nicht anwendbar sind.**

(Leitsatz der Redaktion)

*LG Leipzig, Beschluss vom 14.09.1999 – 12 T 7223/99 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)*

**Verweigerung von Prozesskostenhilfe – Verfassungswidrigkeit – Vorlage an das BVerfG**

*AG Duisburg, Vorlagebeschluss vom 15.06.1999 – 60 1K 16/99 in NZI 8/99,330 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)*

- 1. Das Verfahren wird ausgesetzt und eine Entscheidung des BVerfG nach Art. 100 1 GG darüber eingeholt, ob § 26 1 InsO mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb ungültig ist, soweit die Vorschrift es verbietet, einer natürlichen Person, die als Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt und bereits Restschuldbefreiung beantragt hat, zu der für die Restschuldbefreiung erforderlichen Eröffnung und Durchführung des Insolvenzverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen.**
- 2. Die Vorschriften über die Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens (§§ 26, 207, 298 InsO) stehen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für diese Kosten entgegen. Sie sind abschließende Sonderregelungen und haben Vorrang vor der Verweisung des § 4 InsO auf die §§ 114 ff ZPO. Der Vorrang beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers.**
- 3. § 26 I InsO ist im Sinne der Vorlagefrage mit dem Grundgesetz unvereinbar. Die Vorschrift verstößt**

**gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) und das Prinzip des sozialen Rechtsstaats (Art. 20 1, III, Art. 28 I 1 GG). Es ist verfassungsrechtlich geboten, die Restschuldbefreiung auch einem Schuldner zu ermöglichen, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten des hierfür erforderlichen gerichtlichen Verfahrens aufzubringen.**

- 4. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 26 InsO scheidet aus, weil sie zu dem gesetzlichen Wortlaut und dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, <sup>sn</sup> i e er im Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat, in Widerspruch treten würde.**

Das vorliegende Gericht begründet seinen Vorlagebeschluss ausführlich und umfassend (30 Seiten). Zugrunde liegt der Entscheidung die Überlegung, § 26 I InsO sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Das Gericht ist der Auffassung, der § 26 Absatz 1 InsO verstoße gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 I 00) und das Prinzip des sozialen Rechtsstaates (Art. 20 1, III, 28 1 1 GG), soweit es die Vorschrift es verbiete, einer natürlichen Person, die als Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt und bereits Restschuldbefreiung beantragt habe, zu der für die Restschuldbefreiung erforderlichen Eröffnung und Durchführung des Insolvenzverfahrens zu bewilligen. Es sei verfassungsrechtlich geboten, die Restschuldbefreiung auch einem Schuldner zu ermöglichen, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sei, die Kosten des hierfür erforderlichen gerichtlichen Verfahrens aufzubringen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 9, 124 (131); 22, 83 (86); 78, 104 (117 ff); 81, 347 (356); 85, 337 (347)) sei anerkannt, dass sich aus dem Gleichheitssatz und dem Prinzip des sozialen Rechtsstaats die Verpflichtung des Staates ergebe, die Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes weitgehend anzugleichen. Der gesamte Ablauf gerichtlicher Verfahren und die hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften müßten so gestaltet sein, dass bemittelte und unbemittelte Beteiligte gleichermaßen Gelegenheit haben, alles für die gerichtliche Entscheidung Erhebliche vorzutragen und, allgemeiner gesagt, ihre Belange unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Unvermögen in rechtlicher Gleichheit zur Geltung zu bringen. Der Zugang zu den Gerichten dürfe durch gesetzliche Vorschriften weder tatsächlich unmöglich gemacht noch in unzumutbarer, sachlich nicht zu rechtfertigender Weise erschwert werden.

Bestünde in einem gerichtlichen Verfahren eine Pflicht der Beteiligten, Gerichtskosten aufzubringen so müsse eine gesetzliche Regelung vorhanden sein, die – bei hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung – den Unbemittelten entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entweder von der Zahlung der Gerichtskosten befreie oder ihm angemessene Zahlungserleichterungen gewähre. Andernfalls wäre dem Unbemittelten im Vergleich zum Bemittelten die Wahrnehmung seiner Rechte unverhältnismäßig erschwert, wenn nicht sogar ver-

sperrt. Die uneingeschränkte Anwendung der an sich für alle geltenden Kostenvorschriften dürfe nicht zu ungleichen prozessualen Chancen führen oder den Rechtsschutz der unbemittelten Partei überhaupt gefährden.

Wenn die Rechtsordnung das Institut der Restschuldbefreiung schaffe, es für den Einzelnen zu einem legitimen rechtlichen Ziel erkläre und vorschreibe, dass dieses Ziel nur erreicht werden könne, nachdem bestimmte Abschnitte des gerichtlichen Insolvenzverfahrens durchlaufen seien, müsse sie durch die Ausgestaltung der verfahrensrechtlichen Bedingungen sicherstellen, dass alle zahlungsunfähigen Personen, unbemittelte ebenso wie etwas mehr bemittelte, das Verfahren gleichermaßen und unabhängig von ihrer Fähigkeit zur Aufbringung der erforderlichen Kosten in Anspruch nehmen könnten; soweit die materiell – rechtlichen Voraussetzungen vorlägen. Liegen diese aber vor, so könne das Verfahren nicht an Verfahrensregeln scheitern.

Die Gegenargumente es gebe keine verfassungsrechtliche Pflicht zur Gewährung einer Restschuldbefreiung und einer zu großen Belastung der öffentlichen Haushalte seien nicht überzeugend. Wenn der Gesetzgeber diese Möglichkeit in die Rechtsordnung einführe, dann müsse er das Grundgesetz eben beachten; die Belastung der Wienliehen Haushalte für den Fall der Gewährung von PKH könne die Verfassungsmäßigkeit des § 26 I InsO nicht begründen. Eine solch schwere Ungleichbehandlung wie sie § 26 InsO herbeiführt sei mit fiskalischen Erwägungen allein nicht zu rechtfertigen.

### **Anwendung des § 850 Abs. 1 a ZPO im Insolvenzverfahren (auch bei Abtretungserklärungen)**

*Rechtsanwältin Barbara Weber und Thomas Zipf Darmstadt (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden; vgl. BAG-Inlb 3/99 S. 10)*

Vor der Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist immer zu prüfen, ob dies eine sinnvolle Option darstellt. Zu klären ist vorab u.a., ob Zwangsvollstreckungsschutz beantragt werden kann, wenn ja, bei welchem Gericht und ob die Anwendung des § 850 f ZPO auf Abtretungen erreicht werden kann. Gerade letztere Problematik wird im Restschuldbefreiungsverfahren vom erheblicher Bedeutung sein, da der pfändbare Betrag dann für die Dauer von sieben bzw. fünf Jahren aufgrund einer dem Treuhänder gegenüber abgegebenen Abtretungserklärung vom Drittschuldner an diesen abzuführen ist. Das Insolvenzgericht Darmstadt hat sich mit *Urteil vom 15.6.99, Az.: 91K 105/99* für zuständig erklärt für Zwangsvollstreckungsanträge und begründet dies mit Bezugnahme auf die §§ 100 und 313 Abs.1 S. 3 InsO. Ausdrücklich wird nicht nur die Anwendung des § 850 f ZPO befürwortet, sondern ausgeführt, daß das Gericht eine Aufsichtspflicht habe, „auch von Amts wegen Maßnahmen <sup>1.11171</sup> Schutz des Schuldners“ zu ergreifen.

Das IG führt weiterhin aus, daß dies in gleicher Weise auch auf Abtretungen übertragbar ist und führt aus: „*Darüber hinaus ist auch die rechtsgeschäftliche Abtretung des pfänd-*

*baren Einkommens durch den Schuldner im Rahmen des verfassungsgemäßen Gesamtkonzepts (Bindemann, Rnr.243, Handbuch Verbraucherkonkurs, 2.A.1999, mit Hinweis auf Urteil des BSG vom 23.5.1995), welches den Gleichlauf zwischen (Un-) Abtretbarkeit und (Un-) Pfändbarkeit einer Forderung vorsieht, den allgemeinen Pfändungsschutzbestimmungen unterworfen. Dies gilt sowohl für die Abtretung an den Treuhänder als auch die noch drei Jahre nach Eriehung des Insolvenzverfahrens wirksam bleibende Lohnabtretung an einen Insolvenzgläubiger.“*

### **Die Anwendung des § 850 Abs. 1a ZPO bei Anträgen auf Kontenpfändungsschutz nach § 850k ZPO**

*Rechtsanwältin Barbara Weber und Thomas Zipf Darmstadt (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über das erkennende Gericht angefordert werden)*

Das Landgericht Darmstadt hat mit Urteil vom 16.7.99, .41.: 63 M 30137/99, entschieden, daß auch bei Anträgen auf Kontenpfändungsschutz nach § 850 k ZPO der sozialhilferechtliche Bedarf nach § 850 f Abs. 1a ZPO Anwendung findet.

Da neuerdings entgegen der früheren Praxis die Rechtspfleger/innen des Vollstreckungsgerichtes Darmstadt abweichende Entscheidungen fällen, ist von Bedeutung für die örtliche Praxis auch,

dass das LG anerkennt, dass der Nachweis über den sozialhilferechtlichen Bedarf durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Sozialamtes erbracht werden kann.

dass die Kosten der Hausrats- und Haftpflichtversicherung anzuerkennen sind,

dass der Abzugsbetrag für Erwerbstätigkeit nach § 76 BSHG 2/3 des Regelsatzes beträgt

eine Arbeitsmittelpauschale in I löhe von 10.-DM anzusetzen ist und

Unterhaltsverpflichtungen nach § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB zu berücksichtigen sind

*Jetzt bestdies*

## **Sammlung Gerichtsurteile-Folgeband**

Die Sammlung aller bisher besprochenen Entscheidungen wird um einen Folgeband (Zeitraum 1996 - 1999) ergänzt. Er kann ab Anfang 2000 über die BAG-Geschäftsstelle bezogen werden

## Anschriftkorrektur

(aj) ■ In BAG-info 3/99 wurde unter der Rubrik *berichte aus den bundesländern* das Schuldnerfachberatungszentrum Rheinland - Pfalz vorgestellt. Wir wurden nach Erscheinen des BAG infos darauf hingewiesen, dass sich ein kleiner Fehler eingeschlichen hat. Das Schuldnerfachberatungszentrum ist kein Teil des Pädagogischen Instituts, sondern eine gemeinsame Einrichtung der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften sowie der Fachbereiche Pädagogik/Philosophie.

## Verfassungsbeschwerde

(aj) ■ In Anlehnung an die Meldung in BAG-if;fi) 3/99: Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht angenommen.

## Schreiben an Bundesminister Riester

(aj) ■ Die Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen in Berlin fordert den Bundesminister für Arbeit und Soziales auf, bei seinen Plänen zur privaten Altersversorgung nicht zu vergessen, auch die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Es sei insoweit notwendig, den Kapitalbestand der Zusatzpflichtversicherung entsprechend der heutigen Regelung der Sozialversicherung - für nicht pfändbar und nicht abtretbar zu erklären.

## Seminar zum Insolvenzverfahren

(aj) ■ Die LAG Hessen hält am 26.11.1999 in Frankfurt ein Seminar mit dem Titel „Das *Insolvenzquellenbrenn – ein edalgreicher Weg zur Entschuldung?*“ ab. Interessierte wenden sich bitte an Herrn Ulli Winter, Koselstr. 49, 60318 Frankfurt/Main, Tel. dienstlich: **069/212-36972**

## Weniger Sozialhilfeempfänger

(aj) ■ Nach den vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamts war die Zahl der Personen, die 1998 Sozialhilfe bezogen um 0,4 % niedriger als 1997 (bezogen auf das gesamte Bundesgebiet). Sozialhilfe in Form der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen danach 2,91 Mio. Personen (1,51 Mio. Haushalten). Dies entspricht einen Bevölkerungsanteil von 3,5 %.

## Neue Standards in der Ausbildung für Schuldnerberatung in der Diakonie

Berlin (W. Hoffmann) ■ Die Diakonische Akademie hat in Zusammenarbeit mit einem Fachbeirat von Spezialisten aus dem Bereich der Schuldnerberatung das Angebot zur Qualifizierung der Arbeit in der Schuldnerberatung neu überarbeitet und ergänzt. Damit setzt sie neue Standards in der Fort- und Weiterbildung für die Schuldnerberatung. Alleine das Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) erfordert eine höhere Fachkompetenz in der Beratungsarbeit. Neben die Hilfe zur Überwindung der finanziellen Notsituation tritt gleichgewichtig die Hilfe bei der Überwindung der sozialen und psychischen Folgen der Existenzgefährdung durch Überschuldung.

Die Ausbildung geht von diesem ganzheitlichen Beratungsansatz aus und vermittelt fundiertes Fachwissen für die Arbeit im Bereich der Schuldnerberatung, bietet sinnvolle Arbeitshilfen und Materialien, ermöglicht über die Arbeit an Fallbeispielen eine hohen Praxisbezug und stärkt die persönliche Beratungskompetenz durch Video unterstützte Übungen. Nähere Informationen: Diakonische Akademie Deutschland gGmbH, Frau Jaros, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin, Tel.: 030/48837488 (siehe Rubrik Fortbildungen)

## Bewährtes und Neues / Jahresprospekt 2000 des Burckhardthauses

Kein „Jahrtausendprogramm“, wohl aber eine gute Mischung aus Bewährtem und Neuem verspricht das Programm des Burckhardthauses für das Jahr 2000. Ziel der zumeist qualifizierenden Langzeitprogramme ist die Befähigung der Teilnehmenden, selbst immer wieder die Konzepte zu entwickeln, die sie für ihre Arbeit brauchen. Dabei werden alle Qualifizierungsangebote an den jetzigen und zukünftigen Praxiserfordernissen genossen und auf gesellschaftliche/kirchliche Veränderungsprozesse bezogen. Das Bijuckhardthaus hat sieben Programmbereiche:

- Beratungs- und Persönlichkeitsentwicklung
- Frauen in Organisationen
- WBZ Weiterbildungszentrum für Führung und Leitung
- Soziale Arbeit in Gemeinwesen
- Jugendarbeit und Streetwork
- Feministische Liturgie, Bibliodrama, Theologische Fortbildung
- Ästhetische Bildung / Jugendkulturarbeit

Der neue Prospekt wird auf Anforderung gerne zugeschickt:

**Burckhardthaus e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen, Tel.: 06051 / 89-0, Fax: 06051 / 89-240, eMail: BURCKHHAUS(d;aol.com).**

## Keine aktuellen Statistiken über Insolvenzen in Deutschland

(ck) ■ Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Insolvenzstatistiken entfallen, sodass derzeit keine aktuellen Erhebungen in einigen Bundesländern erhoben werden können. Künftig (nach Verabschiedung eines neuen Gesetzes) sollen die Statistiken Gründe für das Ablehnungsverfahren und den Antragsteller (Gläubiger oder Schuldner) enthalten.

## Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen sammelt negative Erfahrungen mit Schuldnerberatungsstellen

(ck) ■ Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) hat seine Mitglieder im Frühjahr dieses Jahres mehrfach aufgerufen negative Erfahrungen über Schuldnerberatungsstellen zu sammeln und weiterzuleiten um gegebenenfalls gegen „ungeeignete Schuldnerberatungsstellen“ vorzugehen.

# unseriöse finanzdienstleister

## AK "Geschäfte mit der Armut"



Arbeitsförderungs7entrum  
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut  
Berlin



Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt



Verbraucherzentrale NRW  
Düsseldorf



Zentrale Schuldnerberatung  
Stuttgart

## Geier der Marktwirtschaft

1911 c. 111altry,

„Niemand ist so arm, daß man ihn nicht 110(11 11171 einige Hunderter betrügen könnte !“ Diese Aussage könnte durchaus das (inoffizielle) Motto einiger Branchen sein, doch nirgends trifft er so genau zu, wie für die der „gewerblichen Schuldenregulierer“. Es erscheint sinnvoll, zunächst einmal das Vorgehen der Firmen zu beschreiben.

Mindestens 2,5 Millionen überschuldete Haushalte, 1.900.000 Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versi-

cherung pro Jahr, zweistellige Steigerungsraten bei der Immobilienzwangsversteigerung, immer neue Rekorde im Bereich der Unternehmensinsolvenzen, weit über vier Millionen Arbeitslose, überlastete Schuldnerberatungsstellen mit monatelangen Wartelisten; dies sind die idealen Rahmenbedingungen für „gewerbliche Schuldenregulierer“. Firmen, die, unter Vorspiegelung einer angeblichen Hilfeleistung,

- 1 Im folgenden das Vorgehen eines großen bayerischen Regulierers, das inzwischen vielfach auch von anderen Firmen imitiert wird.
- 2 Quelle: Creditreform. tatsächlich abgelegt wurde die e.V. in ca. 600.000 Fällen

einträgliche Geschäfte betreiben.

Wie viele dieser vorgeblichen Helfer sich am Markt befinden ist schwer festzustellen'. Neben einer Vielzahl von Einmann-Firmen existieren größere Einheiten, die dann auch überregional arbeiten. Auch hinsichtlich der Zielgruppen unterscheiden sich die gewerblichen Schuldenregulierer erheblich: Immobilienbesitzer, Unternehmer, überschuldete Verbraucher – für nahezu jede Zielgruppe stehen „Helfer“ bereit. Um den Rahmen nicht zu sprengen, sollen im folgenden nur Firmen, die sich auf überschuldete Verbraucher spezialisiert haben, näher betrachtet werden.

Das Problem der „gewerblichen Schuldenregulierer“ ist bislang in der Medienberichterstattung – im Gegensatz zu dem der Kreditvermittlung äußerst selten erwähnt. Der Kenntnisstand – nicht nur der potentiellen Kunden – ist dementsprechend gering. Parallel zur Medienberichterstattung über die Insolvenzordnung steigen die Aktivitäten der Schuldenreguliererbranche. Darüber hinaus ist festzustellen, daß immer mehr Firmen versuchen, sich in das Insolvenzverfahren „einzuklinken“, sei es als „geeignete Stelle“ für das außergerichtliche Verfahren oder als Treuhänder.

Kunden akquirieren die „gewerblichen Schuldenregulierer“ in der Regel indirekt, indem sie sich die Schuldner von einem oder mehreren Vorvermittlern /Liführen lassen. Diese Vorvermittler wiederum werben die Kunden vor allem durch direkte Werbeschreiben oder Anzeigen'.

Bei den Direktmailings wird entweder auf den vorhandenen Datenbestand, aus der parallelen Tätigkeit als Kreditvermittler, zugegriffen oder die Adressdaten werden zugekauft/gemietet. Hinsichtlich der Zukäufe besteht der Verdacht, daß Adreßhändler – auf welchen Wegen auch immer – an Daten aus den gerichtlichen Schuldnerverzeichnissen gekommen sind und diese illegal weiterverkaufen. Bei der Werbung über Anzeigen fällt auf, daß diese meist so formuliert sind, daß der Leser zunächst vermuten muß, ihm werde ein Darlehen angeboten:

<b>Schulden?</b>	
<b>KREDIT ABGELEHNT?</b>	
<p>„...II, seriös und tr...          a' fere aufhören, ohne Bank...          bei schlechter Auskun...          Versicherung (...)(hm...          7-ri:Csing a...:..r' S...:ts.Arp... ncl Arbeitslose.</p>	<p>...len wir da a:-. ...          ...Ahne Bürgen. Auch          ...leid, e!desstf: -          ... bis <b>90.000 DM.</b>          ...</p>
e 03 82113. /	
F 173-zi:ri2 .r9,1C 9	
Bor	PostJuschrift.

In den Werbeschreiben wird deutlich, daß die Vorvermittler gezielt „kreditunwürdige“ Interessenten angehen, die in der

Vergangenheit bereits erfolglos versuchten, Kredite über Kreditvermittler zu erlangen. Formulierungen, wie „Garantiert: Keine Vorkosten !

**Keine Ablehnung !"**

sollen den Eindruck von Seriosität erwecken und tatsächlich erfolgt – unmittelbar nach Übersendung einer Selbstauskunft – eine

**„Problemlösung/Zusage /Angebot“.**

Zugesagt wird ein „*Verwaltungsvertrag zur .S'cluidnenregulierung und Tilgung von Darlehen....*“ oder auch die Abwicklung über eine „*private Finanzsanierungsgesellschaft*“

Auch in der Zusage bemüht sich der Vorvermittler, den Eindruck zu erwecken, daß ein (Umschuldungs-)Darlehen vermittelt wird. Die Aufzählung der Vertragskonditionen wird analog zu der eines Kreditvertrages gestaltet:

„Regulierungssumme	25.000,00 DM
15% für die gesamte Abwicklung und Laufzeit	<u>4.411,76 DM</u>
Gesamtregulierungssumme	29.411,76 DM
Gebühren der priv. Finanzsanierungsges.	<u>500,00 DM</u>
Gesamt	29.911,76 DM

Unter Zugrundelegung einer monatlichen Tilgungsrate in Höhe von 250,00 DM würde sich eine Laufzeit von 117,65 Monaten ergeben."

Nach Einsendung der „Auftragserteilung“ werden die endgültigen Vertragsunterlagen – gegen Nachnahmegebühren von 2 – 3 % der Gesamtschuld – übersandt.

Der Vertrag mit dem eigentlichen „Schuldenregulierer“5 trägt die wohlklingende Bezeichnung „Vermögensverwaltungsvertrag“. Der „Schuldenregulierer“ (AN) verpflichtet sich darin – „für den Fall, daß negatives Vermögen vorhanden ist“ – zu folgenden Leistungen:

- „Vermittlung von Krediten an den AG [Schuldner] soweit dies möglich und nötig ist,
- b) Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes für den ggf noch gesondert zu beauftragenden Rechtsanwalt,
- c) technische und wirtschaftliche Abwicklung von Ratenzahlungsvereinbarungen, insbesondere Entgegennahme der mit den Gläubigern vereinbarten Gesamtrate vom AG und Verteilung der Gesamtraten entsprechend dem Zahlungsplan
- d) der AN übt keine rechtsberatende und rechtsbesorgende Tätigkeit aus, dies ist Aufgabe des ggf. noch gesondert zu beauftragenden Rechtsanwaltes"

Für seine Leistungen verlangt der „Schuldenregulierer“ eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 – 5 % der Schuldsum-

3 Dem Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“ sind aktuell mehr als 100 Firmen bekannt, die Schuldenregulierung anbieten.  
 4 Vereinzelt wurde auch von Werbung per Handzettel in Briefkästen berichtet. Gezielt wurde dabei in „Problemwohngebieten“ in Berlin und Schweinfurt geworben.  
 5 Das Vertragsmuster wird von nahezu allen „gewerblichen Schuldenregulierern“ verwendet.

me, monatliche Verwaltungsgebühren von 15 % aus der Rate, eine weitere (nach 12 Monaten fällige) Verwaltungsgebühr von I – 5 % der Schuldsomme, sowie weitere unbezifferte Kosten.<sup>6</sup>

Nach Eingang der ersten Rate, erstellt der „Schuldenregulierer“ eine Gläubigerliste, indem er die Angaben des Schuldners in ein Formular überträgt. Möglicherweise erhält der Kunde dann noch ein Schreiben mit der Mitteilung, daß eine Darlehensvermittlung nicht möglich sei, sicher jedoch die Nachricht, daß zu einer weiteren Bearbeitung die Kontaktaufnahme mit den Gläubigern notwendig sei. Da dies eine rechtsberatende/rechtsbesorgende Tätigkeit darstelle, sei es notwendig einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Übereinstimmend berichten die Klienten, daß hierbei immer die Mandatierung einer bestimmten Kanzlei zur Auflage gemacht und eine Alternative nicht angesprochen wird.

In den hier bekannt gewordenen Fällen erfragt der Anwalt zunächst die Forderungshöhe und bietet mit einem zweiten Schreiben Ratenzahlungen an. Diese Ratenzahlungsangebote sind oftmals so gestaltet, daß auch ein wohlmeinender Gläubiger ihnen nicht zustimmen kann. Die Weiterleitung der Gelder wird dann vom Regulierer abgewickelt.

## Bewertung

### Die Vorvermittler

Die Vorvermittler, die in mehr als der Hälfte der Fälle auftreten, erfüllen im System der gewerblichen Schuldenregulierung mehrere wichtige Funktionen.

Sie schalten die Werbung bzw. werden in den Anzeigen als Kontaktadresse genannt, verwerten die Adressdaten<sup>7</sup>, sprechen die Kunden an und vermitteln die Verträge mit dem gewerblichen Schuldenregulierer.

Vorvermittler arbeiten, soweit bislang bekannt, immer zugunsten eines bestimmten Regulierers. Vergleicht man die Werbung verschiedener Vorvermittler eines Regulierers, so fällt auf, daß die Formulierungen fast identisch sind. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß die Regulierer die Aktivitäten ihrer Vorvermittler steuern und koordinieren. Wie diese Koordination allerdings im Detail ausgestaltet ist, ist noch unbekannt. Denkbar wäre beispielsweise, daß die Vorvermittler über Franchise – Verträge eingebunden sind, nach denen sie für „Know-how“ und Adreßdaten Gebühren entrichten müssen.

Das Ziel des Vorvermittlers ist die Übersendung des sog. Finanzsanierungsvertrages (Schuldenregulierungsvertrages)

<sup>6</sup> Gesamtgebühren von mindestens einem Drittel der geleisteten Zahlungen sind typisch für die hier vorliegenden Fälle.

<sup>7</sup> Es ist unbekannt, ob tatsächlich die Vorvermittler die Anzeigen in Auftrag geben und die Adressen kaufen, oder dies durch die Regulierer veranlaßt wird.

<sup>8</sup> LG Duisburg 56 Kls 28 Js 22/94, LG Dortmund Kls 3 Js 1378/92. Zur rechtlichen Würdigung der Tätigkeit gewerblicher Schuldenregulierer siehe Kühne: Gutachterliche Stellungnahme zum Bereich der Kommerziellen Schuldenregulierer für den „Arbeitskreis Neue Armut“, Veröffentlichung (in Auszügen) in der nächsten Ausgabe. Das Gutachten kann auch, gegen 5.- DM in Briefmarken, beim AK Neue Armut, Richardstr. 1 11, 12043 Berlin, angefordert werden.

per Nachnahme. Die Vorvermittler versuchen deshalb mit erheblichem Aufwand und großem Geschick, die potentiellen Kunden zu täuschen, in dem sie vorspiegeln, daß ein Kreditvertrag vermittelt wird. Selbstverständlich vermeiden sie den Begriff „Kreditvertrag“, die Begriffe „xx %“, „Tilgungsrate“ und „Laufzeit“ suggerieren dennoch den meisten Kunden einen Umschuldungskredit. Andere Kunden gehen angesichts von Formulierungen *nie* „Schuldenregulierung“ oder „Finanzsanierung“ davon aus, daß ihnen eine Schuldnerberatung angeboten wird.

Angesichts dieser Täuschungshandlungen laufen die Vorvermittler das größte Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung und wurden teils mit längeren Haftstrafen sanktioniert.<sup>8</sup>

### Die Regulierer

Bei genauerer Prüfung ist nicht nachzuvollziehen, warum die Regulierungsfirmen meinen, einen Anspruch auf Gebühren geltend machen zu können, da sie nur Leistungen versprechen, die sie entweder nicht erbringen dürfen oder können, oder solche, die jedenfalls für den Schuldner keinen Vorteil erbringen.

Nach den Vertragsunterlagen bestehen die Aktivitäten der gewerblichen Schuldenregulierer im wesentlichen aus fünf Punkten:

1. *Versuch der Darlehensvermittlung*
2. *Rechtsbestandsvermittlung*
3. *Erstellung eines Sanierungskonzeptes*
4. *EDV – mäßige Erfassung der vorgelegten Gläubigerforderung u. ggf. Abwicklung des Zahlungsverkehrs*
5. *Mittlerdienste zwischen Anwalt und Schuldner*

#### 1) Versuch der Darlehensvermittlung

Gleichgültig, ob die Regulierer über Vorvermittler oder selbst akquirieren, ist ihnen sehr wohl bekannt, daß gezielt Kunden angesprochen werden, die keine Chance auf eine Darlehensgewährung haben.

Die Erkenntnis, daß Banken an überschuldete Personen keine Kredite vergeben, wenn diese nicht zusätzliche Sicherheiten erbringen können, ist so banal, daß sie auch als beim Regulierer bekannt unterstellt werden muß. Unklar ist, woher die Regulierer Informationen über die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden bekommen wollen, da in den vorliegenden Selbstauskünften nicht nach Vermögenswerten gefragt wird.

Unabhängig davon, können sie ihre diesbezüglichen Aktivitäten oder Unterlassungen allenfalls zum Gegenstand eines Kreditvermittlungsvertrages gern. § 15 Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) machen, für den jedoch strenge Formvorschriften (§ 15 Abs. I VerbrKrG) gelten. Die vorliegenden Vertragsunterlagen erfüllen diese Voraussetzungen nicht, woraus die Nichtigkeit folgt (§ 15 Abs. 2 VerbrKrG). Ein Vergütungsanspruch für die behaupteten Bemühungen entfällt im übrigen auch nach § 16 VerbrKrG, soweit kein Darlehensvertrag rechtswirksam zustande gekommen ist.

Ernsthafte Bemühungen hinsichtlich einer Darlehensvermittlung konnten bislang noch nicht festgestellt werden.

Eine Kreditvermittlung ist wohl tatsächlich nicht beabsichtigt, vielmehr wird dieser Punkt als Leistung aufgeführt, um

den Kunden über den tatsächlichen Leistungsumfang zu täuschen. Die Mitteilung, daß eine Darlehensvermittlung nicht möglich ist, soll den Regulierer vor dem Vorwurf des Betruges schützen.

## 2) Rechtsbeistandsvermittlung

Nach allen Klientenberichten stellen die gewerblichen Schuldenregulierer regelmäßig fest, daß eine Kreditvermittlung nicht möglich ist und ein Rechtsanwalt zugezogen werden muß. Übereinstimmend berichten die Klienten, daß hierbei immer die Mandatierung einer bestimmten Kanzlei zur Auflage gemacht und eine Alternative nicht angesprochen wird. In der Mitteilung, daß man seitens der gewerblichen Schuldenregulierer keine Rechtsberatung betreiben darf und es notwendig ist einen Anwalt zuzuziehen, liegt jedenfalls keinerlei erkennbare Leistung für den Kunden. Die Vermittlung einer bestimmten Kanzlei, stellt sicherlich für diese einen geldwerten Vorteil dar, Vorteile für die Kunden sind hieraus nicht ersichtlich. Ein Anruf beim Anwaltssuchdienst oder der örtlichen Anwaltskammer hätte im Regelfall wohl zur Mandatierung einer Kanzlei am Wohnort geführt.

Sinn der Vertragsklausel ist offensichtlich der Versuch, dem Vorwurf der unerlaubten Rechtsberatung dadurch vorzubauen, daß rechtsberatende bzw. rechtsbesorgende Tätigkeiten auf einen Anwalt verlagert werden. Bei näherer Betrachtung ist dieser Versuch allerdings untauglich, da der BGH in einer wettbewerbsrechtlichen Entscheidung bereits 1987 festgestellt hat, daß die „ (...) unerlaubte Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten *nicht dadurch gerechtfertigt wird, daß sie sich dabei der Hilfe eines Rechtsberaters bedient*“<sup>9</sup>, sofern dieser als Erfüllungsgehilfe des Regulierers zu werten ist. Ist das nicht der Fall, verbleibt keine Leistung, die für den Verbraucher geldwerte Vorteile bringt.

## 3) Erstellung eines Sanierungskonzeptes

Weiterer Arbeitsbereich der gewerblichen Schuldenregulierer soll nunmehr die Erstellung eines Sanierungskonzeptes sein. Hierunter verstehen sie offensichtlich nur einen Zahlungsplan nach Gießkannenprinzip, der allerdings nicht vom Regulierer aufgestellt wird, bzw. werden kann, sondern vom Rechtsanwalt erarbeitet/vereinbart werden muß. Hinsichtlich der Erstellung des Zahlungsplanes werden dementsprechend keine Leistungen seitens der Regulierer erbracht können auch – aufgrund des Rechtsberatungsgesetzes – gar nicht erbracht werden.

Soweit die gewerblichen Schuldenregulierer – im Vertrag – ihre diesbezüglichen Leistungen als „Mitwirkung *hei der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes für den ggf. noch gesondert zu 'Jettum-. Rechtsanwalt'*“ beschreiben, so ist wohl zunächst einmal zu unterstellen, daß dieser von sich aus in der Lage ist, einen Zahlungsplan mit Gläubigern zu verhandeln. Sollte der Anwalt allerdings dringend auf die Beratung der gewerblichen Schuldenregulierung angewiesen sein, so

erbringt sie hier wohl eher Leistungen im Fortbildungsbereich, jedenfalls keine für ihre eigentlichen Kunden.

Sanierungskonzepte, also Planungen zur wirtschaftlichen Gesundung, gehen weit über die bloße Vereinbarung von Zahlungsplänen hinaus. Ohne methodische Überlegungen zu sehr vertiefen zu wollen, lassen sich bereits auf den ersten Blick, nur anhand der vom Schuldner verlangten Unterlagen, massive Mängel erkennen, die eine wirtschaftliche Gesundung definitiv verhindern werden:

Erster Schritt jedes Sanierungskonzeptes muß die Feststellung der Ausgangssituation durch eine Einnahmen – Ausgabenanalyse sein. In dieser sind u.a. auch die primären Verpflichtungen (neben Miet und Energiekosten, Unterhaltungspflichten, Raten für Geldstrafen und die Haftpflichtversicherungsprämien) zu erfragen. Die Selbstauskunft berücksichtigt diese existentiell wichtigen Punkte nur teilweise.

Auch andere wichtige Ausgabenpositionen, wie z.B. der Versicherungsschutz, werden allenfalls grob erfaßt. Nachdem die Regulierer auch Freiberufler und Gewerbetreibende zu ihren Kunden zählen, wäre in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Krankenversicherungsschutz unverzichtbar. Die Überprüfung, ob und inwieweit Ansprüche auf Transferleistungen (Wohngeld, Sozialhilfe u. dgl. mehr) bestehen war bislang auch noch nicht festzustellen. Es verwundert nicht, daß eine Überprüfung des pfändbaren Betrages ebenfalls nicht stattfindet....

Letztlich ist auch nicht nachvollziehbar, wie ein Sanierungskonzept erstellt werden kann, wenn Forderungen ausgeschlossen werden. Delikat ist allerdings, wenn seitens eines Regulierers der Ausschluß des überzogenen Girokontos damit begründet wird, daß „selbiges *auf dem sukzessiven Wege nicht abbaubar ist. Desweiteren werden Sie ja wahrscheinlich auch von diesem Konto aus die Zahlungen nach hier leisten, so das eine Ratenzahlung hier nicht sinnvoll wäre*“.

Es ist zwingend, daß auf dieser Datenbasis kein Konzept zur wirtschaftlichen Gesundung erstellt werden kann.

## 4) EDV – mäßige Erfassung der vorgelegten Gläubigerforderung u. ggf. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Unstreitig erfassen die gewerblichen Schuldenregulierer Daten zu den Gläubigerforderungen, in dem sie – die von den Schuldern gelieferten – Daten in eine Tabelle übertragen. Da sie allerdings nicht nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten unterscheiden, ist diese Erfassung obsolet. Dies sieht offensichtlich auch die beauftragte Kanzlei so, da sie selbst den genauen Schuldsaldo durch Anfrage bei den Gläubigern einholt .

Als weitere Dienstleistung führen die gewerblichen Schuldenregulierer die Abwicklung des Zahlungsverkehrs an. Nach Abzug ihrer eigenen Gebühren werden von der eingehenden Rate Teilleistungen an einzelne Gläubiger überwiesen. Hierin besteht die einzig wahrnehmbare Leistung des Regulierers. Jedoch stehen Leistung und Gegenleistung in einem besonders krassen Mißverhältnis, wie der Fall M. belegt:

Nach der Abrechnung eines Regulierers wurden im Zeitraum von 16 Monaten 13 Einzahlungen sowie 58 Auszahlungen

<sup>9</sup> BGH I ZR 74/85 NJW 1987, S. 3003

verbucht. Diese Dienstleistung hätte die Schuldner bei Abwicklung über eine Bank maximal einen Betrag zwischen 120,- und 200,- DM gekostet. Der Regulierer stellte den Schuldnern für seine „Leistungen“ 4.093,40 DM in Rechnung. Hinzu kommen noch die Nachnahmegebühren von etlichen hundert DM.

### 5) Mittlerdienste zwischen Anwalt und Schuldner

Teilweise wird von Regulieren behauptet, sie beschäftigten sich mit erheblichem Aufwand mit Mittlerdiensten, in dem sie Informationen vom Schuldner zu „dessen“ Anwalt leiten und umgekehrt. Ein Sinn ist hierin ebensowenig zu erkennen, wie eine geldwerte Leistung für die Kunden. Relevante Auskünfte kann nur der beauftragte Rechtsanwalt geben, da die gewerblichen Schuldenregulierer keinen Kontakt mit den Gläubigern aufnehmen, insofern diesbezügliche Fragen nicht beantworten können.

Letztendlich hat einzig der beauftragte Anwalt einen Vorteil durch diese Mittlerdienste, da seine Büroorganisation entlastet wird, indem der Kontakt zur Mandatschaft entfällt. Zusammenfassend ist davon auszugehen, daß sich die gewerblichen Schuldenregulierer das Bedürfnis vieler Schuldner, „nur noch an eine Stelle Raten zahlen“ zu wollen, zunutze machen, in dem sie Ihnen Leistungen versprechen, die sie entweder nicht erbringen dürfen oder überwiegend nicht erbringen können. Der einzigen echten Leistung, nämlich der Abwicklung einiger Buchungen, stehen immensen Kosten gegenüber.

Die enormen Gewinne der gewerblichen Schuldenregulierer locken immer mehr Anbieter auf den Markt. Analog zur Entwicklung im Bereich der Kreditvermittlung treten „Zellteilungs-effekte“ auf, d.h. ehemalige Mitarbeiter von Schuldenregulierungsfirmen, die über längere Zeit „erfolgreich“ (lies: unbehelligt von Strafverfolgung) gearbeitet haben, machen sich selbständig und gründen eigene Regulierungsfirmen oder treten als Vorvermittler auf.

Ausgerechnet Schuldenregulierer dieser Kategorie machen sich jetzt auf dem Feld des Verbraucherinsolvenzverfahrens breit. Sie werben – ohne im Besitz einer behördlichen Genehmigung zu sein – mit fachmännischer Hilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren oder beantragen die Anerkennung als geeignete Stelle. Dabei vertrauen sie auf die unterschiedliche Überprüfungspraxis der zuständigen Behörden. Dieses Vertrauen ist offensichtlich nicht unbegründet, denn gewerbliche Schuldenregulierer waren mit ihrem Antrag (z.B. in Hamburg und NRW)<sup>m</sup> erfolgreich.

Es ist daher zwingend notwendig, daß die Schuldnerberatungen – nicht nur im Interesse ihrer Klienten, die um erhebliche Beträge gebracht werden – dieser Entwicklung gegensteuern. Möglichkeiten hierzu wird der AK „Geschäfte mit der Armut“ in den nächsten Ausgaben vorstellen.

<sup>m</sup> Die zuständige Aufsichtsbehörde in Hamburg hat diesen Fehler mittlerweile korrigiert.

anzeige

## Seminarmaterialien der BAG-SB

<p>GESPRÄCHSFÜHRUNG ...EV.</p> <p>2"-ZJVZ227;7****</p> <p>BAG LxSB</p>	<p><b>8 DM</b> <b>[5 DM]</b></p>	<p>Büroorganisation In der Schuldnerberatung</p> <p>Seuenerberatung e V</p> <p>[BAG LxSB</p>	<p><b>8 DM</b> <b>[5 DM]</b></p>	<p>Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung</p> <p>13AG N-SB</p>	<p><b>20 DM</b> <b>[15 DM]</b></p>
--	--------------------------------------	--	--------------------------------------	--	--

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]

# CAWIN 5.0 Entscheidend op fiert: Die führende Haushalts- und Schuldnerberatungssoftware

**CAWIN 5.0.016 - (Haushalt)**

e Auswahl Berechnen Regulieren Listen Statistik Leistungserfassung Infothek Konfiguration Fenster ?

**Zerze! #SI#B#RI014**

Haushalt | Budget 1 | Schulden I | Übersicht | Beratungsverlauf | Vertahrensverlauf | Dokumente 1

internes Aktenzeichen: II V-225/99-AD Bearbeitet: Timer starr

Schuldneranschrift

Nachname: Mustermann

Vorname: Volker

Straße: IDortstrasse 27

PLZ / Ort: 128633 Iltzendorf

Telefon: II\_14.391/3.2919 Fax

E-Mail: i Bankverbindung

**persönliche Daten des Schuldners**

Geschlecht: (2 männlich / weiblich)

Nationalität: Deutsch

Familienstand: verheiratet

Schulbildung: Hauptschulabschluss

Berufliche Ausbildung: ohne Ausbildung

**Haushaltsmitglieder**

Nachname	Name	A	Geburtsdat	Alter	Status	Unterh.	lebt im Haush	Bemerkung
Mustermann	Volker		10.10.1950	49	Schuldner	<input type="checkbox"/>		
Mustermann-Oelke	Karin		121.08.1952	47	Ehepartner	<input type="checkbox"/>	li	
Mustermann	Marie		13.09.1976	23	Kind	<input type="checkbox"/>		Studium in 6 Monaten beendet
Mustermann	Klaus		03.01.1981	18	Kind	<input type="checkbox"/>		

Haushalt drucken | Musterbriefe | li ai | Export | [-, 7 Terminkeisicht | -til Ende

**118 / Mustermann, Volker** **y Bearbeiten ADMIN** **Haushalte 6** **19.10.1999**

Das Haushalts- und Schuldnerberatungsprogramm CAWIN präsentiert sich jetzt als netzwerkfähige Version 5.0 mit neuem ansprechenden Design. CAWIN 5.0 optimiert den Beratungsablauf durch neue Arbeitshilfen (u.a. elektronische Dokumentenablage, teamfähiger Terminkalender) und eine vereinfachte Dateneingabe.

Mit mehr als 1.000 Installationen ist CAWIN das mit Abstand führende Schuldnerberatungsprogramm. Dies und die enge Kooperation mit den Beratungsfachkräften sichert eine kontinuierliche Weiterentwicklung, so daß Ihre Investition auch in der Zukunft gesichert ist. Den Beratungsfachkräften wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie ihre Klienten sozial angemessen, effizient und rechtssicher beraten können.

CAWIN 5.0 — Ihr Partner bei der Schuldnerberatung  
Schuldnerberatung ist heute — auch angesichts der neuen Anforderungen aus der InsO — kaum mehr ohne EDV-Unterstützung zu leisten. CAWIN orientiert sich am praktischen Ablauf einer Schuldnerberatung mit Haushaltsberatung (Tatsachenfeststellung), Forderungs- und Anspruchsprüfung sowie Schuldenregulierung.

## Haushaltsberatung

Aus Einnahmen, Ausgaben und Verbindlichkeiten des Schuldners wird dessen Grad der Überschuldung, die Zusammensetzung der Schulden, die Gläubigerstruktur sowie das verfügbare monatliche Haushaltsbudget ermittelt. Die Ergebnisse werden in einer graphischen Haushaltsübersicht veranschaulicht.

**Monatliche Ausgaben**

Wohnung 42.3%  
Wohnung 27.5%  
Wohnung 15.2%  
Wohnung 15.0%

Bezahlen Lencumpen 2,9 r.2. :Innc

etüLI 13112PJ 1414A14

elmmnc. 8. 1 5.2.21 21222.2.1.....222...

-2111.

man... Neneuhen2eme. 4.00. deron qeple.a MAO.

Dellen

Haushaltsübersicht, mit der dem Klienten anschaulich seine finanzielle Situation erläutert werden kann.





## Leitfaden zum Ntu/ Insolvenzrecht

Von Richter am BGH Hans-Peter Kirchhof

1999. XVI, 183 Seiten. DM 68,-  
ISBN 3 89655 011 X

Dieser neue Leitfaden beschreibt die wichtigsten Änderungen der neuen Insolvenzordnung und kündigt die Konsequenzen für die einzelnen Probleme an.

Für den schnellen Einstieg enthält die Broschüre eine alphabetische Darstellung der wichtigsten Rechtsänderungen. Ein ausführliches Literaturverzeichnis, das alle Kommentare, Monographien und Zeitschriftenaufsätze zur neuen Insolvenzordnung beinhaltet, dient zur Vertiefung des Themas.

Autor Hans-Peter Kirchhof ist Richter am BGH und im zuständigen Senat für Insolvenzrecht. Seine kompetente Darstellung beruht auf zahlreichen Vorträgen zum neuen Insolvenzrecht, die ihn hinreichend auf die Praxisfragen aufmerksam gemacht haben. So kann der Leitfaden exakt auf die Sachlagen eingehen, bei denen „der Schuh drückt“.

**Aktuell und  
praxisgerecht.**

*Nützen Sie diesen  
Leitfaden zum  
Insolvenzrecht für den  
ersten Einstieg*

Leitfaden zum  
Insolvenzrecht

**VERLAG FÜR  
DIE RECHTS- UND  
ANWALTSPRAXIS  
44621 HERNE**

<http://www.zap-verlag.de>

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder per Fax unter 023 23 / 141 174

## literatur-produkte

### Handbuch zur Insolvenz - Recht - Steuern - Betriebswirtschaft

Kraemer, Loseblattsammlung - Verlag, Stand Juli 1999

(wigo müller) ■ Das Recht des Konkurses, des Vergleichs und der Gesamtvollstreckung wurde zum 01.01.1999 durch das in der InsO vereinheitlichte Insolvenzverfahren ersetzt. Für die bis 70 diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge bleibt das alte Recht verbindlich, so dass die im Handbuch zur Insolvenz enthaltenen Erläuterungen noch auf längere Zeit erforderlich und hilfreich sind. Der Verlag hat inzwischen die 4. Ergänzungslieferung vorgelegt. Die Erläuterungen behandeln nunmehr bereits wichtige Fragen zum neuen Recht: insbesondere sind dort das Verbraucherinsolvenzverfahren, die Restschuldbefreiung behandelt und es ist näher auf die für die Praxis wichtigen Fragen der Prozesskostenhilfe und des möglichen Erlasses von Steuerforderungen eingegangen worden.

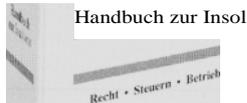
Die seit 1999 in Kraft getretenen Regeln zum Insolvenzverfahren sind von Kraemer und weiteren lach- und fachkundigen Mitarbeitern eingehend, übersichtlich und praxisgerecht erläutert. Dies gilt neben der Verbraucherinsolvenz und der Restschuldbefreiung auch für die weiteren neuen Rechtsinstitute des Insolvenzplans und für die angestrebte Sanierung von Unternehmen in der Krise. Hilfreich für die Praxis sind die im Handbuch vorgeschlagenen Lösungen, die Schriftsatzmuster sowie die Fallbeispiele.

Das vom Stollfuß-Verlag vorgelegte „Handbuch zur Insolvenz“ unterrichtet den Praktiker zuverlässig; dabei wird berücksichtigt, dass die von ihm erwarteten Entscheidungen nicht nur die Kenntnisse der InsO voraussetzen, sondern dass auch die steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Fragen berücksichtigt sind. Das „Handbuch zur Insolvenz“ gibt die erwartete Auskunft zu allen Fragen des materiellen und des Verfahrensrechts; dabei sind die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen der Autoren eine wertvolle Hilfe.

Die vom Verlag gewählte Loseblattform bietet den Vorteil, dass nicht nur die Rechtsänderungen zeitnah in das Handbuch eingearbeitet werden können, sondern auch kurzfristig auf neue Entscheidungen der Gerichte hingewiesen werden kann. Der Verlag hat angekündigt, die Erläuterungen zur Ins() auch weiterhin mit hoher an den praktischen Bedürfnissen ausgerichteter Aktualität fortzusetzen. Das „Handbuch zur Insolvenz“ wird seinen Platz unter den entsprechenden Erläuterungswerken finden; ihm ist eine weite Verbreitung und Anwendung sicher.

Fortsetzung auf Seite 25

# „...nachdrücklich empfohlen...“\*



## Handbuch zur Insolvenz Recht • Steuern • Betriebswirtschaft

Gesamtverantwortung:  
Dipl.-Finanzwirt Joachim Kraemer.

Loseblattwerk in 2 Ordnern,  
Lexikonformat, z.Z. ca. 2.400 Seiten  
(bis zum Liefertag aktualisiert),  
DM 159,-, ISBN 3-08-254800-8.  
Jährlich erscheinen ca. 3 Aktualisierungen.

VERLAG•BONN•BEPLI,

Die neue Insolvenzordnung stellt – auch in der allgemeinen Beratungspraxis – immer höhere Anforderungen an Ihre fachliche Kompetenz. Zugleich eröffnet das neue Recht Steuerberatern und Juristen neue Betätigungsfelder. Für diese neuen beruflichen Herausforderungen liefert das Handbuch zur Insolvenz das nötige Know-how. Es vermittelt neben **rechtlichen** auch die **steuerlichen** und **betriebswirtschaftlichen** Kenntnisse, aufbauend auf den beruflichen Erfahrungen der Autoren. Bietet Einsteigern wie erfahrenen Insolvenzpraktikern eingehende, übersichtliche und praxisgerechte Erläuterungen.

Neben der ausführlichen Darstellung der bisherigen Rechtslage finden Sie u.a. folgende aktuelle Themen:

- Insolvenzgründe
- Vorläufige Insolvenzverwaltung
- Insolvenzverwalter
- Gemeinschuldner – Rechte und Pflichten

Organe der Gläubiger

- Rechtsschutz im Insolvenzverfahren
- Nicht vollständig erfüllte Verträge
- Insolvenzanfechtung
- Eigenkapitalersetzende Gesellschafterleistungen
- Gesicherte und nicht gesicherte Gläubiger
- Insolvenzplan
- Eigenverwaltung
- Restschuldbefreiung
- Verbraucherinsolvenz
- Schuldenbereinigungsverfahren

*„Die Erläuterungen im Handbuch erreichen (...) ein Niveau und eine an der Praxis orientierte Aktualität, die (...) Loseblattkommentare schon strukturell nicht leisten können und ergänzt diese in vorzüglicher Weise.“ \**

\* Zins° 9/99, Seite 523

## 3 WOCHEN ZUR ANSCHAUUNG

Ich bestelle aus dem Stollfuß Verlag mit dem garantierten Recht zur Rücksendung innerhalb der 3-Wochen-Ansichtsfrist:

Expl. **Handbuch zur Insolvenz**  
ISBN 3 08 254800 8 DM 159,-.

Wenn ich das Handbuch nach Ablauf der Ansichtsfrist behalte, abonniere ich bis auf jederzeitigen Widerruf die ca. 3mal jährlich erscheinenden Aktualisierungen.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße/Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

Widerrufsrecht: Ich habe davon Kenntnis genommen, daß ich diese Bestellung innerhalb von 3 Wochen schriftlich bei meiner Buchhandlung oder beim Stollfuß Verlag, 33103 Bonn, widerrufen kann. Die Frist beginnt mit Erhalt des Grundwerks. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb des eben genannten Zeitraums (Datum des Poststempels).

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ DM  
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);  
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von  
meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei - \_\_\_\_\_ (BLZ: \_\_\_\_\_)  
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. \_\_\_\_\_) und bitten das Abonnement  
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Fortsetzung von Seite 22

## Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren

Kohte/Ahrens/Grote, Luchterhand-Verlag, 1999

(aj) ■ Ein ansprechend gestaltetes Werk mit Informationen auf einem hohen Niveau. Die §§ 286 — 314 InsO sind ausführlich und anschaulich kommentiert, leider aber nicht die auch für das Verbraucherinsolvenzverfahren ebenfalls geltenden Vorschriften des allgemeinen Teils; innerhalb der Kommentierung der §§ 286 ff wird jedoch auf sie eingegangen. Um diese Stellen zu finden, ist aber das ausführliche Stichwortverzeichnis unverzichtbar.

Alles in allem ist dies ein grundsolides höchst brauchbares Werk, mit vielen Beispielen und Musterschreiben und mit Erläuterungen der für die Schuldnerberatung wichtigsten Normen.

## Die Steuerentlastung für die Kosten des Insolvenzverfahrens „natürlicher Personen“

Dr. jur. Wigo Brauuji, I. S. in DSTZ 1999, 645 1f

(ck/aj) ■ Seit dem 01.01.1999 gilt in Deutschland wieder ein einheitliches Insolvenzverfahren. Für „natürliche Personen“ besteht die wichtigste Neuerung darin, dass sie im Anschluss an ein Insolvenzverfahren die Befreiung<sup>§</sup> von ihren dann noch offenen Schulden beantragen können. Die Restschuldbefreiung wird ihnen gewährt, wenn sie sich während einer siebenjährigen Wohlverhaltenszeit redlich verhalten, insbesondere den pfändbaren Teil ihres Einkommens zur Tilgung ihrer Schulden verwenden. Die Schuldner müssen dabei ihre Einkünfte an einen Insolvenztreuhand abtreten, der die bei ihm eingehenden Beträge an die Gläubiger verteilt; dafür steht ihm eine Vergütung zu und er kann die Erstattung seiner Auslagen verlangen.

W. Müller geht in einem in der deutschen Steuerzeitung (DStZ) zum obigen Thema veröffentlichten Aufsatz der Frage nach, ob der Schuldner für die Kosten des Insolvenzverfahrens eine Steuerentlastung beanspruchen kann. Er kommt dort zu den folgenden **Ergebnissen**:

- Für alle selbstständig tätigen „natürlichen Personen“, ganz gleich ob es sich um Kaufleute oder Kleinunternehmer handelt, sind die durch das Insolvenzverfahren entstehenden Kosten steuermindernde Betriebsausgaben nach § 4 EstG. Die übrigen Schuldner können die Kosten des Insolvenzverfahrens als „aussergewöhnliche Belastung“ im Sinne des § 33 EstG steuermindernd absetzen.
- Die während der Wohlverhaltenszeit an den Insolvenztreuhand gezahlte Vergütung und die ihm erstatteten Auslagen sind „Steuerberatungskosten“ im Sinne des § 10 I Nr. 6 EstG; sie können in voller Höhe als Sonderausgaben steuermindernd abgesetzt werden.

## 131 Was man als Verbraucher über Bankgeschäfte wissen sollte

Nahezu jeder Bundesbürger braucht für die Gehaltsüberweisung ein Girokonto, für die Finanzierung von Wohnungseigentum einen Hypothekenkredit und für die Finanzierung von Gütern des täglichen Bedarfs einen Konsumentenkredit. Diese typischen Alltagsgeschäfte lösen ganz unterschiedliche Rechtsfolgen aus. Bares Geld geht verloren, wenn der Kunde hier schlecht oder gar nicht informiert ist.

Das Buch hilft dem Leser seine rechtlichen Möglichkeiten besser einschätzen zu können und damit eine stärkere Verhandlungsposition gegenüber den Kreditinstituten zu erhalten.



Niedermeier  
König Kunde am Bankschalter  
1999, 400 Seiten, kartoniert,  
DM/SEK 29,80/öS 218,-  
ISBN 3-472-03044-5

**Der Ratgeber gibt kompetente Antworten u.a. auf folgende Fragen:**

- 1 Was bedeuten Allgemeine Geschäftsbedingungen im einzelnen und wie werden sie von den Gerichten bewertet? Welche Auswirkungen hat die Kündigung eines Hypothekenkredites? Wie funktioniert die Vorfälligkeitsentschädigung?
- 1 Wie erreicht man einen Schuldenerlaß?
- 1 Welche Auskünfte muß die Bank, z.B. an das Finanzamt, geben?
- 1 Wie funktioniert eine Geschäftsgründungsfinanzierung bzw. was ist ein Geschäftsgründungskredit?

Dem Buch ist ein kleines Lexikon der wichtigsten Fachbegriffe vorangestellt, das die Einarbeitung in die Thematik wesentlich erleichtert. Im Anhang befinden sich zahlreiche Adressen, z.B. von Banken, die Förderkreditprogramme anbieten, sowie von Verbraucherorganisationen.

Die Autorin: Prof. I., Christina Nieöenneier lehrt im der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Mittweida und ist als Rechtsanwältin in Berlin tätig.

**Bestell-Fax: 0 800/801 801 8** kostenfrei

Ritte Ihrer Wchhandlung überreichen oder an den Verlag einsenden oder faxen.

**Ja**, ich bestelle:

Niedermeier, **König Kunde am Bankschalter**

1090, 400 Seiten, kartoniert, 1)M/sF12 29 00/05 215.. ISBN 3-472-1)3044-5

Vorname / Name

Institution) Funktion

Straße

117.1 00

! Mami Be.telltinteischrift

**L** Luchterhand  
verlag :Z1, g4V27u7m1;  
Zc72, ;,..

Ich bin damit einverstanden, daß Sie mich per Fax, Telefon oder E-mail über weitere für mich interessante Produkte Ihres Hanses informieren (ggf. laue streichen).

## Die dem Insolvenztreuhänder zustehende Vergütung und sein Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen

*Dr.jur. Wigo Müller Braunfels Lahn*

### *I Einleitung*

Die mit dem Beginn des Jahres 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung (InsO) vom 5.10.1994 (BGBl.1994, 2866) sieht in ihren §§ 304 ff ein vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren vor; die Aufgaben des Insolvenzverwalters sind dort dem Insolvenztreuhänder übertragen. Der Insolvenztreuhänder nimmt die Insolvenzmasse in Besitz, verwaltet und verwertet sie und verteilt den Erlös an die Gläubiger. Auch im neu eingeführten Verfahren der Restschuldbefreiung wird ein Insolvenztreuhänder tätig; dabei kann es sich um dieselbe Person wie im Verbraucherinsolvenzverfahren handeln. Der bei der Restschuldbefreiung tätige Insolvenztreuhänder ist damit betraut, das ihm während der siebenjährigen Wohlverhaltenszeit vom Schuldner abgetretene Einkommen entgegen zu nehmen und an die Gläubiger zu verteilen. Die Gläubiger können den Insolvenztreuhänder außerdem damit beauftragen, die dem Schuldner während der Wohlverhaltenszeit auferlegten Obliegenheiten zu überwachen.

### *II Der Anspruch des Insolvenztreuhänders auf Vergütung und Auslagen*

Gern. § 293 I InsO hat der Insolvenztreuhänder Anspruch auf eine Vergütung für seine Tätigkeit und auf die Erstattung angemessener Auslagen; dabei ist dem Zeitaufwand des Insolvenztreuhänders und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen. Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen werden gem. §§ 293 II, 64 InsO auf Antrag des Insolvenztreuhänders vom Insolvenzgericht (InsG) festgesetzt. Die vom Gesetz getroffene Regelung verpflichtet keinen Insolvenztreuhänder, die ihm zustehenden Beträge in Anspruch zu nehmen; er kann die ihm übertragene Tätigkeit auch unentgeltlich ausüben; dies wird meist dann vorkommen, wenn ein Verwandter oder Bekannter des Schuldners diese Aufgaben übernimmt.

Für die Berechnung der dem Insolvenztreuhänder zustehenden Vergütung und für die Erstattung seiner Auslagen hat der Bundesjustizminister (BMJ) von der ihm in §§ 293 II, 65 InsO gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und am 19.8.1998 die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) erlassen (BGBl. 1998, 2005), die am 1.1.1999 in Kraft getreten ist. Haarmeyer Wutzke -Förster haben die Regeln der InsVV in ihrem Kommentar: „Vergütung im Insolvenzverfahren“, 2. Auflage, 1999) erläutert. Nachfol-

gend werden die den Insolvenztreuhänder betreffenden Vorschriften dargestellt, wobei auch auf die steuerrechtlichen Fragen näher eingegangen wird.

Im Anschluß an die für den Insolvenzverwalter in § 63 InsO getroffene Regelung bestimmt die InsVV, dass die Vergütung des Insolvenztreuhänders nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet wird; bei dem während der Wohlverhaltenszeit tätigen Insolvenztreuhänder richtet sie sich nach dem von ihm „eingenommenen“ Beträgen. Der Insolvenztreuhänder kann auch die Erstattung seiner Auslagen verlangen, sofern diese angemessen sind. Bei den Auslagen handelt es sich in erster Linie um Fahrtkosten, Post- und Fernspreckgebühren und um Ausgaben für Büromaterial. Die Auslagen hat der Insolvenztreuhänder einzeln anzuführen und zu belegen (§§ 16, 18 InsVV); die beim Insolvenzverwalter in § 8 111 InsVV mögliche Pauschalierung der Auslagen kann der Insolvenztreuhänder nicht in Anspruch nehmen.

Zusätzlich zur Vergütung und zu den Auslagen kann der Insolvenztreuhänder gem. §§ 16, 7 InsVV die darauf entfallende, zur Zeit 16 °A betragende Umsatzsteuer beanspruchen; diese hat er nach dem UStG (BGBl. 1999, 1271) an den Fiskus abzuführen. Durch die Umsatzsteuer wird der Verbraucher (hier: der Schuldner) belastet. Der Unternehmer ist nur mit dem Einzug der Steuer beauftragt, der sie auf seine Lieferungen und Leistungen erhebt; da die Steuer letztlich vom Endverbraucher aufzubringen ist, stellt sie beim Unternehmer nur einen „durchlaufenden“ Posten dar. Zu den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 2 II UStG gehören auch selbständige Verwaltungstätigkeiten; diese sind nach Ansicht des BFH (ZIP 1986, 517) auch bei der Tätigkeit eines Insolvenzverwalters gegeben; die Grundsätze dieser Entscheidung können auch auf den Insolvenztreuhänder übertragen werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das in der InsVV für den Insolvenztreuhänder vorgesehene Entgelt (= Vergütung und Auslagen); die Umsatzsteuer selbst gehört nicht dazu (§ 10 12 UStG). Die Steuer entsteht, sobald das Entgelt vom Insolvenztreuhänder vereinnahmt wird (§ 13 1 1 a UStG); dies gilt nach R 181 auch für Vorauszahlungen. Der Insolvenztreuhänder ist aber nur dann berechtigt und verpflichtet, die Umsatzsteuer in seinem, beim InsG einzureichenden Antrag auf Festsetzung der Vergütung und Erstattung der Auslagen zu berücksichtigen (§ 15 UStG), wenn er „umsatzsteuerpflichtig“ ist. Bei den Insolvenztreuhändern, die als Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zugelassen sind, wird dies regelmäßig der Fall sein. Wenn dagegen andere Personen, z.B. Arbeitnehmer oder Pen-

sionäre zum Insolvenztreuhänder bestellt werden, werden auch sie selbständig tätig, doch entfällt die Umsatzsteuerpflicht, da sie in den meisten Fällen zu den Kleinunternehmern des § 19 I UStG gehören; dies sind diejenigen, deren Umsatz im abgelaufenen Kalenderjahr 32.500 DM nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr 100.000 DM voraussichtlich nicht übersteigen wird. Nur ausnahmsweise fällt bei den Kleinunternehmern die Umsatzsteuer an, nämlich dann, wenn sie dem Finanzamt gegenüber auf die Anwendung des § 19 I UStG verzichten; von dieser Möglichkeit (= „Option“) wird in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht und zwar deshalb, weil diese jeweils für fünf Jahre verbindlich ist.

Das InsG setzt die dem Insolvenztreuhänder zustehende Vergütung und die ihm zu erstattenden Auslagen durch Beschluss fest; dazu bedarf es eines Antrags des Insolvenztreuhänders, der erst nach der Beendigung seines Amtes gestellt werden kann.

Das InsG macht seine Entscheidung gen). § 292 111 1 Ins<sup>o</sup> davon abhängig, daß ihm der Insolvenztreuhänder über seine Tätigkeit Rechnung legt (vgl dazu auch: Müller, Zins() 1999, 335).

Die dem Insolvenztreuhänder zufließenden Beträge sind Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die gem. §§ 2 I Nr. 3, 18 EStG zu versteuern sind. Die nachgewiesenen Auslagen unterliegen nicht der Einkommensteuer, soweit die in § 9 EStG vorgesehenen Grenzen eingehalten sind. Die gelegentlich bei Insolvenzverwalter gestellte Frage, ob sie auch Gewerbesteuer entrichten müssen, betrifft nur diejenigen, die so viele Mitarbeiter beschäftigen, dass die Grenze zur Gewerblichkeit überschritten wird (BFH, DStR 1994, 1844); bei den gelegentlich tätig werdenden Insolvenztreuhänder ist dies demnach nicht der Fall.

#### *1) Tätigkeit des Insolvenztreuhänder als Insolvenzverwalter*

Die InsVV unterscheidet zwischen der Tätigkeit des Insolvenztreuhänder während des Insolvenzverfahren sowie seiner Tätigkeit während der Wohlverhaltenszeit; beide sind, auch wenn es sich um dieselbe Person handelt, getrennt abzurechnen.

Mit der Bestellung zum Insolvenztreuhänder geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen auf den Insolvenztreuhänder über (§ 80 I InsO). Die wichtigste Aufgabe des Insolvenztreuhänder ist es, die Insolvenzmasse zu verwerten und den Erlös an die Gläubiger zu verteilen.

Bei Verbrauchern kommt es häufig vor, daß sie nur über die lebensnotwendigen Gegenstände verfügen, die gem. §§ 81 I ff ZPO unpfändbar sind; dann fehlt es an einer verteilungsfähigen Insolvenzmasse. Die Tätigkeit des Insolvenztreuhänder ist bereits mit dieser Feststellung beendet; nach § 13 I InsVV soll seine Vergütung in der Regel mindestens 500 DM betragen; sie kann sogar bis auf 200 DM herabgesetzt werden.

Wenn dagegen eine Insolvenzmasse vorhanden ist, erhält der Insolvenztreuhänder gern § 13 InsVV für die Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse sowie die Verteilung des Erlöses eine Vergütung von „in der Regel“ 15 % der

Insolvenzmasse. Diese Vergütung ist deshalb niedriger als die des Insolvenzverwalter, weil die dem Insolvenztreuhänder übertragenen Aufgaben nicht so weitgehend wie die des Insolvenzverwalter sind. Da dem Verbraucherinsolvenzverfahren der Versuch einer gütlichen Schuldenbereinigung vorausgeht, ist der Sachverhalt aufbereitet; denn dort wurden bereits das Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis erstellt. Außerdem kann das Insolvenzverfahren ganz oder teilweise schriftlich durchgeführt (§ 312 II InsO) und von einer Verwertung der Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern der Schuldner einen den Wert der Insolvenzmasse entsprechenden Betrag an den Insolvenztreuhänder zahlt (§ 314 InsO). Dem Insolvenztreuhänder ist es nicht gestattet, Rechtshandlungen des Schuldners anzufechten; dafür sind die Gläubiger berufen; schliesslich darf der Insolvenztreuhänder auch die Gegenstände, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen, nicht verwerten; auch dieses Recht steht nur den Gläubigern zu (§ 313 InsO).

Von der in § 13 I InsVV vorgesehenen Regelvergütung (-15 %/0 der Insolvenzmasse) kann in besonderen Fällen abgewichen und dem Insolvenztreuhänder vom InsG eine höhere Vergütung bewilligt werden; davon wird das InsG dann Gebrauch machen, wenn ein Schuldner über größere Vermögenswerte verfügt; dies kann vorkommen, wenn es sich um das Insolvenzverfahren eines Kleinunternehmers handelt (Haarmeyer – Wutzke – Förster, a.a.O., § 13, Rnr. 6). Der im Insolvenzverfahren tätige Insolvenztreuhänder hat einen Anspruch darauf, daß ihm das InsG einen Vorschuss für seine Vergütung und seine Auslagen bewilligt; dies folgt aus § 10 InsVV, der auf die für den Insolvenzverwalter geltenden § 9 InsVV verweist. Diese Vorschrift macht die Entnahme von Vorschüssen von der Zustimmung des InsG abhängig. Das InsG soll dem Insolvenztreuhänder die Zustimmung zur Entnahme eines Vorschusses erteilen (§ 9 Satz 2 InsVV), wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden. Gern. § 7 InsVV ist das InsG verpflichtet, auf die Vergütung und die Auslagen einen Betrag in Höhe der vom Insolvenztreuhänder zu zahlenden Umsatzsteuer festzusetzen; dies gilt jedoch nur dann, wenn die Umsatzsteuerpflicht besteht.

#### *2) Tätigkeit des Insolvenztreuhänder während der Wohlverhaltenszeit*

Der während der Wohlverhaltenszeit tätige Insolvenztreuhänder hat andere und (noch) weniger weitgehende Aufgaben als der für das Insolvenzverfahren bestellte Insolvenztreuhänder. Der für diese Zeit ernannte Insolvenztreuhänder hat die gem. § 287 II Ins() erklärte Abtretung der pfändbaren Forderungen des Schuldners auf die Bezüge aus seinem Arbeits- oder Dienstverhältnis anzunehmen, den Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten, die pfändbaren Einkünfte einzuziehen, sie von seinem Vermögen (d.h. auf einem Sonderkonto) getrennt zu halten und sie einmal jährlich auf Grund des nach dem Schlussverzeichnis auf jeden Gläubiger entfallenden Anteils zu verteilen; vom 5. bis 7. Jahr der Wohlverhaltenszeit hat der Insolvenztreuhänder

an den Schuldner die ihm zustehende Durchhalteprämie abzuführen; diese wird dem Schuldner gewährt, um ihm das Durchstehen der Zeit zu erleichtern, in der er und seine Angehörigen nur über den unpfändbaren Teil seines Einkommens verfügen können. Weitere Einzelheiten sind dem bereits erwähnten Beitrag des Verfassers (Zins() 1999, 335) zu entnehmen.

Für die zuvor beschriebenen Aufgaben erhält der Insolvenztreuhänder gern. § 14 InsVV eine Vergütung, die nach der Summe der Beträge berechnet wird, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners oder auf andere Weise, z.B. aus einem dem Schuldner zugefallenen Erbe, heim Insolvenztreuhänder eingehen. Von den gesamten während der Wohlverhaltenszeit eingegangenen Beträgen erhält der Insolvenztreuhänder einen Anteil, der sich mit steigenden Einnahmen ermässigt; gern. § 14 InsVV stehen dem Insolvenztreuhänder zu:

von den ersten	50.000 DM	5 %
von dem Mehrbetrag bis	100.000 DM	3 %
von dem darüber hinausgehenden Betrag		1 %

Der Insolvenztreuhänder kann auf jeden Fall die Mindestvergütung verlangen, die 200 DM für jedes Jahr seiner Tätigkeit ausmacht; d.h.: wenn ein Schuldner nicht über pfändbare Beträge verfügt oder wenn die bei ihm eingehenden abgetretenen Beträge 4.000 DM im Jahr nicht erreichen, soll der Insolvenztreuhänder auf jeden Fall die Mindestvergütung von 200 DM jährlich erhalten. Diesen Betrag muß der Schuldner aufbringen, sei es aus seinen nicht der Pfändung unterliegenden Einkünften oder aus Zuwendungen Dritter. Der Insolvenztreuhänder erreicht die Zahlung am ehesten, wenn er das InsG von der für ein Jahr offen gebliebenen Forderung unterrichtet und gern. § 298 InsO beantragt, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, sofern seine Ansprüche nicht befriedigt werden; die vom Schuldner angestrebte Rechtswohltat wird er nicht an verhältnismäßig geringen Beträgen scheitern lassen.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Aufgaben können die Gläubiger den Insolvenztreuhänder beauftragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners während der Wohlverhaltenszeit zu überwachen; der Insolvenztreuhänder hat dann die Gläubiger unverzüglich davon zu unterrichten, wenn er einen Verstoss gegen die Obliegenheiten feststellt. Für die zusätzlichen Aufgaben steht dem Insolvenztreuhänder auch eine zusätzliche Vergütung zu, die grundsätzlich nach dem mit seiner Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand zu bestimmen ist. Der Insolvenztreuhänder ist zur Übernahme dieser Tätigkeit nur verpflichtet, wenn soweit die ihm dafür zustehende Vergütung gedeckt ist oder ggf. von den Gläubigern vorgeschossen wird (§ 292 11 InsO). Die Höhe der zusätzlichen Vergütung setzt das InsG gern § 16 1 InsVV bereits bei der Ankündigung der Restschuldbefreiung fest; sie beläuft sich gern. § 15 InsVV regelmäßig auf 25 DM je Stunde. Damit die auf die Gläubiger zukommende Belastung vorhersehbar ist, bestimmt § 15 InsVV, daß die zusätzliche Vergütung den Gesamtbetrag der während der Wohlverhaltenszeit anfallenden Vergütung nach § 14 InsVV nicht über-

steigen darf; eine Ausnahme davon kann (nur) die Gläubigerversammlung zulassen. Diese zusätzlichen Ausgaben lassen sich vermeiden, wenn die Gläubiger vom Schuldner verlangen, daß er die Richtigkeit der dem InsG zu erteilenden Auskunft über die Erfüllung seiner Obliegenheiten an Eides Statt versichert; dieses Recht steht ihnen nach § 296 II InsO zu. Jeder Schuldner wird die gewünschten Angaben frist- und wahrheitsgemäß machen, (da) andernfalls die Restschuldbefreiung gefährdet wird.

Nach § 16 I InsVV kann der Insolvenztreuhänder beim InsG die Festsetzung der ihm zustehenden Vergütung und die ihm zu erstattenden Auslagen erst nach der Beendigung seines Amtes beantragen. Der während der Wohlverhaltenszeit tätig werdende Insolvenztreuhänder muß dennoch nicht bis zu sieben Jahre auf die ihm zustehenden Beträge warten; denn auch er hat einen Anspruch auf Vorschüsse. § 16 II InsVV gestattet dem Insolvenztreuhänder, sich Vorschüsse aus den bei ihm eingehenden Beträgen zu entnehmen; einer Zustimmung des InsG bedarf es hierzu nicht. Um einen Missbrauch des Entnahmerechts zu vermeiden, hat es der BMJ in § 16 II 2 InsVV gleich doppelt eingeschränkt: nach dieser Vorschrift dürfen die Entnahmen den vom Insolvenztreuhänder „bereits verdienten Teil der Vergütung und die Mindestvergütung seiner Tätigkeit nicht überschreiten“. Auf die Entnahmen der Auslagen geht § 16 11 InsVV nicht ein, doch ergibt sich aus der Begründung des BMJ zu dieser Vorschrift, daß sich das Entnahmerecht auch auf diese erstrecken soll. Gegen diese sinnvolle Regelung können keine Bedenken erhoben werden; im Interesse der Gläubiger sollte aber auch diese Entnahme auf den für die Vergütung geltenden Höchstbetrag von 200 DM jährlich beschränkt werden. Sofern der Insolvenztreuhänder umsatzsteuerpflichtig ist, erhöhen sich die zulässigen Entnahmen um die auf Vergütung und Auslagen entfallende Umsatzsteuer. § 16 InsVV erleichtert die Entnahme von Vorschüssen auf jeden Fall dann, wenn jährlich (nur) bis zu 4.000 DM beim Insolvenztreuhänder eingehen. I her kann der Insolvenztreuhänder die gesamte, ihm gern. § 16 I InsVV zustehende Vergütung von 5 %, also 200 DM, den Eingängen entnehmen. Wenn auf dem Sonderkonto des Insolvenztreuhänder höhere Beträge eingehen, kann er sich mit der Entnahme von 200 DM jährlich begnügen und die restliche, ihm zustehende Vergütung erst zusammen mit der Schlussrechnung beanspruchen. Damit werden viele Insolvenztreuhänder nicht zufrieden sein: insbesondere dann nicht, wenn sie eine höhere Vergütung<sup>8</sup>, beanspruchen können. Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

**Beispiel:**

In jedem Jahr der Wohlverhaltenszeit gehen auf dem Konto des Insolvenztreuhänder jeweils 50.000 DM ein. Für diese Beträge errechnet sich die dem Insolvenztreuhänder zustehende Vergütung wie folgt:

im 1. Jahr:	5 % von 50.000 DM = 2.500 DM
im 2. Jahr:	3 % von 50.000 DM = 1.500 DM
im 3. und den folgenden Jahren:	jeweils 1 % von 50.000 DM = 500 DM

Aus § 16 II InsVV läßt sich nicht herleiten, daß sich der Insolvenztreuhänder mit Vorschüssen auf seine Vergütung von 200 DM jährlich begnügen muß. Die Vorschrift dient zur Entlastung des InsG, indem sie eine Entnahme ohne dessen Zustimmung gestattet. Keinesfalls wird durch diese Regelung ausgeschlossen, daß der Insolvenztreuhänder beim InsG höhere Vorschüsse beantragt; hier muss er ebenso gestellt werden wie der Insolvenztreuhänder, der mit den Aufgaben des Insolvenzverwalter beauftragt ist. Gegen eine andere Rechtsanwendung bestehen (verfassungs-) rechtliche Bedenken; denn wenn der WM das Verbot höherer Vorschüsse beabsichtigt hätte, wäre diese Regelung von der gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass der InsVV nicht (mehr) gedeckt. Art 80 I GG lässt es zu, daß der Gesetzgeber einen Bundesminister ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen; diese Ermächtigung findet sich in § 65 Ins<sup>o</sup>, der es dem BMJ gestattet, die Vergütung des Insolvenztreuhänders durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Bei dem Erlass der Verordnung hat der BMJ gem. Art 80 I GG Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung zu beachten; diese Vorgaben sind den §§ 313, 293, InsO zu entnehmen, nach denen der Insolvenztreuhänder eine Vergütung für seine Tätigkeit beanspruchen kann, die dem Zeitaufwand und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen hat. Auch die wohlgemeinte Absicht des BMJ, den InsG die Bearbeitung von Anträgen auf Vorschüsse zu ersparen, kann es nicht rechtfertigen. die in den §§ 313, 293 InsO getroffene Regelung aufzuheben, bzw. einzuschränken; deshalb wird die vom BM.1 vorgesehene Regelung, nach der der Insolvenztreuhänder auch bei höheren Forderungen mit der endgültigen Abrechnung bis zu sieben Jahre warten muß, durch die in den §§ 313, 293 InsO enthaltene Ermächtigung nicht gedeckt.

## Verfahren bei Gläubigerantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)

*Ass. jur Christian Wieczorek, Julateg e. V, Berlin*

Die allseits bekannte und heftig kritisierte Negativ-Entwicklung in der Frage der Gewährung der Prozeßkostenhilfe wie auch verfahrensstrategische Überlegungen haben gerade in letzter Zeit von unterschiedlicher Seite den **sog. Gläubigerantrag** als adäquates Alternativmodell zur Behebung dieser Probleme ins Gespräch gebracht. Im Folgenden sollen der Verfahrensablauf einerseits, aber auch die hier zu beachtenden Schwierigkeiten näher beleuchtet werden.

Nach §§ 13, 306 Abs. 3 InsO ist auch im VIV ein Gläubigerantrag grundsätzlich zulässig.

Wird das Verfahren ausschließlich aufgrund des Gläubigerantrages durchgeführt, ist der Gläubiger auch vorschußpflichtig nach § 26 Abs. 1 Ins<sup>o</sup>.

Zwar geht die Systematik des VIV generell von dem Leit-

Ein derartig langes Zuwarten ist dem Insolvenztreuhänder nicht nur wegen des Zinsverlustes, sondern auch deshalb unzumutbar, weil er Gefahr läuft, bei ausbleibenden Einnahmen in den künftigen Jahren der Wohlverhaltenszeit oder bei einer vorzeitigen Beendigung des Verfahrens nach § 299 Ins() leer auszugehen.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten: § 16 II InsVV gestattet dem Insolvenztreuhänder die Entnahme einer Vergütung bis zu 200 DM jährlich, ohne dass er dazu die Zustimmung des InsG einholen muss; dasselbe gilt für die Entnahme seiner Auslagen bis zu 200 DM jährlich sowie die ggf. auf diese Posten entfallende Umsatzsteuer. § 16 II InsVV schließt es nicht aus, daß der Insolvenztreuhänder bei einer über 200 DM hinausgehenden Vergütung beim Ins<sup>o</sup> einen Vorschuss (richtiger: eine Abschlagszahlung) für die bereits verdiente Vergütung beantragt. Sofern das InsG einen derartigen Antrag unter Hinweis auf § 16 II InsVV ablehnt und der Insolvenztreuhänder mit seiner Vergütung später leer ausgeht, hat der Insolvenztreuhänder die Möglichkeit, das jeweilige Bundesland auf Schadensersatz in Höhe der ihm ausgefallenen Beträge in Anspruch zu nehmen. Für die hier vertretene Ansicht spricht auch die Handhabung in dem Fall, in dem die Gläubiger den Insolvenztreuhänder mit der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners während der Wohlverhaltenszeit beauftragt haben. Auch in diesen Fällen sieht § 16 InsVV kein Entnahmerecht vor, so daß sich der Insolvenztreuhänder jede Entnahme vom InsG genehmigen lassen muß. Immerhin kann der Insolvenztreuhänder hier der Gefahr, leer auszugehen, dadurch begegnen, indem er die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben gern. § 292 III 3 Ins<sup>o</sup> davon abhängig macht, dass die ihm dafür zustehende Vergütung gedeckt ist oder ggf. durch die Gläubiger vorgeschossen wird.

bild des Schuldnerantrages aus. Insbesondere § 305 Ins<sup>o</sup> als eine der zentralen Vorschriften beinhaltet Anforderungen, die ausschließlich der Schuldner im Rahmen seiner Antragstellung zu erfüllen hat. Andererseits zeigt § 306 Abs. 3 InsO deutlich, daß diese Form der Verfahrenseinleitung nicht ausschließlich ist. Wenn der Gläubiger einen Antrag stellt, hat das Gericht dann nach § 306 Abs. 3 Ins<sup>o</sup> dem Schuldner Gelegenheit zu geben, seinerseits einen Antrag (Eigenantrag) zu stellen. Der weitere Verfahrensgang ist dann von der Entscheidung des Schuldners abhängig.

Die vom Gesetz in § 306 Abs. 3 InsO eröffnete Möglichkeit der Eigenantragsstellung wirft jedoch erhebliche praktische und rechtliche Probleme auf.

## *Eigenantrag wird gestellt*

Stellt der Schuldner nun seinerseits einen Antrag, wird auch der Gläubigerantrag als ruhend betrachtet (§ 306 Abs. 1 und 3 InsO). De facto liegen dem Gericht also dann 2 Anträge, über die gesondert zu entscheiden ist, vor.

Geht man nach dem Gesetzeswortlaut des § 305 Ins, müßte der Schuldner nun alle Voraussetzungen einer Eigenantragstellung nach § 305 Abs. 1 InsO erfüllen, insbesondere müßte er dem Antrag auch eine Bescheinigung über einen gescheiterten Außergerichtlichen Vergleichsversuch (AV) beifügen.

Die Problematik der Erfüllung dieser Verpflichtung liegt hier in den engen gesetzlich vorgegeben Fristen, innerhalb derer der Schuldner seine vollständigen Antragsunterlagen einzureichen hat. Wenn nämlich er Schuldner nicht innerhalb der Monatsfrist des § 305 Abs. 3 Satz 3 Ins<sup>o</sup> seine Unterlagen komplettiert, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des VIV als zurückgenommen.

In Anbetracht dieser kurzen Monatsfrist wird es dem Schuldner regelmäßig unmöglich sein, innerhalb dieser Zeit einen Einigungsversuch mit den Gläubigern durchzuführen. Nach Ablauf der Monatsfrist des § 305 Abs. 3 Ins<sup>o</sup> würde dann aber wegen der praktischen Unmöglichkeit der Vorlage der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Ins<sup>o</sup> regelmäßig die Rücknahmefunktion des § 305 Abs. 3 Ins<sup>o</sup> zum Tragen kommen. Die Vorschrift des § 306 Abs. 3 Ins<sup>o</sup> liefe dann völlig leer, da ein gesetzeskonformer Eigenantrag, neben dem bestehenden Gläubigerantrag, regelmäßig nicht gestellt werden könnte.

Die hierzu in der Lehre entwickelten Lösungsansätze sind unterschilich:

Ein Lösungsansatz verkennt zwar durchaus nicht die praktische Unmöglichkeit der Beibringung der Bescheinigung, will aber die Rücknahmefunktion des § 305 Abs. 3 InsO als Regelsanktion hinnehmen (*Jauernig*, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht § 94 1112). Das Verfahren würde dann auf der Grundlage des Gläubigerantrages mit dem vereinfachten Insolvenzverfahren fortgeführt werden.

Eine weitere Meinung geht dahin, dem Schuldner grundsätzlich eine 6-monatige Frist zur Nachholung des AV einzuräumen. Nach Ablauf ist dem Schuldner unter Androhung der Rechtsfolgen des § 305 Abs. 3 Ins<sup>o</sup> eine Nachfrist von 1 Monat zu setzen. Die Vorlage der Bescheinigung soll aber dann ohne Folgen bleiben, wenn der Schuldner zu erkennen gibt, daß er auf einen außergerichtlichen Einigungsversuch verzichtet. (Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung (FK), *Grote* § 306 Rd. 21; *Henckel* in Festschrift für Gaul, 1997 S. 202).

Eine dritte Meinung (*Forstblad*, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz im künftigen deutschen Insolvenzrecht, 1997, 202; *Kühler / Prütting-Wenzel*: InsO § 305 Rd. 3) geht von der Annahme aus, daß im Falle eines Gläubigerantrages die Erfolgsaussichten für einen AV ohnehin gering seien und hält das Erfordernis der Vorlage der Bescheinigung für entbehrlich. Die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 305 Abs. 1 Ins<sup>o</sup> wären dann ausreichend. Diesen beiden zuletzt geschilderten Auffassungen ist inso-

fern zuzustimmen, als daß die nach § 306 Abs. 3 Ins<sup>o</sup> dem Schuldner verbleibende Wahlmöglichkeit nicht auf etwas Unmögliches gerichtet sein darf. Demnach muß dem Schuldner eine ausreichend bemessene Frist zur Nachholung des AV eingeräumt oder man verzichtet gänzlich auf das Ertöndem der Vorlage der Bescheinigung. Soweit also unter Berücksichtigung des Ausgeführten ein zulässiger Eigenantrag gestellt wird, würde das Verfahren mit dem Schuldenbereinigungsplanverfahren seinen normalen Fortgang nehmen.

## *Ein Eigenantrag wird nicht gestellt*

### *Das Verfahren*

Wird kein Eigenantrag gestellt oder greift die Rücknahmefunktion des § 305 Abs. 3 InsO, wird das Verfahren aufgrund des Gläubigerantrages mit dem vereinfachten Insolvenzverfahren gem. §§ 311 ff Ins<sup>o</sup> fortgesetzt, ein Schuldenbereinigungsplanverfahren (2. Stufe) findet nicht statt. Insofern kommen also nur der I. und 3. Abschnitt des Neunten Teils zur Anwendung.

### *Kotssequenz:en des isolierten Gläubigerantrages für die Restschuldbefreiung (RSB)*

Stellt der Schuldner keinen Eigenantrag auf Eröffnung des VIV, stellt sich die Frage, ob und bis wann ggf. der Antrag auf RSB gestellt werden kann.

Die Regelung des § 305 Abs. 1 Ins<sup>o</sup> geht von der Gleichzeitigkeit der Antragstellungen auf Eröffnung des VIV und auf RSB aus („mit dem Antrag... oder unverzüglich danach...“). Versteht man diese Regelung im Sinne einer zwingenden Kumulation der Antragstellungen, hätte dies zur Folge, daß ohne Eigenantrag des Schuldners ein Antrag auf Restschuldbefreiung nicht möglich wäre (so im Ergebnis *Pape RiOLG, Celle/Göttingen* in: Zins() 8/98 S. 353 ff).

Dieser Auffassung kann aber aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Beim RSB-Verfahren handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, dessen Zugangsvoraussetzungen in den §§ 286 ff InsO abschließend geregelt sind (FK, *Grote* § 286, Rz. 18, 42). Nach § 287 Abs. 3 Satz 3 InsO ist eine Verbindung beider Anträge auf Eröffnung des VIV und auf RSB lediglich für zulässig erklärt, nicht aber zur Bedingung gemacht. Des weiteren ist für die Anwendbarkeit der §§ 286 ff InsO ohne Belang, ob ein Gläubiger- oder Schuldnerantrag vorliegt. Für den Zugang zum RSB-Verfahren Verfahren sehen die §§ 286 ff InsO ferner keine Differenzierung danach vor, ob der Schuldner dem Personenkreis des § 304 Ins<sup>o</sup> zuzuordnen ist oder nicht.

Bei der von *Pape* postulierten zwingenden Gleichzeitigkeit der Antragstellungen würden sich hingegen im Ergebnis zum einen unterschiedliche Antragsvoraussetzungen für das RSB-Verfahren herausbilden, je nach dem, ob der Schuldner dem Personenkreis des § 304 Ins<sup>o</sup> zuordnen ist oder nicht. Zum anderen käme die Eigenantragstellung im Rahmen des VIV einem zusätzlichen Antragserfordernis zur Erlangung der RSB gleich:

Unterfällt der Schuldner nicht dem Personenkreis des § 304 InsO, kann der Schuldner seinen isolierten Antrag auf RSB

noch zum Berichtstermin stellen, ohne vorher seinerseits einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt zu haben, §§ 287 Abs.1 Satz 2 InsO.

Ist der Schuldner jedoch dem Personenkreis des § 304 InsO zuzuordnen, wäre für ihn ein Antrag auf RSB nur bei einem gleichzeitig gestellten Eigenantrag möglich. Für diesen Personenkreis wäre die Eigenantragstellung nach § 305 InsO, in deutlichem Widerspruch zu den Vorschriften der §§ 286 ff InsO, ein zusätzliches Antragsanfordernis für die RSB. Die Aufforderung an den Schuldner nach § 306 Abs. 3 InsO käme dann, und zwar nur im Rahmen des VIV, sogar einem Zwang zur Eigenantragstellung gleich, da der Schuldner ohne diesen Antrag seine RSB nicht erreichen könnte.

Die Norm des § 305 Abs. 1 Nr.2 InsO ist daher unter verfahrensökonomisierenden Gesichtspunkten zu interpretieren. Durch § 306 Abs. 3 Satz 2 InsO soll dem Schuldner lediglich die Möglichkeit der einvernehmlichen Schuldenregulierung eröffnet werden, er soll hierdurch jedoch nicht von der gerichtlichen Möglichkeit der RSB ausgeschlossen werden. Der Antrag auf RSB ist daher auch im Falle des ausschließlichen Gläubigerantrages grundsätzlich zulässig (FK *Grote* § 306 Rz. 23).

#### **Zeitpunkt der Antragstellung auf RSB**

Da gemäß § 313 InsO ein Berichtstermin nicht stattfindet, ist hier der maßgebliche Termin der Prüftermin ( *Wittig WM*, 1998, 157 ; *Smid/Krug/Haanneyer* InsO § 306 Rd..8).

#### **Konsequenzen des nichtgestellten Eigenantrages**

Da bei einem isolierten Gläubigerantrag der Gläubiger vorschußpflichtig nach § 26 InsO ist, könnte auf diesem Wege ein VIV trotz Masselosigkeit durchgeführt werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die erforderlichen Prozeßkosten aufzubringen.

Dazu muß aber erst einmal ein Gläubiger gefunden werden, der sich zur Antragstellung und der damit verbundenen Vorschußpflicht bereit erklärt. In der Praxis dürfte dies sich gewiß nicht ohne weiteres umsetzen lassen. So haben inzwischen vermehrt Gläubiger ihre Antragstellung davon abhängig gemacht, daß sie nicht mit dem Kostenvorschuß belastet werden. Insbesondere der vom Schuldner initiierte Gläubigerantrag taugt daher keinesfalls dazu, generell die derzeitige unerträgliche Situation der Nichtgewährung der PKH zu beseitigen. Allenfalls in Einzelfällen bietet daher diese Form der Verfahrenseinleitung eine probate Lösungsmöglichkeit. Unter verfahrensökonomischen Aspekten ist der isolierte Gläubigerantrag für den Schuldner insofern vorteilhaft, als er von den Verpflichtungen des § 305 InsO (z.B. Durchführung des AV, Erstellung von Verzeichnissen usw. ) befreit wird.

Für den Zugang 711111 gerichtlichen RSB – Verfahren ist nach der hier vertretenen Auffassung ein Eigenantrag des Schuldners auf Eröffnung des VIV nicht erforderlich. Es bleibt aber abzuwarten, welche Haltung die Gerichte zu dieser Frage einnehmen werden.

## **„Schulden für Andere - ein frauenspezifisches Phänomen?**

*Annette Schtnech, Berlin*

Gegenstand gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Reflexion wird das Leben und die Arbeit von Frauen in der Regel erst dann, wenn gravierende Dysfunktionen auftreten, deren Ursachen zumeist auf Defizite der Frauen selbst zurückgeführt werden. So ist das Problem der Überschuldung auch von Frauen durch die langjährige Arbeit der Schuldnerberatungsstellen längst evident. Allerdings ist die massenhafte Überschuldung „für Andere“ durch Kreditmitunterschriften und Bürgschaften ein eher tabuisierter und verhältnismäßig neuer Aspekt der sozialen Arbeit.

Die Übernahme von „Bürgschaften“ im weitesten Sinne in der und für die Familie ist der bestimmende Faktor, der hier den spezifischen Lebenszusammenhang von Frauen prägt – ihre Dispositionen, Entscheidungen, ihre Arbeitsweise, ihr Leben schlechthin.

Diese Übernahme von „Bürgschaften“ wird von Banken und Männern erwartet, erschlichen aber auch erpreßt, allerdings als reine Formsache behandelt – obwohl sie gesellschaftlich

notwendig ist, in der Regel gefordert wird und tagtäglich die Voraussetzungen schafft, dass Menschen (Männer) Werte produzieren, sich dafür qualifizieren können und dass überhaupt ständig wirtschaftliches Wachstum möglich ist. Diese „Unterschrift“ von Frauen wird als etwas Selbstverständli-

---

Dabei handelt es sich in der Regel um die Übernahme von Bürgschaften

- z.B. für einen Autokauf für Leasingverträge, Mietbürgschaften
- Geschäftskrediten. Komokorrentkrediten durch Kreditmitunterschriften
- Handyverträgen
- Gewerbeanmeldungen für den Ehemann, der bereits eine eidesstattliche Versicherung abgelegt hat
- einer notariellen Grundschuldbestellung bei Hausbesitz und Mitunterschrift als Sicherungsgeberin
- Sicherungsgebung durch Bürgschaft und anschließende Kreditbeantragung
- Schuldanerkenntnis und Abtretungserklärung

ches, quasi Nebensächliches kaum wahrgenommen und gesellschaftlich reflektiert, obwohl sie mehr als andere Lebensbereiche für die, die sie übernehmen, lebensbestimmend ist, insbesondere dann, wenn die „Bürgin“ als „Schuldnerin“ diskriminiert und den Repressionen der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung unterworfen wird. Obwohl „nur“ eine andere Existenz „gerettet“, nur etwas „Gutes“ getan und die „Formalität“ der Bank erfüllt wurde, werden diese Frauen verfolgt wie all jene, die tatsächlich mit Geld nicht umgehen können und spielen. Hier kann eine Verschleierung im Vorfeld durch die Banken und Männer einerseits und ein erheblicher Aufklärungsbedarf bei Frauen, sozialen Einrichtungen und politischen Entscheidungsträgern andererseits konstatiert werden. Der enorme Beratungsbedarf von betroffenen Frauen ist durch die Arbeit der „Initiative für Bürgerschaftsgeschädigte Frauen“ bereits hinreichend dokumentiert.

Zwar fällt es vielen Frauen schwer, aufgrund der Nichtanerkennung ihrer spezifischen Arbeits- und Lebenssituation ein Bewußtsein für den Wert ihrer Arbeit und Fähigkeiten zu entwickeln sowie aus ihrer Isolation mit ihren Interessen an die „Öffentlichkeit“ zu treten, aber die gesellschaftliche Entwicklung und ihre Veränderung zwang und zwingt die Frauen, sich ihrer Situation bewußt zu werden. So auch hier im Falle einer „Überschuldung“ durch die Übernahme einer „Bürgerschaft für Andere“.

Die Frauen, von denen hier die Rede sein soll, wissen, dass sie kaum noch etwas zu verlieren und noch weniger zu gewinnen haben, hoffnungslos überschuldet durch eine – oftmals leider – „erzwungene“ Unterschrift unter einen Kreditvertrag oder eine Bürgerschaft für Andere. Durchaus überlegt – aber durchaus auch geleistet im guten Glauben an und im vollen Vertrauen auf den Mann und damit auch in der Hoffnung, dass eine Inanspruchnahme auf sie bestimmt nicht zukommt.

Während Kaufsucht schnell und fälschlicherweise als Ursache für eine zunehmende Verschuldung von Frauen angenommen wird, sind Bürgschaften und Mitunterschriften weitgehend tabuisiert und nehmen eine Sonderstellung ein. Zum einen, weil es sich hier zum Teil um ungleich höhere Beträge handelt. Forderungen von über einer Millionen Mark sind keine Seltenheit. Zum anderen, weil diese Schulden ursprünglich einmal „für Andere“ gemacht wurden – in der Regel für den Ehemann – und die Betroffenen hartnäckig schweigen.

Bei der gegenwärtigen Pleitewelle sind es schätzungsweise Zehntausende von Frauen, die durch den Konkurs ihrer Ehemänner oder Freunde finanziell mitverschuldet werden. Die meisten der Frauen schweigen jedoch aus Scham und wirken von ihren Belastungen regelrecht erdrückt. Das Schweigen zu brechen und endlich zu reden ist oft das größte Problem. Denn sie schämen sich dafür, dass er sie sitzen ließ, dass er zu einer anderen Frau gezogen ist oder dass sie nun für seine Verbindlichkeiten allein aufkommen müssen und ihr Erbe verloren haben. Frauen werden krank, verlieren ihre Selbstachtung, zum Teil ihre Selbstversorgungsfähigkeit und – entscheidend im Kampf mit den Banken und Gläubigern – auch ihre Durchsetzungskraft.

Der Fall von **Frau Anna B.** ist typisch: Im Jahre 1993 waren sie noch glücklich verheiratet, ihr Mann hatte die Möglichkeit sich mit einer Fahrschule selbständig zu machen. Sie war damals als Lehrerin tätig. Ihr Mann sagte, er bekomme keinen Kredit von Bank, wenn sie die Bürgerschaft nicht übernehmen würde. Zweifel an seiner Aussage hatte sie damals nicht, weil er ihr versicherte, dass mit der Fahrschule und mit der Rückzahlung gar nichts schief gehen könne. Daran, dass es irgendwann einmal Eheprobleme geben könne, dachten beide nicht.

Die Fahrschule lief prächtig, nur die Ehe hatte unter den ständigen Nachtfahrstunden gelitten. Als sie ein halbes Jahr getrennt gelebt hatten und der Scheidungskrieg in vollem Gange war, erinnerte sich ihr Mann daran, dass sie als Bürgin zahlungspflichtig ist und stellte seine Zahlungen ein sowie wenig später auch die Unterhaltszahlungen für die gemeinsamen drei Kinder. Im Scheidungsverfahren erfuhr sie dann, dass ihr Mann die Fahrschule bereits verkauft hatte. Von dem Geld sah sie keinen Pfennig, weil der Scheidungsrichter zuließ, dass der Mann keine Unterlagen vorlegte.

Auch die Bank blieb hart, sie wollte ihr Geld zurück haben – Anna B. wollte aber noch nicht aufgeben. Sie suchte einen Anwalt auf und erfuhr erst jetzt, was sie da eigentlich unterschrieben hatte: eine selbstschuldnerische Höchstbürgschaft. „Die größte Dummheit, die man überhaupt machen kann, auch wenn man noch so gutgläubig ist,“ sagt sie heute und zahlt.

Wie Frau Anna B. geht es in der Bundesrepublik Hunderttausenden von Frauen. Sie versuchen ihre unerträgliche Lage oftmals ohne fremde Hilfe zu meistern. Aus Angst vor Lohnpfändungen oder Zwangsversteigerungen versuchen sie unter größten Entbehrungen die laufenden Raten zu bedienen und leben nicht selten unterhalb der gesetzlichen Pfändungsgrenze. Schulden werden mit Eigenschuld gleichgesetzt – und die Banken genießen den Ruf der Seriosität und der institutionellen Macht.

Auch **Frau Susanne W.** kennt diese finanzielle Misere. Sie hat das Studium ihres Partners jahrelang mitfinanziert und hatte nur seine Zukunft im Auge. Als er endlich seinen Abschluß hatte, unterschrieb sie den Kreditvertrag für sein Geschäft, sein Sprungbrett für den Eintritt in die Unabhängigkeit. Die Investition in seine berufliche Zukunft hat bis heute Vorrang vor ihrem eigenen Fortkommen. Ob sie nun ihre Liebe gibt oder andere Dinge, ihre Sachen, ihre Möbel, ihre Wohnung oder auch ihr Geld, ist doch egal. Während ihr Mann seine Finanzhoheit und die damit verbundene Entscheidungsbefugnis genoss, trat sie ihre Macht von vornherein ab. Die Verantwortung für die Geldangelegenheiten übernahm sie, ohne gleichzeitig Rechte daraus ableiten zu wollen. Und sie sorgte sich sogar noch um seine Minderwertigkeits- und Schuldgefühle. „Am Anfang wollte er kein Geld nehmen – er wollte alles aufschreiben, damit er es mir zurückgeben kann, wenn wir uns trennen“ so Frau Susanne W. Das hing ihr irgendwann so zum Hals raus, dass sie ihm sagte, er solle um das Geld nicht so ein Tamtam machen – es sei doch da, um ausgegeben zu werden. Irgendwann wurde es zu einfach für ihn, er hatte sich daran gewöhnt, dass sie

alles für ihn regelte. Auch der Haushalt blieb an ihr hängen – sie wollte ja schließlich, dass er es möglichst schön bei ihr hatte – eben auch finanziell. „Wenn eine Partnerschaft gut läuft, dann kann man alles machen – es muß nur laufen. Schließlich wird doch die Ehe auf ewig geschlossen und beide sind einander zur ehelichen Gemeinschaft verpflichtet.“ Das war, wie für viele Frauen, auch für sie die romantische Fallgruppe – denn immer mehr Anstrengungen waren nötig, damit die Verständigung auf das gemeinsame Projekt auch gelang. Als dann die Scheidung und der Konkurs kam und ihr klar wurde, dass sie nun für die Verbindlichkeiten allein aufkommen muß, bekam Frau Susanne W. erst einmal einen Kreislaufkollaps. In all den Jahren war sie nie krank gewesen, aber als sie den Scherbenhaufen realisierte, ist sie erst einmal zusammengeklappt. Von Freunden und Verwandten erfuhr sie nur Unverständnis, Ablehnung und Vorurteile. Sie sei selbst schuld und schließlich habe sie von dem Geschäft und dem Luxus auch profitiert.

Es ist immer wieder das gleiche Muster: Frauen geraten von der emotionalen auch in eine finanzielle Abhängigkeit vom Mann, das schlechte Gewissen läßt sie draufzahlen, ihre Empfänglichkeit für Schuldzuweisungen verhindert, dass sie sich wehren und ihre Moral fordert, dass sie es zu Ende bringen, was sie angefangen haben. Also zahlen sie alleine – schließlich haben sie unterschrieben.

Aber auch für die Banken und Kreditinstitute ist es gängige Praxis, die Gewährung eines Kredites von einer Mitunterschrift oder einer Bürgschaft, meist eines Angehörigen abhängig zu machen, wenn anderweitige Sicherheiten nicht ausreichend vorhanden sind. An vorderster Front stehen dabei die Ehefrauen und Lebenspartnerinnen, auch volljährige Kinder werden gerne zu Unterschriftsleistungen herangezogen. Ist die Bürgin zahlungskräftig und die Bürgschaftssumme gering, so ist das Risiko der Unterschriftsleistung überschaubar.

Das ist in der Regel aber nicht der Fall. Vielmehr wurden bislang selbst solche Angehörige in die Bürgschaft einbezogen, die weder über Vermögen noch Einkommen verfügen und vom Kreditnehmer wirtschaftlich abhängig sind. Und schon wegen dieser Abhängigkeit vom Hauptschuldner hatten die Betroffenen kaum eine Möglichkeit, den Wunsch der Kreditübernahme oder Bürgschaft auszuschlagen.

So auch Christine B. Als sie 17 Jahre alt war hieß es Zuhause immer schon, dass alles auf ihren Namen gehen könne, wenn sie demnächst 18 Jahre alt wird. Für ihre gesamte Familie war das einfach klar. Alle haben mitgemacht, denn ihr Vater hatte bereits eine eidesstattliche Versicherung abgelegt. „Geschwister hatte ich keine und eine Lehrstelle hätte ich eh nicht gefunden, und von daher kam es für mich gar nicht in Frage „Nein“ zu sagen. Mir blieb doch gar nichts anderes übrig, denn ich hatte das Gefühl, die können irgendwie kein Geld mehr verdienen, wenn ich „Nein“ sage. Und dadurch, dass ich dann alles unterschrieben habe, die Geschäftsübernahme und die Kreditverträge, habe ich dann auch viel Bestätigung gekriegt. Die Kumpel meines Vaters und Freunde haben mich dafür sehr hoch gestellt und fanden mich ganz toll.“

Warum diese Familienmitglieder, obwohl als Sicherheit im

Grunde „wertlos“, dennoch bislang von den Kreditinstituten gerne mitverpflichtet wurden, lag daran, dass sie wenigstens als werthaltige Sicherheit dienen sollten, vielmehr war mit der Entgegennahme einer solchen Bürgschaft vor allem beabsichtigt, den äußeren Anschein zu erwecken, die für die Kreditvergabe nach internen Vorgaben von Banken und Sparkassen erforderliche Sicherheit sei vorhanden. Folglich unterblieb in diesen Fällen eine Prüfung, wie es um die finanzielle Situation der Bürgin bestellt war und ob sie bei Inanspruchnahme auch nur ansatzweise in der Lage wäre, die Verpflichtung zeit ihres Lebens zu erfüllen. Das hindert die Kreditinstitute jedoch nicht daran, die Bürgschaft im Ernstfall nicht nur als Aktenlage zu behandeln. Vielmehr wird auch der mittellose Verpflichtete rigoros zur Zahlung herangezogen – mit teilweise fatalen Folgen. Zahlreich sind die Fälle in denen Ehefrauen und Kinder – ohne Einkommen und Vermögen – bei Inanspruchnahme durch die Bank mit einer Forderung konfrontiert werden, deren Erfüllung praktisch ausgeschlossen ist und für die mitunter nicht einmal die laufenden Zinsen gezahlt werden können. Folglich wird ihnen fortan ein Leben an der Pfändungsfreigrenze beschert. Diese mißbräuchliche Praxis der Kreditinstitute konnte deshalb über einen langen Zeitraum funktionieren, weil sie die Billigung von Teilen der Rechtsprechung fand. Diese rigorose und an der Lebenswirklichkeit vorbeigehende Rechtsprechung wurde heftig kritisiert und hat mittlerweile keinen Bestand mehr. Dafür sorgte das Bundesverfassungsgericht in einer Grundsatzentscheidung vom 19.0kt. 1993. Danach ist ein Vertrag für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend und es muß eine Inhaltskontrolle vorgenommen werden und gegebenenfalls auf Sittenwidrigkeit geprüft werden.

Christine B. war mit etwa 20 Jahren psychisch und physisch so am Ende, dass sie wegen Neurodermitis für 6 Monate stationär in einer Klinik verbringen mußte. Einer Lehrerin, die sie dort kennengelernt hatte, verdankt sie ihren Neuanfang. Ihr erzählte sie ihre Geschichte und sie half ihr, eine eigene Wohnung zu finden, eine Ausbildung zu machen und einen Anwalt zu aufzusuchen. "Das war ein ganz großer Akt, erst einmal die ganzen Akten von meinen Eltern zu holen und dann auch noch zu sehen, dass alles nur lose und chaotisch in irgendwelchen Umzugskartons rumlag. Dann irgendwie zu merken, dass ich selbst nicht wußte, was ich alles unterschrieben habe. Dann haben wir zu Dritt rumgesucht und sortiert und nachgesehen, ob ich nicht auch noch irgendwie straffällig geworden war." Eine Klage auf Sittenwidrigkeit wurde vom Anwalt nicht eingereicht. Sie selbst glaubt, dass sie einen Prozeß psychisch auch gar nicht durchgestanden hätte. Also wurde verhandelt und es wurden Vergleiche geschlossen – aus denen sie bis heute in Anspruch genommen wird. Sie ist heute 26 Jahre alt.

Auch wenn juristisch die Sachlage sehr unterschiedlich ist, begegnen alle Frauen einem grundlegenden Vorurteil. das sich bis heute halten konnte, nämlich dass sie ihre Lebensweise entweder selbst gewählt, oder dass sie ihr „Schicksal“ durch eigenes Verschulden herbeigeführt habe. Zulange schon hält sich diese Einstellung in den Köpfen der Menschen, als dass sie durch Argumente entkräftet werden könn-

te. Es wird der Frau unterstellt, dass die Überschuldung ein Ergebnis einer freien Entscheidung darstellt, die sie anderen Alternativen gegenüber vorgezogen habe. Auch wenn sich ein so verhärtetes emotionales Vorurteil nicht einfach lösen läßt, sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um der Realität eher gerecht zu werden und den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen Beachtung zu schenken.

Im Rahmen einer Befragung (IBF) von betroffenen Frauen, die „gebürgert“ haben und durch die Banken in Anspruch genommen werden, antworteten 95 % mit „Nein“ auf die Frage: „Würden Sie noch einmal bürgen?“

Dabei wird schnell unterstellt – ohne sich das meist ausdrücklich klarzumachen –, es handele sich bei dem „Wandel“ um rational argumentativ nachvollziehbare Ursachen, die sozusagen einen festen „kognitiven“ Kern haben. Das ist aber im Hinblick auf das Problem „Schulden für Andere“ nicht plausibel und nicht erklärungskräftig für das Verhalten von Frauen, weil ihre Orientierungen und Optionen sich erst unter dem Eindruck von jeweiligen aktuellen – und wechselhaften! Lebenserwartungen formieren. Unter diesem Aspekt ist nicht der kognitive Kern der Verhaltensweisen von Interesse, sondern deren emotional-affektive Dimension, abhängig voll einer Lebensgeschichte, in deren Verlauf als Lerngeschichte sich erst die Stabilität einer kognitiven Einstellung ergibt.

Das Ergebnis ist zum einen der individuelle Charakter eines Menschen unter dem individuellen Gesichtspunkt der Normenbefolgung, moralischer Überzeugungen und Maximen – zum anderen die überindividuelle Formbestimmtheit des Verhaltens unter dem Gesichtspunkt kollektiver Verhaltensstrukturen. Dieser Verlauf geschieht immer mit dem Ziel, Verhalten und Bewußtsein zu verändern, sei es als Veränderung von Bewußtsein durch Verhalten, sei es von Verhalten durch Bewußtsein.

Diese Veränderungen sind zu betrachten **erstens** im Lichte unterschiedlicher Zielsetzungen: Verhaltenssicherheit, Kooperationsbereitschaft, Stärkung des Durchsetzungswillens. Im Zentrum steht fast immer das Spannungsverhältnis von Individuierung und die Anpassung an sozialkulturelle Normen.

Diese Veränderungen sind zu betrachten **zweitens** im Lichte unterschiedlicher Formen, die es zwar nicht unabhängig von den jeweiligen Zielen geben kann, die als Formen aber jene überindividuellen kollektiven gesellschaftlichen Verkehrsformen bzw. Lebensformen darstellen, innerhalb derer wir unsere individuellen Verhaltensnormen ausleben: Konkurrenz, Dominanz, Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit usw.

Die Normierung ist ebenso erforderlich wie unausweichlich. Sie geschieht in der „Anverwandlung“ von Fremdzwang und Selbstzwang, wie Norbert Elias dies in seiner genetischen Kulturanthropologie und -theorie bezeichnet hat. Zwang wird angewandt – Anlässe, Formen, Methoden, Dauer, Intensität usw. sind meist strittig und deshalb variabel –, um die beabsichtigte Bewußtseins – bzw. Verhaltensprägung oder -änderung zu bewirken und als Einstellung auf Dauer zu stellen. Die Formierung von Verhalten und die Bildung von Bewußtsein kann man sich modellhaft etwa so vorstellen: Der

Impuls zur Änderung, die Nötigung<sup>8</sup>, zur Verarbeitung, die Kontrolle des modifizierten Status und die endliche Fixierung bilden einen Regelkreis.

Die immer neuen Ergebnisse der „Verwandlungen“ innerhalb von Bewußtsein und Verhalten müssen auf sozial und emotional kontrollierte Weise an die umgebende Alltagswelt vermittelt werden, weil diese sonst „Auffälligkeiten“ und „Abweichungen“ registriert und gegebenenfalls sanktioniert. Um Lösungsansätze zu finden, ist die Beteiligung verschiedener Disziplinen der Rechts- und Sozialwissenschaften erforderlich. Denn die Probleme überschuldeter Frauen sind im Groben zwar benennbar, aber auch dermaßen vielschichtig und verwickelt, dass sie oftmals mittel- oder kurzfristig nicht gelöst werden können. Eine Schuldenproblematik zieht bekanntermaßen mannigfaltige Folgeprobleme nach sich: z.B. Trennung, Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit. Erschwerend kommt hinzu, dass selbst dann, wenn konkrete Problemlösungsvorschläge vorliegen, die vielleicht gute Aussicht auf Erfolg hätten, diese allein noch nicht ausreichen, die Probleme tatsächlich zu lösen, weil die wirtschaftlichen, psychischen und physischen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Wissensbestände nicht vorhanden sind, um die einzelnen Problemfelder erfolgreich bewältigen zu können.

**Politik:** Die Beiträge dieser Disziplin könnten zum einen jene politischen Aspekte der Fragestellung beleuchten, die vor allem die gesellschaftspolitische Einbindung von Frauen geschlechtsspezifisch rezipiert oder beschwört, denen Frauen in der alltagsweltlichen Lebens- und Kommunikationssituation mit Männern und Banken begegnen. Zum anderen könnten oberste gesellschaftspolitische Prinzipien des Denkens und Handelns gebrochen und enttabuisiert werden. Diesem Verständnis entspricht, dass Kritikfähigkeit gegenüber gesellschaftlichen Erwartungen an Frauen nicht bei einer Kritik anerkannter Meinungen stehen bleibt, sondern das falsche Bewußtsein von gesellschaftlicher Wirklichkeit aufgezeigt wird: indem die Offenlegung gesellschaftlicher Machtstrukturen und die Interessengebundenheit vorherrschender Normen mit der sozialpolitischen Realität von Frauen konfrontiert und daran gemessen wird.

So zum Beispiel die Frage, ob das Modernisierungsprogramm der neuen Dienstleistungsgesellschaft „Existenzgründung“ tatsächlich ein Allheilmittel gegen Arbeitslosigkeit, sondern im Gegenteil ein massenhaftes „Verarmungsprogramm“ von Frauen nach sich zieht, solange die Kredit-sicherung für Selbständige nicht neu geregelt wird? Welche Funktion hat in unserer Gesellschaft die massenhafte Einbindung von Frauen durch „Bürgschaften“?

Recht: Überschuldete Frauen sind durch „Bürgschaften“ in der Regel ausgeblutet und brauchen zur dringenden Klärung ihrer Rechtsprobleme auch Rechtsberatung. Durch ihre „Unterschrift“ haben sie sich in eine Expertenwirklichkeit einerseits und in eine „Rechtstatsachenexistenz“ (Ottmar Bergmann) andererseits begeben. die subjektiv und auch objektiv oftmals undurchsichtig und im Zweifelsfall immer einer Klärung durch „die Subventionierung an die Anwalt-

schaft" (Ottmar Bergmann) bedarf. Die hohe Varianz von wirtschaftlichen Vertragsverhältnissen bedingt eine hohe Varianz von Rechtskonflikten, in denen betroffene Frauen es nicht gelernt haben, sich zu bewegen und in denen sie hoffnungslos gefangen sind. Darüber hinaus machen die allgemeinen rechtlichen Verhältnisse es unmöglich, Konflikte da zu lösen, wo sie real stattfinden. Rechtskonflikte müssen gerichtlich entschieden und erstritten werden – obwohl insbesondere Frauen- diese Konfliktstrategie gar nicht wollen, nicht bezahlen können und oftmals psychisch gar nicht durchstehen. Die Frage, inwieweit das Rechtsberatungsgesetz an dieser Stelle kontraproduktiv ist, wäre kritisch zu beleuchten.

Diese „Rechtstatsachenexistenz“ von Überschuldeten zieht darüber hinaus eine zusätzliche Kostenexplosion nach sich, die wiederum ein reales Feld von Unrecht in Massen aufschließt: Inkassobüros berechnen zu viel, die Rechtsberatung muß vorab gezahlt werden und ist oft ungenügend. Wer sich hier nicht wehrt, lebt zwar verkehrt – wird aber auch als Querulant diskriminiert. Die objektiv juristische Kompliziertheit – beispielsweise die Klärung von Unterhaltsproblemen im Konfliktfall- zieht eine subjektive Zermürbung nach sich mit der Folge, dass Frauen allein aus Selbstschutz schon der gerichtlichen Auseinandersetzung ausweichen wollen und versuchen, die Probleme allein zu lösen.

Es entsteht also eine Konfliktspirale ohne Ende: von der „Rechtstatsachenexistenz“ über das Querulantendasein zum Ausweicherdasein. Damit ist die Individualisierung der Pro-

blematik, eine durchaus reale Aussichtslosigkeit der Lage und die enorme Isolation von Betroffenen besiegelt. Soziale Projekte, Schuldnerberatung etc. können in diesem Kreislauf immer nur Hilfskrücke, Puffer und Bastard sein. Vor diesem Hintergrund kann einem großen Anteil von Betroffenen dort in Wirklichkeit nicht geholfen werden.

**Sozialpsychologie:** Inwieweit können die vielschichtigen Erfahrungen von Frauen in diesem Konfliktstrudel zum Erkenntnismedium werden unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte der Reflektiertheit aller Erfahrungen, ihrer scheinbar grenzenlosen Offenheit für Verantwortung ohne Rechtsanspruch und des gegenseitigen Verhältnisses von Emotionalität und Reflektiertheit aller Erfahrungen. Hier können auch die abenteuerlichen Geschichten, die tatsächlich geschehen, erzählt werden, aber auch die windigen Wege, die zur Lösung der Lage beigetragen haben. Wenn diese Beiträge die Funktion des „Fiktiven“ – Naivität, Dummheit, Glauben, Vertrauen, Liebe – aufzeigen, könnten sie durchaus erweiterte Perspektiven für den neuzeitlichen Wirklichkeitsbegriff von Frauen liefern und auch das, was in solcher Auseinandersetzung mit der Person geschieht als sozialpsychologisch benannt werden dürfte.

Zu diesem Thema ist eine Tagung geplant, .Ansprechpartnerin: **Annette Schmedt**, Bülowstr. 71/72, 10783 Berlin, **Tel.: 030-257 981 98**

## berichte

---

### Geld, Konsum und Verschuldung in Ostdeutschland

von Dr Roger Kuntz, Brühl

*Der Beitrag ist der fünfte Teil einer 6-teiligen Artikelreihe, die sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Transformationsprozesses in Ostdeutschland auseinandersetzt. (Der erste Teil befaßte sich mit den Umbrüchen in der Alltags- und Lebensgestaltung / Kredit – Schulden – Subsistenzsicherung [BAG-intO 4/98], der zweite Teil mit dem Arbeitsmarkt und den Folgen von Arbeitslosigkeit [BAG-injb 1/99], der dritte Teil mit Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe [BAG-info 2/99], der vierte Teil mit Wohnen und Mietschulden [BAG-infb 3/99].)*

In diesem Beitrag wird zum einen auf die Lebenssituation privater Haushalte in den neuen Bundesländern eingegangen, zum anderen auf die Veränderungen durch die Wiedervereinigung Deutschlands in Bezug auf die Bedeutung des Gel-

des, die Bedeutung von Konsum und Schulden und auf die Entstehung von Verschuldung/Überschuldung. Als Grundlage dienen Experten-Interviews (Vertreterinnen von Beratungsstellen, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Wissenschaft, Forschung und Gewerkschaft) und Fallstudien mit überschuldeten Personen/I laushalten, die der Autor 1994 in Berlin, Dresden, Halle und Leipzig durchgeführt hat.

Die Aussagen und Meinungen der Experten und betroffenen I laushalte wurden zum besseren Verständnis nach Themengebieten geordnet, aufbereitet und zusammengefaßt.

#### *Die Bedeutung des Geldes für Privathaushalte*

Übereinstimmend sind die Experten der Auffassung, daß die

zur Verfügung stehenden Geldmittel der privaten Haushalte in der früheren DDR für alle in etwa gleich waren. Alle Bürger hatten ihr -- wenn auch bescheidenes -- Auskommen.

Mit Blick auf die Konsumtionsseite konnte man mit Geld in der früheren DDR „nicht viel anfangen“, weil zum einen das Konsumangebot sehr eingeschränkt war und zum anderen bestimmte (langlebige) Konsumgüter wie z.B. Fernsehgeräte, Möbel, Kraftfahrzeuge, außerordentlich teuer und daher kaum erschwinglich waren. Allerdings sorgte die zentral gelenkte Wirtschaftsordnung in der früheren DDR dafür, daß die Grundbedürfnisse privater Haushalte nach Wohnen, Arbeiten, Nahrung und Kleidung befriedigt werden konnten. Gleiches gilt auch für Verkehr und Kultur. So betrug die Wohnungskosten (Mieten) zwischen 40 M und 150 M incl. Heizkosten, Energiekosten 0,08 M/Kwh, Nahverkehrsmittel in Städten 0,15 M (ohne Streckenbegrenzung), das Essen in Kantinen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen 0,60 M bis 1 M.<sup>1</sup> Die für die Grundbedürfnisse aufzuwendenden Geldmittel waren – durch staatliche Subventionierung – im Verhältnis zum Einkommen äußerst gering. Die Experten verwendeten in diesem Zusammenhang den Begriff der „zweiten Lohntüte“, d. h., daß über staatliche Subventionierung die Preise für die Befriedigung der Grundbedürfnisse niedrig gehalten wurden und daher nur bedingt in die Struktur der Lohngestaltung eingegangen sind.

Darüberhinaus waren zusätzliche Einnahmen möglich, wie z.B. Treueprämien (die allerdings nicht von allen Betrieben geleistet wurden), je nach Zugehörigkeitsdauer gestaffelt 2, 4 und 8 % des Lohns, Jahresprämien (ähnlich dem 13. Monatsgehalt), Auszeichnungen, d.h. kleine Prämien z.B. für Leistungssteigerungen 300 M bis 400 M als einmalige Zahlung, Kindergeld: für das erste Kind 20 M, für das zweite Kind 40 M p.M.

Bei Berücksichtigung, daß 90 % der Frauen in der ehemaligen DDR berufstätig waren, hatte ein durchschnittlicher Privathaushalt etwa 2.000 M monatlich zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund kommen die Experten zu dem Ergebnis, daß

- in den Privathaushalten der ehemaligen DDR ein nur begrenztes Warenangebot einem Überschuß an verfügbaren Geldmitteln gegenüberstand,
- für den überwiegenden Teil der Haushalte Geld keine besondere Rolle gespielt hat, das verfügbare Einkommen für alle in etwa gleich war, über den Faktor Geld kein gesellschaftlicher bzw. sozialer Status definiert wurde,
- die Grundbedürfnisse des Lebens für alle gesichert waren (insbesondere Arbeit und Wohnen).

Zum Zeitpunkt der Untersuchung, im vierten Jahr der Wiedervereinigung Deutschlands, hat sich – nach Ansicht der

Experten – die Bedeutung des Geldes für die privaten Haushalte grundlegend in vielerlei Hinsicht geändert:

Geld hat heute einen hohen Stellenwert für die privaten Haushalte, weil Geld die Voraussetzung jeglicher Konsumtion darstellt und das Konsumangebot praktisch unbegrenzt ist. Die Niveauunterschiede an verfügbaren Geldmitteln der privaten Haushalte werden jedoch immer größer – die Verteilung ist ungleich. Über (mehr) Geld kann heute ein höherer sozialer Status erreicht werden, der in einem nicht gekannten Ausmaß zur sozialen Abgrenzung liiht: Hausgemeinschaften, soziale Bindungen, Nachbarschaftshilfe und Kollegialität lösen sich auf, ganze Wohngebiete beginnen sich sozial zu „entmischen“, d.h. wer es sich leisten kann, verläßt die Plattenbausiedlung und sucht sich attraktivere Wohnmöglichkeiten. Statussymbole wie z.B. Kraftfahrzeug, Urlaubsreisen oder teure Konsumgüter können gekauft werden und dienen nicht zuletzt der sozialen Abgrenzung. Die Folge ist eine zunehmende Individualisierung (im Sinne von Vereinzelung) der Alltagsvollzüge.

In den Gesprächen mit überschuldeten Personen in den neuen Bundesländern im Rahmen der Fallstudien wurde die Bedeutung des Geldes wie folgt beurteilt:

- *Früher habe ich mich gefragt, habe ich Zeit/Lust ins Kino oder ins Theater zu gehen. Heute stellt sich für mich zuerst die Frage, habe ich das Geld dazu. Ich habe sportlich viel gemacht, Bücher gekauft, hin in Konzerte gegangen und viel weggegangen. Gespart habe ich nicht, es war auch nicht nötig. Das Geld wurde für Urlaub, Fernseher, Schrankwand, vielleicht auch für Einkauf in Evanfüllöden verwendet. Die Eltern haben jahrelang auf einen Fernsehapparat gespart. Er kostete 6.000 M. Auch eine Anbauwand war sehr teuer. Heute brauche ich das Geld, um den notwendigen Bedarf abdecken zu können. Das Konsumangebot ist größer geworden (Obst, Bücher), ich habe aber nicht das Geld, tun es zu nutzen.*
- *Früher hatte für mich Geld keine Bedeutung. Ich hatte eine gut bezahlte Arbeit und konnte mir viel leisten. Größere Anschaffungen wurden angespart, die gab es sowieso nicht auf Anhieb. Urlaub war auch immer möglich. Geld hat jetzt eine sehr große Bedeutung. Ohne Geld geht nichts, das ist erschreckend für mich.*
- *Der Lohn zu Zeiten der DDR war immer so, daß die Familie ein gutes Auskommen hatte. Wir mußten nicht mit dem letzten Pfennig rechnen. Das Leben war überschaubar. Geld bedeutet für mich heute Leben am Existenzminimum. Für die Mindestexistenz (Wohnung, Strom usw.) wird wesentlich mehr Geld benötigt und von daher hat es einen großen Stellenwert. Geld bringt auch Geltung in der Gesellschaft.*
- *Früher war ich selbständiger Inhaber eines Baugeschäfts und hatte zu dieser Zeit mehr Geld zur Verfügung als heute. Bedingt durch eine Krankheit wurde ich Rentner. Die damalige Rente betrug 500 /11, die ich durch Betreiben eines Zeitungsstandes um 400 M aufbessern konnte. Heute hat Geld eine größere Bedeutung als früher. Man hat sein Auskommen.*
- *Heute ist alles teurer geworden, v.a. für den Lebensunterhalt (Lebensmittel, Kleidung), was früher billig war.*

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung, daß das durchschnittliche Haushaltseinkommen 1989/1990 bei 2.044 M lag, wird deutlich, welcher geringer Anteil des verfügbaren Einkommens zur Befriedigung der Grundbedürfnisse aufgewendet werden mußte. (Vgl. Sozialreport 1992: Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern. Berlin 1993. S. 121)

*Dagegen sind Luxusartikel heute billiger, die ich aber nicht kaufen kann.*

*Geld benötige ich um zu leben. Mit Geld kann man das Leben gestalten, es ist zu allem notwendig. Vieles war früher billiger (heute zahle ich das 6-fache an Miete), es gab keine Medikamentenkosten, die Straßenbahn war billiger, man bekam 1.000 M auf die Hand. Das soziale System war besser.*

- *Das Geld wurde zusammengehalten (ich hatte 800 M Einkommen). Der Umgang mit Geld war sorgsam. Heute hat Geld eine große Bedeutung bekommen. Ohne Geld kann man nicht leben. Bei der Wende wurde sehr leichtsinnig mit Geld umgegangen, jetzt aber nicht mehr. Ursache war der Konsumrausch, die Werbung z.B. der Versandhäuser: 'Jetzt kaufen, später bezahlen', die vielen Angebote. Die Folgen waren aber nicht bedacht. Früher hatte ich immer genug Geld zur Verteilung (1000 M). Ich konnte an gesellschaftlichen Ereignissen teilnehmen, essen gehen oder in die Disco. Heute überlege ich mir genau, wofür ich das Geld verende. Wenn ich Geld habe, ist alles o.k., ich bin zufrieden, wenn nicht, bin ich unzufrieden.*
- *Als ich noch gearbeitet habe, hat mein Mann keinen Unterhalt gezahlt, dann ging es auch nicht so gut, aber immer noch besser als heute. Heute kriegt man mehr fürs Geld, was ich mir aber nicht leisten kann.*
- *Vor der Wende fühlte ich mich in Gelddingen besser. Ich hatte 950 M Verdienst, Ende des Monats blieben ca. 200 M übrig, die ich für Anschaffungen gespart habe. Da konnte ich besser leben als heute. Geld hat für mich heute weniger Wert als früher, weil alles teurer geworden ist, die Miete (früher kostete sie 48 M, jetzt 317 DM), der Strom, der Kindertagesstättenplatz.*

## Konsum und Schulden

*Zusammengefaßte Aussagen und Meinungen der befragten Experten:*

In der früheren DDR gab es für private Haushalte so gut wie keine Möglichkeit, sich zu verschulden. Konsumentenkredite – im westlichen Sinne – gab es nicht. Die Aufgaben der Sparkassen und Banken beschränkten sich für die privaten Haushalte insbesondere auf die Führung von Giro- und Sparkonten, Lohnzahlungen, Rentenzahlungen, Ausführung von Überweisungen und Daueraufträgen. Die Verzinsung von Spareinlagen und Girokontenguthaben betrug einheitlich 3,25 % p.a. bei allen Banken und Sparkassen. Im Konsumbereich konnten Kredite nur für ganz bestimmte Waren (Artikel) aufgenommen werden, die von staatlicher Seite dafür freigegeben wurden. Diese zweckgebundene Kreditierung war abhängig von der DDR-Marktsituation bzw. dem Überhang bestimmter Waren. Häufig handelte es sich um „Ladenhüter“ wie beispielsweise bestimmte Fotoapparate, Fernsehgeräte, Elektrogeräte, sog. Weißwaren (Kücheneinrichtungsgegenstände).

Weit verbreitet war die Inanspruchnahme von staatlichen Wohnungseinrichtungs-Krediten für junge Eheleute (als

Starthilfe). Die Kredithöhe betrug bis zu 10.000 M. Nach Geburt von Kindern wurden Teilnachlässe gewährt. Diese sog. Ehe Kredite waren zinsfrei.

Kredite für den Erwerb von Eigenheimen („Kaufkredite“) oder für den Bau von Eigenheimen („Baukredite“) waren ebenfalls möglich, allerdings an die Voraussetzung geknüpft, daß die Kreditnehmer verheiratet waren. Die Abzahlung dieser Kredite erfolgte in niedrigen Rückzahlungsraten (etwa 120 M), die Verzinsung betrug bei Baukrediten 1 % p.a. und bei Kaufkrediten 4,5 % p.a.. Die Kosten eines Kaufobjektes richteten sich nach dem (vergleichsweise niedrigen) Taxwert und durften bis zu 75 % dieses Wertes betragen. Bei der Inanspruchnahme von Krediten war eine Arbeitsbescheinigung vom jeweiligen Betrieb zur Vorlage bei der Bank erforderlich.

Nach der Wende haben Schulden als Folge von kreditierten Warenkäufen bzw. Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen für private Haushalte explosionsartig zugenommen. Die Ursachen für das Verhalten einer Vielzahl von privaten Haushalten, kreditierte Geschäfte abzuschließen und Finanzdienstleistungen in Anspruch zu nehmen – sich also zu verschulden – werden von den Experten in unterschiedlichen Bereichen gesucht, wobei Übereinstimmung darin besteht, daß dieses Phänomen mehrdimensional ist und nur in seiner Gesamtheit erklärt werden kann:

### *Der goldene Westen*

Vor dem Hintergrund der sehr eingeschränkten Konsummöglichkeiten in der ehemaligen DDR öffnete sich nach der Wende der *goldene Westen* mit einem riesigen Angebot an Waren, Konsumgütern und Finanzdienstleistungen. Es war nunmehr möglich, sofort Waren zu erwerben, die früher – wenn überhaupt – erst nach einer langen Ansparphase angeschafft werden konnten (z.B. Wohnungseinrichtungen, Fernsehgeräte, Kraftfahrzeuge) oder auf dem Markt nicht zu kaufen waren (z.B. Computer, Hifi-Geräte).

### *Wiedervereinigungseuphorie*

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands und der Einführung der Marktwirtschaft wurden Hoffnungen und Erwartungen geweckt, die nicht mit der Lebensrealität privater Haushalte in Übereinstimmung zu bringen waren. Erste Anzeichen, wie steigende Lebenshaltungskosten, Verteuerungen auf dem Wohnungsmarkt, zunehmende Arbeitslosigkeit, wurden vielfach ignoriert oder falsch gedeutet. Die Worte des Kanzlers, daß es keinem schlechter gehen wird, überlagerten warnende Stimmen. Im Vordergrund stand das Lebensgefühl, endlich am Reichtum und Konsum des Westens – als Entschädigung jahrzehntelangen Verzichts – teilhaben zu können.

### *(Aggressive) Werbestrategien von Anbietern*

Nicht nur das reichhaltige Warenangebot förderte die Warenkonsumtion, sondern auch die Art und Weise, wie die Waren angeboten wurden. Die fehlende Erfahrung und Kenntnis der privaten Haushalte über Marktgestaltung, Warenpreis und Warenqualität trifft auf ein Warenangebot, das insgesamt derart groß und differenziert ist und attraktiv angeboten wird,

so daß die Kriterien, die zu einer Kaufentscheidung führen, praktisch von der Sinnhaftigkeit des Produktes als solches abgekoppelt sind. Insbesondere von Versandhäusern, Versicherungsgesellschaften, Kreditvermittlern und bei Haustürgeschäften wurden Waren mit westlichen Verkaufsstrategien, die in der Bevölkerung völlig unbekannt waren, angeboten. „Die Angebote und die Strategien der Anbieter sind radikal, z.T. ungenau und bewußt nicht durchschaubar.“ Vor allem die Möglichkeit, sofort etwas kaufen zu können ohne die dafür notwendigen Geldmittel gespart haben zu müssen oder „heute kaufen, morgen bezahlen“, womit Versandhäuser werben, führte zu einem Realitätsverlust privater Haushalte über die eigenen finanziellen Möglichkeiten.

#### *Konsum als Wertersatz, Statussymbol und Sozialprestige*

Einige Experten sehen im Konsum zunehmend einen Wertersatz für frühere soziale und kollektive Zusammenhänge. Soziale zwischenmenschliche Kontakte in der früheren DDR definierten sich nicht über Geld oder Besitz, sondern in erster Linie über gemeinsame alltägliche Lebenszusammenhänge im Betrieb, im Wohngebiet und in der Hausgemeinschaft. Die Auflösung von Betrieben in großem Umfang in den neuen Bundesländern, die Zerschlagung betrieblicher Strukturen, die immer größer werdende Kluft zwischen denen, die Arbeit und damit Einkommen haben und denen, die keine Arbeit haben, trugen erheblich zur gegenseitigen Abgrenzung und zur sozialen Isolation bei. Für die einen dient der Konsum als Ersatzbefriedigung („keine Arbeit, kein Bekanntenkreis mehr. Wer keine Arbeit hat, hat keine Gesprächsthemen mehr, läßt sich hängen, isoliert sich“), für die anderen dient der Konsum zur Kompensation verlorengegangener Werte und zum Aufbau eines Prestigedenkens, das sich an Statussymbolen orientiert.

#### *Unwissenheit, Unerfahrenheit und mangelnde Aufklärung*

Der Warenkonsum des privaten Haushalts in der ehemaligen DDR war weniger von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln abhängig als vielmehr vom Vorhandensein der gewünschten Waren. Die Frage nach der Auswahl konkurrierender Angebote an Preis oder Qualität eines Produktes stellte sich nicht. Auf Kriterien, die ein sicheres und kritisches Auftreten in einem marktwirtschaftlich orientierten Warenverkehr ermöglichen, konnte nicht zurückgegriffen werden. Nunmehr war es möglich, sofort Waren zu kaufen, beispielsweise hochwertige Konsumgüter wie Computer, Videogeräte, Kassettenrecorder. Diese Waren wurden häufig zu überbezahlten Preisen angeboten. Den Käufern fehlten jedoch realistische Vergleichsmaßstäbe. Vergleiche mit Preisen in der früheren DDR mußten zwangsläufig zu völlig falschen Schlußfolgerungen führen.

Vielfach herrschte eine „naive Gutgläubigkeit“ vor, daß das, was jemand sagt, auch der Wahrheit entspricht. Durch diese Einstellung hatten z.B. Versicherungsvertreter, Warenanbieter und Kreditvermittler „leichtes Spiel“. Wenn durch Arbeitslosigkeit das Einkommen sank und Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden konnten, standen die Betroffenen oft fassungslos vor den eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger.

Die Unwissenheit und Unerfahrenheit bezieht sich insbesondere auch auf die Bedeutung und Wirkung von Rechtsgeschäften. Vertreter von Beratungsstellen berichten, daß viele der Betroffenen es „nicht begreifen können“, daß Gläubiger auf ihren geschlossenen Vertrag pochen »obwohl ich doch arbeitslos bin«. Daß, juristisch gesehen, das eine mit dem anderen nichts zu tun hat, kann nur schwer nachvollzogen werden. Ein Beispiel aus der Beratungspraxis soll dies illustrieren:

*Jemand kauft einen Schrank und teilt dem Verkäufer vor Auslieferung mit, daß er den Schrank nicht mehr will, weil er inzwischen arbeitslos geworden sei. Der Verkäufer verlangt daraufhin eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Kaufpreises. Der Käufer ist völlig fassungslos, daß er etwas bezahlen soll, obwohl er die Ware gar nicht in Anspruch nimmt.*

#### *Motive zur Schritidenaufnahme*

Schulden ergeben sich vielfach aus Käufen von Möbeln bzw. Wohnungseinrichtungsgegenständen, Kleidung, Elektrogeräten, HiFigeräten, Autos. Nach Aussage von Schuldnerberatungsstellen stehen diese Käufe oft in Zusammenhang mit einer „Wiedervereinigungseuphorie“, wobei mittellose Menschen besonders häufig überflüssige Waren bei Versandhäusern bestellt hätten. Ein weiterer Aspekt sei das Bedürfnis gewesen, endlich an dem riesigen Konsumwareangebot teilhaben zu können; mit der großen Arbeitslosigkeit habe niemand gerechnet. Aber auch die Warenanbieter und Banken hätten - aus heutiger Sicht - unverantwortlich gehandelt und auf die Situation der Betroffenen keine Rücksicht genommen. Es sei jedem leicht gemacht worden, einen Dispositionskredit zu erhalten und Konsumgüter auf Kredit zu kaufen.

Ein Beispiel aus Bautzen:

*In der hftgängerzone wird ein Passant dafür geworben, Mitglied im Bertasmannclub zu werden – wofür es eine Prämie gibt. Auch die Eherau wird dafür gewonnen, die gleichfalls eine Prämie erhält. Durch Haustürgeschäft wird den selben Leuten eine Enzyklopädie (Gesundheitslexika) in 20 Bänden „aufgeschwatzt“. Über Versandhauskataloge werden Bestellungen getätigt, ein ADAC-Reiseatlas gekauft, obwohl niemand eine Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug besitzt. Die Bücher liegen ungelesen – original verpackt – herum.*

Die Ursachen für dieses Handeln werden komplex gesehen: z.B. die Spontaneität bei Entscheidungen, die „schöne Aufmachung“ der Waren (gegenüber der sehr schlichten Aufmachung früherer DDR-Produkte), dann der Reiz, sofort etwas kaufen zu können, ohne es sofort bezahlen zu müssen: Der Überblick geht verloren.

Ein weiteres Kaufmotiv ist, daß bestimmte Konsumgüter, die in der früheren DDR kaum erschwinglich waren, nun zu vergleichsweise günstigen Preisen zu beschaffen sind, was den Kaufanreiz noch erhöht hat.

## *Verschuldung und Überschuldung*

*Zusammengefaßte Aussagen und Meinungen der befragten Experten:*

Nach der Wende wurden die Möglichkeiten des Konsums ausgeschöpft. Das Konsumverhalten der Menschen in den neuen Bundesländern paßte sich allmählich an das der Altländer an. Mit Arbeitslosigkeit in dem dann eintretenden Ausmaß und den daraus entstehenden Folgen in der Einkommensentwicklung hat niemand gerechnet. Inzwischen sind die Menschen vorsichtiger geworden. Allerdings ist es für viele bereits schon zu spät, sie sind von Überschuldung betroffen und sehen sich nunmehr Vollstreckungs- und Zwangsmaßnahmen ausgesetzt, die völlig unbekannt waren und zutiefst verunsichern.

Die Ursachen von Überschuldung werden in mehreren Faktoren gesehen:

1. Arbeitslosigkeit
2. Geringe Löhne bei steigenden Kosten
3. Wegfall/Minderung sozialer Leistungen
4. Partnertrennung, Krankheit
5. Fehlende Kenntnis über Rechte und Rechtsansprüche.

Hinzu kommt, daß „bestimmte Lebensplanungen“ durch Arbeitsplatzverlust zerschlagen wurden und es an einer „realistischen Bilanzierung“ der Einnahmen und Ausgaben eines Haushalts mangelt, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Faktors „Zeit“, d. h. unter Einbeziehung zukünftiger unabsehbarer Einkommens- und Ausgabenentwicklungen.

Mangelnde Rechtskenntnisse z.B. im Vertragsrecht und Sozialrecht, haben in der Praxis zu „bösen Überraschungen“ geführt, wenn Verträge nicht eingehalten wurden oder Rechtsansprüche, z.B. auf soziale Leistungen, nicht, oder nicht rechtzeitig, beantragt wurden und daher Leistungen ausgeblieben sind und in der Folge Überschuldung mangels Zahlungsfähigkeit eingetreten ist. Durch diese erlebte „Ungerechtigkeit“ wurde nicht selten der Glaube an die Gerechtigkeit in einer Demokratie in Frage gestellt.

Im Rahmen der Fallstudien wurde auch der Frage nachgegangen, wie die Betroffenen in Schuldensituationen geraten sind. Zum besseren Verständnis dazu einige Beispiele von Betroffenen:

(1) *Zur Renovierung unserer Mietwohnung (Bad, Küche, Heizung) nahmen wir Ende 1990 jeweils einen Kredit von 10.000 DM, insgesamt also 20.000 DM, bei der Sparkasse auf Ein Bad hatten wir damals nicht, die Wohnung war einfachst ausgestattet. Während des Umbaus wurde ich schwanger und bekam im August 1991 das Kind. Mein Mann hat sich dann 1992 von mir getrennt. Wir waren materiell durch das Kind eingeschränkt, wir konnten nicht mehr ausgehen, wie wir wollten und kamen nicht mehr damit zurecht. Ich war im Sport aktiv, mein Mann in der Musik. er wollte sich da nicht einschränken. Erst bekam ich Erziehungsgeld und Sozialhilfe (insg. ca. 1.500 DA/1). Im Februar 1993 gab es kein Erziehungsgeld mehr, nur meine Sozialhilfe. Ich hatte damals folgende feste Ausgaben (ohne pers. Sachen, Lebensunterhalt): 250 DM Kreditrate, 600 DM Miete, 155 DM Energiekosten (monatlich). Meine alte Arbeitsstelle konnte ich nicht mehr antreten, die Fahrzeit hätte 1 1/2 Std. einfach betragen, was mit dem Kind bzw. Kinderbetreuung nicht mehr zu machen war. Ich wurde dann gekündigt und arbeitslos. Meine Arbeitslosigkeit war für meine Eltern unfaßbar*

*und völlig unverständlich. Es war eine große psychologische Belastung. Wir alle haben geweint.*

(2) *Ich lebte mit einem Partner zusammen, der der Vater meines zweiten Kindes ist. Wir zogen in eine größere Wohnung und benötigten einige Neuanschaffungen die Wohnungseinrichtung. Mein Partner beteiligte sich nicht an den festen Kosten, die wir aufzubringen hatten. Durch Alkohol verlor er seinen Arbeitsplatz, ich trennte mich dann von ihm. Nun lebe ich mit den Kindern in einer großen Wohnung, der Unterhalte das zweite Kind blieb aus und ich kann für die erforderlichen Kosten nicht mehr aufkommen. Inzwischen habe ich über 8.000 DM Schulden beim Vermieter, bei Versandhäusern und beim Rechtsanwalt.*

(3) *Ich hatte einen Zeitungsstand von 7 qm Standfläche. Die Starichniete stieg von ursprünglich 15 M auf 3.000 DM im Monat. Es handelte sich um eine sukzessive Anhebung der Stadtmiete von 1989– 1991. Es liefen Lieferantenschulden und Mietschulden auf, die nicht mehr hereingearbeitet werden konnten. Den Zeitungsstand habe ich deshalb im Februar 1993 aufgeben müssen. Insgesamt habe ich jetzt 23.000 DM Schulden.*

(4) *Man hatte Arbeit, die vielen Angebote, auf Kredit Waren zu kaufen wurden genutzt. Dann trat Arbeitslosigkeit ein, die Schulden liefen auf. Ich bin jetzt geschieden, meine Frau kaufte (vor der Scheidung) ebenels auf Kredit. Hauptsächlich bestehen Schulden bei Versandhäusern (Möbel) und bei Lieferanten. Ich verdiente früher 1.800 DM auf den Bau. Durch einen Arbeitsunfall wurde ich arbeitslos. Dann fand ich Arbeit in einer Druckerei (1990) als Apparatführer. Seit Mai 1993 bin ich wieder arbeitslos, lebe getrennt und habe keine Wohnung mehr, Die Schulden bei sieben Gläubigern betragen zwischen 50.000 DM und 60.000 DM, genau weiß ich das nicht.*

(5) *Ich war selbständig und hatte von 1989 – 1992 einen Kiosk in einem Krankenhaus. Nach der Wiedervereinigung wurde das Krankenhaus bis auf die Hälfte verkleinert, dadurch sank mein Umsatz. Die Umsatzeinbußen betragen im letzten Jahr 60.000 DM. Es fielen immer mehr Schulden auf, deshalb habe ich den Kiosk aufgegeben. Ein Konkursantrag wurde mangels Masse abgelehnt. Ich mußte eine Eidesstattliche Versicherung abgeben. Die Geschäftsschulden in Höhe von 60.000 DM bei drei Gläubigern sind mir als Privatschulden geblieben und ich sehe zur Zeit keine Möglichkeit, wie ich die Schulden abtragen kann. Jetzt arbeite ich wieder als Installateur.*

(6) *In Schuldenprobleme sind wir durch Vernachlässigung geraten. Wir kauften eine Couchgarnitur über Neckermann und weil wir zu wenig Geld zur Verfügung hatten, liefen Mietschulden und Energieschulden auf. Allein die Mietschulden betragen nunmehr 8.000 DA/1, Energieschulden 2.000 DM. Bei Neckermann sind noch 800 DM offen. Durch Personalabbau in Betrieb wurde mir im August 1993 gekündigt. Die Mietschulden hat das Sozialamt übernommen, sonst wäre ich obdachlos geworden.*

(7) *Die Schulden hat mein Partner aufgenommen. 1991 kaufte er ein gebrauchtes Auto und die Wohnung wurde neu eingerichtet. Es bestanden Schulden in Höhe von 10.000 DM. Dann hat er aber weitergemacht: Für unsere Heirat und für*

*Urlaub wurde ein weiterer Kredit von 10.000 DM aufgenommen. Weitere Schulden sind über die American-Express-Karte entstanden. Insgesamt haben wir jetzt bei zwei Banken und einem Kreditvermittler Schulden in Höhe von 45.000 DM. Ich habe zwei Kinder und bin seit Juni 1993 arbeitslos, womit mein Einkommen weggefallen ist. Wir wollen versuchen, mit dem Einkommen meines Mannes in Raten die*

*Schulden abzutragen. Zum Leben bleiben uns – nach Abzug von Raten und Miete – nicht mal 1.000 DM. Leisten können wir uns nichts mehr: wir gehen nicht mehr essen, kein Urlaub, keine neue Kleidung, keine kulturellen Veranstaltungen mehr.*

## Software im Test - Fortsetzung

Werner Sanio, BAG-SB

### Vorbemerkung des Verfassers:

Nachfragen bei den einzelnen Softwarefirmen haben ergeben, dass es in der Tat keine Möglichkeit gibt, einzelne Datensätze zwischen verschiedenen Programmen auszutauschen (Cawin – SoPart – Insolvenz). Das bedeutet, dass Daten von Klientinnen, z.B. bei Umzug, von der neuen Beratungsstelle nicht einfach übernommen werden können. Dies ergibt eine erhebliche Mehrbelastung für die Verwaltungskräfte (falls vorhanden!) und erschwert unsere Arbeit unnötig. Auch für die statistische Auswertung ist es sehr ärgerlich, dass die Datensätze verschiedener Programme nicht zusammengeführt werden können, um übergreifende Erhebungen durchzuführen. So sind noch nicht einmal für regionale Datenerfassungen einheitliche Grundlagen vorhanden. Konkurrenz belebt zwar auch auf dem kleinen Markt der Schuldenberatungssoftware das Geschäft, aber in diesem Sinne ist das Ergebnis kontraproduktiv.

### SoPart InsO

Die Firma GAUSS-LVS mbH aus Paderborn stellt mit dem Programm SoPart InsO ein weiteres Komplettangebot für die Beratungsarbeit vor. In Nordrhein-Westfalen wurde SoPart-InsO im Juli diesen Jahres nach einer Erprobung verschiedener Programme (Cawin, Insolvenz u. SoPart InsO) durch Praktikerinnen der Schuldenberatung als Standardprogramm für die Insolvenzberatungsstellen ausgewählt. Nach den uns vorliegenden Informationen wird es den Insolvenzberatungsstellen vom Land kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Auslieferung soll noch in 1999 erfolgen. Leider lag uns die angekündigte Demoversion des Programms bis zum Redaktionsschluss noch nicht vor, daher können wir derzeit nur aus der Produktinformation zitieren.

*„SoPart der „Sozialpartner“ – eine Software, ein gemeinsames Datenmodell für alle an der Beratung beteiligten Personen und Institutionen. SoPart verwaltet Schuldner, Angehörige, Gläubiger, Mitarbeiter, Behörden, Banken und andere Personen und Institutionen in einem System. Alle diese „Partner“ werden auf dieselbe Weise bearbeitet. Per Konfiguration werden ggf. spezifische Anforderungen einer Beratungsstelle in der Software eingestellt. Falls benötigt,*

*kann SoPart zusätzlich sogar angrenzende Aufgabenbereiche perfekt abdecken – ASD und Betreuung nach dem BtG sind hier markante Beispiele! Statistik: Verschiedene Einrichtungen, Verbände, Länder und Kommunen wünschen oder verlangen von den Schuldnerberatungsstellen Aufstellungen zu den einzelnen Beratungsfällen oder Statistiken in kumulierter Form. Da SoPart alle Informationen zum Beratungsfall in seiner Datenbank speichern kann, können auch Auswertungen jeglicher Art berechnet und in tiergewünschter Form zusammengestellt werden. Ein Mausclick genügt und SoPart beginnt mit der Berechnung und erstellt ein passendes Druckwerk.“*

*Kurz vor Druck erreichte uns noch die Antwort auf unseren Fragebogen der Fa. Gauss betreffend SoPart*

*Welchen Verbreitungsgrad (Zahl der Nutzerinnen) hat das Programm und in welchem Umfang wird es tatsächlich in der Beratungspraxis eingesetzt?*

Ab November 1999 ca. 650 Lizenzen in NRW

*Für welche Anwenderinnen ist die Software gedacht?*

Die Software ist für die Schuldnerberatung konzipiert.

*Welche PC – Kenntnisse auf Seiten der Anwenderinnen werden vorausgesetzt?*

Der Anwender/die Anwenderin muß sich im Ablauf der Schuldnerberatung auskennen. Gesetzliche Regelungen bzgl. des neuen insolvenzgesetzes müssen bekannt sein.

*Welche Systemvoraussetzungen sind momentan für die Software gegeben?*

Die Rechner müssen Windows 95, 98 oder NT als Betriebssystem einsetzen. Als Prozessor sollte ein Pentium – Prozessor mit mind. 300 MHz sowie mind. 64 MB Hauptspeicher zur Verfügung stehen.

*Ist die Software netzwerkfähig? Wenn ja, mit welchem System?*

Ja, mit allen gängigen Vernetzungen wie NT, Windows 95 oder 98, Banyan Vines, Novell

Welche Statistefunktionen sind vorhanden welche Datenbankprogrammstruktur benutzt die Software – kann das Material mit anderen Programmen weiterverarbeitet werden, wenn ja, mit welchen?

SoPart bietet eine Reihe von Standardauswertungen für die Beratungsstellen. Als Datenbank wird MS – Access eingesetzt. Die Daten können mit beliebigen anderen Werkzeugen besonders jedoch mit Microsoft Programmen wie Excel etc. weiterverarbeitet werden.

Inwieweit können individuelle Bedürfnisse der Beratungsstellen und ihrer Mitarbeiterinnen in die Statistikauswertung eingebaut werden?

Es können jegliche Spezialanforderungen leicht durch die Fa.

Gauss-LVS mbl I oder durch fachkundige Mitarbeiter in den Beratungsstellen eingearbeitet werden.

Ist die Software >> das Jahr – 2000 – gerüstet?

Ja.

Existiert eine (enweiterbare) Infothek?

Ja.

Gibt es ein deutschsprachiges Handbuch – online/ge-druckt?

Es existiert ein gedrucktes Handbuch (ca. 160 Seiten), eine online – Hilfe sowie das Handbuch im WinWord – Format auf der Liefer – CD.

## Praxisbericht: Schuldnerberatung vor Ort

Helmut Peters, Krefeld

Schuldnerberatung muß da hin, wo die „Kunden“ sind. Schon oft haben wir', das Diakonische Werk Krefeld-Viersen, Schuldnerberatung in verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und des städtischen Wohnungsamtes stundenweise angeboten. Immer da, wo von den Kolleginnen Beratungsbedarf gemeldet wurde und wir dies für sinnvoll hielten, haben wir über einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr Beratung vor Ort angeboten und durchgeführt. Entweder durch konkrete Terminvereinbarung mittels der Beraterinnen oder durch offene Sprechstunden. Im Vorfeld haben wir unsere Einrichtung und das Angebot in der örtlichen Presse vorgestellt bzw. durch Aushänge in öffentlichen Stellen hingewiesen.

### Schuldnerberatung im Arbeitsamt Krefeld

Seit der Einrichtung der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Krefeld-Viersen im Jahr 1991 hat es zahlreiche Kontakte zum Arbeitsamt gegeben. Mehrere Informationsveranstaltungen mit Arbeitsberaterinnen und Arbeitsvermittlerinnen wurden durchgeführt. Das Arbeitsamt wurde regelmäßig mit Informationsschriften der Schuldnerberatung versorgt.

Es stellte sich heraus, daß das Angebot der Schuldnerberatung trotz der Einführung offener Sprechstunden, telefonischer Hotline und regelmäßiger Informationsveranstaltungen nicht mehr ausreichte. Darüber hinaus ergab 1995 eine Untersuchung der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden Württemberg, daß 7,9% der Arbeitslosen überschuldet sind und daß überschuldete Leistungsempfänger durchschnittlich weniger Vermittlungsvorschläge erhalten

und sie im Durchschnitt doppelt so lange arbeitslos gemeldet sind.

Es lag also nahe, die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt zu intensivieren. Das entwickelte Konzept, das neben der Einzelfallhilfe weitere Angebote, insbesondere die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte vorsah, fand die Zustimmung des Arbeitsamtes. Nach kurzen Verhandlungen zwischen Leitung der Diakonie und Arbeitsamt wurde die Einrichtung eines Büros der Schuldnerberatung der Diakonie im Arbeitsamt beschlossen. Die Vorteile waren auf drei Seiten zu sehen:

- Das Arbeitsamt erweiterte sein Angebot für Arbeitsuchende im eigenen Haus.
- Die Ratsuchenden hatten ab sofort den kurzen Weg zur Beratung und damit ein noch niederschwelligeres Angebot.
- Die Schuldnerberatungsstelle in der Diakonie wurde etwas entlastet.

Finanziert wird die Schuldnerberatung im Arbeitsamt durch die freie Förderung nach § 10 SGB III. Am 15.08.1998 nahm die Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Krefeld-

---

Das Team der Schuldnerberatung der Diakonie Krefeld: Ulrike Coersmeyer (Sozialarbeiterin im Anerkennungsjahr). Christiane Mahr (Dipl. Soz. Arb./Schuldnerberaterin). Helmut Peters (M.A. Bankkaufmann. Öffentlichkeitsarbeit/Prävention). Wolfgang Wiedemann (Dipl. PLid.. Leiter der Einrichtung<sup>2</sup>/ Schuldnerberater), Friedel Lenke Dipl.Ök., Schuldnerberater im Arbeitsamt)

Viersen ihre Tätigkeit im Arbeitsamt Krefeld auf Das Beratungsangebot wurde vom ersten Tag an gut angenommen.

### *Inanspruchnahme*

Bis zum 15.02.1999 nahmen 157 arbeitslose Ratsuchende unsere Dienste in Anspruch. Mehr als 50% der Arbeitslosen nahmen das Angebot aufgrund der Aushänge im Arbeitsamt an. Einzelne kamen durch Vermittlung der ebenfalls im I lause befindlichen Gesellschaft für Beschäftigungsförderung und anderer Träger von Umschulungsmaßnahmen sowie durch Mitarbeiter des Arbeitsamtes. Die erste Kontaktaufnahme erfolgte überwiegend telefonisch. Beratungsschwerpunkte waren:

- Verhandlungsführung mit den Gläubigern mit dem Ziel einer Änderung oder Einstellung wirtschaftlich sinnloser Ratenzahlungen.
- Einrichtung eines Girokontos oder Umstellung der Kontoverbindung
- Pfändung von Leistungen des Arbeitsamtes.

Den Ratsuchenden fehlt in der Regel seit längerem das Geld, um laufende Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllen zu können, oder sie befürchten dies für die Zukunft. Inhalt der Beratung ist folglich in fast jedem Fall eine detaillierte Haushaltsanalyse mit dem Ziel, den Haushalt zu stabilisieren. Durch die Analyse ergeben sich in der Regel Möglichkeiten der Ausgabenverringerung, indem z. B. überflüssige Versicherungen gekündigt werden, und der Einkommenserhöhung, indem z. B. Wohngeld oder ergänzende Sozialhilfe

erfolgreich beantragt werden.

### *Erste Ergebnisse*

Der Umgang mit Schulden ist nicht nur ein finanzielles/ wirtschaftliches, sondern vor allem auch ein psychisches Problem. Wie groß die Rechtsunkenntnis und Verunsicherung bezüglich des Themas Schulden manchmal sind, wird durch die Frage deutlich: „Darf ich trotz der Lohn- und Kontopfändung arbeiten gehen?“. Wichtig ist es deshalb, einen Prozeß einzuleiten, der bei den Ratsuchenden eine andere Sichtweise ihrer Situation erzeugt.

Nach der kurzen Zeit konnten bereits erste Erfolge erzielt werden: Mindestens sieben Ratsuchende haben eine Arbeit aufgenommen. Zwei haben sich selbständig gemacht, ein weiterer wird es in Kürze versuchen. Mehrere Ratsuchende haben eine Umschulung, Fortbildung oder Teilzeitbeschäftigung begonnen. Viele konnten motiviert werden, eine Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme nicht abzubrechen oder sich wieder um eine Arbeitsstelle zu bewerben.

### *Ausblick*

Die positiven Ergebnisse haben das Arbeitsamt von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Einrichtung dieser Stelle überzeugt, so dass zum I. Oktober 99 eine weitere halbe Stelle im Arbeitsamt Krefeld eingerichtet wird.

# hitt *Pltotem*

- Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

## K wie Kosten des InsO-Verfahrens mit RSB

### Kosten des InsO-Verfahrens mit RSB

(Annahme: Nullzahlungsplan, 10 Gläubiger, Regelfall)

<b>Kosten des Schuldenbereinigungsplanverfahrens</b>	
Zustellgebühren, Kopierauslagen etc. (ca. DM 50,-- / Gläubiger)	DM 500,--

<b>Kosten des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens</b>	
3/1 Gerichtsgebühren (3 x DM 145,--) (DM 4.000,-- Mindestgegenstandswert, sonst: Insolvenzmasse)	DM 435,--
Veröffentlichungskosten (ca.)	DM 500,--
Treuhänder als Insolvenzverwalter (DM 500,-- Mindestgebühr + 15 %)/0 Auslagenpauschale + 16% MwSt.) (sonst: 15% der Masse +15 % Auslagenpauschale + 16% MwSt.)	DM 661,--
Forderungsprüfung DM 20,-- / Forderung	DM ?

**Sind aus der Insolvenzmasse aufzubringen, soweit vorhanden**

<b>Kosten des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase</b>	
Treuhändergebühr (DM 200,-- Mindestgebühr / Jahr + 16% MwSt.) (sonst: 5% der Abtretungsbeträge + 16% MwSt.)	DM 1.610,--
Auslagen soweit belegt (ca.)	DM 350,--

**Sind aus den Abtretungsbeträgen aufzubringen, soweit vorhanden**

<b>Kosten der Erteilung / Versagung der Restschuldbefreiung</b>	
Gerichtsgebühr	DM 60,--
Veröffentlichungskosten (ca.)	DM 500,--
Auslagen etc. (ca. DM 20,-- / Gläubiger)	DM 200,--

<b>Summe</b>	<b>DM 4.816,--</b>
--------------	--------------------

# Hier kommt der Gläubiger zu Wort

## NORD/LB

NOI,1)-ii SCHE-LANDESBANK  
' GIROZENTRALE

DRK-Kreisverband Braunschweig  
Soziale Dienste: Schuldnerberatung  
z.Hd. Herrn Reich  
Adolfstr. 20

38102 Braunschweig

Frdru Liebchen

Friedrich-VVilhelm-Platz  
38100 Braunschweig  
Telefon: (0531) 487 – 3931  
Telefax: (0531) 487 – 3045

Unser Zeichen (bitte stets angeben):  
3776-3931/2301983

Ihre Nachricht: 24.09.1999  
Ihr Zeichen:

27.09.1999

---

**...so hat es doch seinen ganz eigenen Reiz, wenn eine Gläubigerin die Formulierung:  
" eine Zahlungsbereitschaft, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht" wählt,  
geschweige denn, "erkennen läßt", oder ?**

---

Sehr geehrter Herr Reich,

der uns mit Schreiben vom 24.09.1999 vorgelegte außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan ist für uns inakzeptabel und wird daher abgelehnt.

In diesem, wie auch in künftigen Fällen wollen Sie bitte zur Kenntnis nehmen, daß dem redlichen Schuldner durch die Insolvenzordnung die Möglichkeit zur Regelung seiner finanziellen Verhältnisse eingeräumt werden soll. Von uns als Gläubiger wird vorab ein teilweiser Forderungsverzicht erwartet. Als Gegenleistung ist natürlich auch der Schuldner angehalten, ein Vergleichsangebot zu unterbreiten, welches eine Zahlungsbereitschaft, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht, erkennen läßt.

Dies ist hier nicht erfolgt.

Wir sehen daher einer Nachbesserung des außergerichtlichen Vorschlages bzw. der Aufnahme des gerichtlichen Verfahrens mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen: Grüßen

**Norddeutsche a. nbank Girozentrale**



l hannover • Braunschweig • Magdeburg • Schwerin  
itamburg • Frankfurt, Luxembure • Zürich • London New York Singapur



# Hier kommt der Gäubiger zu Wort

ugv

KASSO

Geschäftsführer und Ausübungsberechtigter Hans-Werner tGein, Rechtsassess:

Modenbachstr. 1  
67376 Harthausen  
Tel. 06344/947-820  
Fax 06344/947-444

UW-Inkasso GmbH, Postfach 1112 67369 Dudenhofen

Postbank Ludwigshafen  
BLZ 545 100 67  
Kto.-Nr.: 77 000-677

Herrn

[REDACTED]

Datum: 12.05.99

AZ:

Betr.: Schweizer Credit Verm. GmbH ./.  
Letzte Androhung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr

Sie haben bis heute den geschuldeten Betrag nicht gezahlt, obwohl Sie bereits mehrmals gemahnt worden sind und auch Zwangsvollstreckungsversuche in der Vergangenheit erfolglos waren. Die 3-jährige Schonfrist seit Ihrem letzten Offenbarungseid ist jetzt verstrichen. Ihre Akte liegt nunmehr zur Einleitung von Zwangsmaßnahmen bereit. Wir werden nun dem Gerichtsvollzieher Zwangsvollstreckungsauftrag erteilen, Sie dann zum Offenbarungseid vorladen lassen, oder, falls wir vorher Ihren Arbeitgeber ausfindig machen, sogleich Ihren Lohn pfänden lassen.

Wir geben Ihnen mit diesem Schreiben eine Möglichkeit, die Angelegenheit einvernehmlich und ohne weitere Kosten zu einem Abschluß zu bringen: Sie überweisen entweder den Gesamtbetrag von derzeit DM 1497.13 oder zumindest einen angemessenen Teilbetrag (mindestens DM 80.00)

bis spätestens 22.05.99

an uns. Verwenden Sie bitte den beigefügten Zahlschein.

Falls wir bis zum 22.05.99 keinen Zahlungseingang buchen können, sind wir gezwungen, die staatlichen Vollstreckungsorgane zur Beitreibung der Forderung zu Hilfe zu nehmen. Wir weisen Sie darauf hin, daß alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit weiteren, nicht unerheblichen Kosten für Sie verbunden sein werden, z.B. die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Ermittlung Ihres Arbeitgebers, die Durchsuchung Ihrer Wohnung, das Verfahren zur Abgabe des Offenbarungseides, in welchem gegebenenfalls auch ein Haftbefehl gegen Sie ergehen kann.

Bei Nichtzahlung sind wir nunmehr gezwungen, den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung zu beauftragen. Dessen Besuch könnte möglicherweise Ihren Nachbarn nicht verborgen bleiben. Wir hoffen, daß Sie es wegen dieser Kleinforderung nicht soweit kommen lassen. Nur durch die Zahlung innerhalb genannter Frist können Sie jetzt noch die Zwangsvollstreckung abwenden. Weiterer Schriftwechsel erfolgt nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen

UGV-Inkasso GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

# Hier kommt der Gäubiger zu Wort

FRITZ WILLIG MÜLLER V DR. LOHRBERG

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Hildesheimer Str. 124 • 30880 Laatzen • Haltestelle Stadtbad Laatzen, Linie 2 • Tel. (0511) 86 3028 und 86 31 36 • Fax 10511) 871102

Notare Viraig, Müller V. Dr. Lohrberg, PtAe • Postfach 11 05 43 • 30860 Laatzen

Lebensberatung für Langzeitarbeitslose e.V.

Bolkerstraße 32

40213 Düsseldorf

EINGEGANGEN

27. Juli 1999

Erl

FRITZ WILLIG  
KARL-JOSEF MÜLLER V  
DR. REINHARD LOHRBERG  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

HELMUT HARTUNG  
JENS A. HOFFMANN  
KLAUS RUDOLPH  
VOLKER WETZIG  
ANDREAS POTHMANN  
JAN DOHRMANN  
BURKHARD RÄCKER  
KARSTEN RINGE  
RECHTSANWÄLTE

Datum 23.07.1999

Aktenzeichen unbedingt angeben

Gerichtsfach-Nr. 372 und 373

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier liegt Ihr Fax vom 21.07.1999 vor. Zunächst betonen wir, daß wir nicht bereit sind eine neue Forderungsaufstellung Ihnen zu übersenden. Wir hatten per 20.05.1999 **ase** eine Forderungsaufstellung übersandt. Das muß ausreichen.

Wir sind auch hier nicht daran interessiert, auch nur im geringsten der Frau entgegenzukommen! die nichts anderes im Kopf hat, als sofort Ansprüche geltend zu machen, nämlich sich gegen die Zinsen zu wehren und die Einrede der Verjährung zu erheben.

Wenn man hier schon seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, dann sollte man wenigstens nicht seine Rechte in den Vordergrund stellen. Wir werden hier selber das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Frau **an» NM** zur Eröffnung bringen und entsprechenden Antrag stellen.

Hochachtungsvoll  
RAe Willig & Kollegen  
durch

Müller V, Rechtsanwalt Konten: (Notare Willig, Müller V. Dr. Lohrberg, RAe):  
Commerzbank, Laatzen Nr. 1 210 4 00 (BLZ 250 400 66) Volksbank Hannover Nr. 0291 307 000 (BLZ 251 900 01) - Postbank Hannover Nr. 17981330 IBLZ 250 00 30)  
Die Hereenahme und Einlösung von Schecks stellt keine Annahme eines Vergleichsangebotes dar.

# *Dokumentation der Jahresfachtagung*

*vom 3. und 4. Mai 1999 in Leipzig*

## **Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren:**

### **Auswertung erster Erfahrungen, Fragen und Antworten, Neue Strategien**

ca. 70 Seiten zu 24,— DM inkl. Porto und Versand

-----  
Abs. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung (BAG-SB)  
Wilhelmsstr. 11**

**34117 Kassel**

Ja, ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare der  
Dokumentation der Jahresfachtagung zu  
je 24,— DM inkl. Porto und Versand:

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Studentin der Sozialarbeit/  
pädagogik**

sucht ab April 2000 Praktikumsplatz für  
*Anerkennungsjahr* in spezialisierter  
Schuldnerberatung  
Chiffre: 4/99 – A1

**Schuldnerberaterin**

(Dipl. – Soz. päd.)  
mit **mehnjähriger Berufspraxis und  
Anerkennung als Ins<sup>o</sup> Beraterin** sucht,  
wegen Umzug der Familie, im Raum Mün-  
sterland/Emsland neue Stelle  
Chiffre: 4/99 C3

***Dipl. Sozialarbeiterin, 31 Jahre,  
Zertifikat Schuldnerberatung,  
sucht kurzfristig Stelle als Schuldnerbera-  
terin in NRW.***

*Umfassende Kenntnisse der InsO vor-  
handen.*

Chiffre: 4/99 – B2

Hier könnte Ihre Werbeanzeige  
stehen!

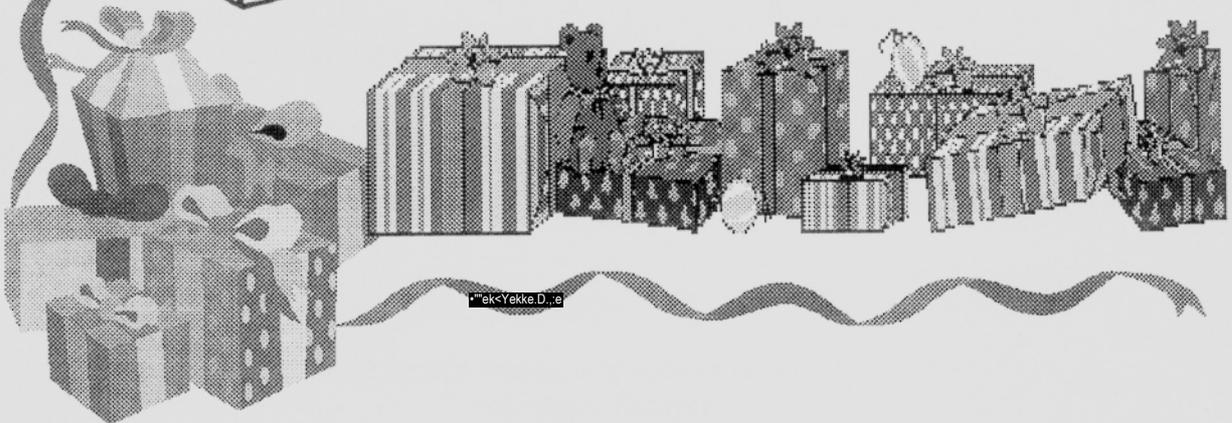
**Interessiert?**

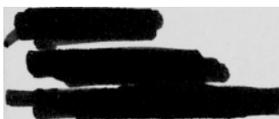
Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über  
die Redaktion.

*Frohe Weihnachten  
und ein  
gesundes neues Jahr*



*Wünschen  
der  
Vorstand  
und die  
Mitarbeiter  
der  
BAG-SB e.V.*





## *BÜCHER*

---

### **»Sammlung Gerichtsurteile«**

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,  
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]

### **Wege aus dem Schulden-Dschungel,**

Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S.

14,90 DM

*(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)*

### **Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren**

Auswertungen erster Erfahrungen, Fragen und  
Antworten, neue Strategien

Dokumentation 24,00 DM

## *SEMINAR-MATERIALIEN*

---

**Planspiel Schuldnerberatung** 15 DM [12 DM]

**Jurist. Grundlagen...** 20 DM [15 DM]

**Büroorganisation** 8 DM [5 DM]

**Gesprächsführung** 8 DM [5 DM]

### **Foliensatz Schuldnerberatung**

• 62 Folien 120 DM [100 DM]

### **Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit**

• 61 Folien 140 DM [120 DM]

• auf Papier schwarz-weiß 55 DM [40 DM]

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 115 DM [100 DM]

**[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]**

**Bestellungen an:**

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

**Fax 05 61 / 71 11 26**